

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1910

187 (11.7.1910) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen
Ständeversammlung Nr. 135. Zweite Kammer. 114. öffentliche Sitzung

Amtliche Berichte

über die

Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

N^o 135.

Karlsruhe, den 11. Juli

1910.

==== Zweite Kammer. ====

114. öffentliche Sitzung

am Freitag den 8. Juli 1910.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann:

Berichte der Petitionskommission und Beratung über

1. die Petition des Verbandes selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogtums Baden, Erhöhung der Wanderlagersteuer betreffend, sowie den Antrag der Abgg. Schmidt-Bretten und Genossen, den Betrieb und die Besteuerung der Wanderlager betreffend (Drucksache Nr. 89 a),

und damit in Verbindung

2. die Petition der Schwarzwälder Handelskammer, die Erhöhung der Wanderlagersteuer betreffend (mündlicher Bericht), Berichterstatter: Abg. Gierich;

3. die Petitionen

a) des Wäders und Gemeinderats R. Rheinhardt in Staufenberg wegen Verfassung der Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft betreffend, Berichterstatter: Abg. Wiedemann;

b) des badischen Technikerverbandes, Verbesserungen an der Baugewerkschule betreffend, Berichterstatter: Abg. Wiedemann;

c) des Schützmanns a. D. Julius Wöttger in Freiburg um Verwendung als Amtsdiener, Berichterstatter: Abg. Müller-Schopfheim;

d) der Bürger und Grundbesitzer von Schöllhof, Gemeinde Oberwiltstadt, Teilnahme am Bürgerneuen betreffend, Berichterstatter: Abg. Ziegelmeyer;

e) des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister, das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1910 und 1911, hier die Einreichung der verstaatlichten Bezirksbaukontrollen in den Gehaltsstarif betreffend, Berichterstatter: Abg. Fehr v. Giesenstein;

f) einer großen Anzahl von Vereinen in Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg wegen Bekämpfung der Prostitution und Aufhebung der öffentlichen Häuser — Drucksache Nr. 76 —, Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe.

Am Regierungstisch: Zunächst Ministerialdirektor Geheimerat Dr. Glöckner, die Ministerialräte Schellenberg, Dr. Schneider, Schäfer, Kamm, Oberamtmann Dürr; später dazu Minister des Innern Wirkl. Geheimerat Freiherr von und zu Rodman.

Präsident Kohrhurst eröffnet nach 9¼ Uhr die Sitzung mit folgender Ansprache: Seine Königliche Hoheit Großherzog Friedrich von Baden feiert morgen seinen Geburtstag (die Mitglieder des Hauses erheben sich). Das badische Volk, mit seinem Fürstenhaus in guten und in bösen Tagen auf das engste verbunden, wird auch an dem morgigen Tage Seiner Königlichen Hoheit die innigsten und ehrerbietigsten Glückwünsche darbringen.

Ich bitte um Ihre Ermächtigung, namens der Zweiten Kammer der Landstände auf telegraphischem Wege morgen Seiner Königlichen Hoheit unsere herzlichsten Glückwünsche auszusprechen zu dürfen. Ich nehme an, daß Ihr Erheben von den Sitzen diese Ermächtigung bedeutet und werde dem Auftrag der Kammer morgen nachkommen.

Hierauf wird ein Urlaubsgesuch des Abg. Knebel genehmigt und sodann folgender, von Mitgliedern aller Parteien unterzeichneter Antrag der Abgg. Schmidt-Karlsruhe (Zentr.) und Genossen bekanntgegeben:

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

„1. Das Hohe Haus wolle die Großh. Regierung ersuchen, den Landständen noch in dieser Tagung einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach für die durch die Hochwasser des Bodensees, des Rheins und der Vinnflüsse geschädigten Gemeinden und Familien nach

dem Vorbilde des Gesetzes vom 25. Juli 1876 Fürsorge getroffen, weiter unbemittelten Familien beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 genannten Gesetzes die Vermögens- und Einkommensteuer für das laufende Jahr erlassen, endlich in den überschuldeten Gemeinden diejenigen sanitätspolizeilichen Maßnahmen, welche zur Verhütung von Seuchen erforderlich sind, auf Kosten des Staates getroffen werden;

2. für den Fall, daß ein solches Gesetz nicht mehr zustande kommt, wolle das Hohe Haus die Großh. Regierung ersuchen, die in Ziffer 1 bezeichneten Hilfsmaßnahmen unter Eröffnung von Administrativkrediten zu treffen."

Dieser Antrag soll in Anbetracht seiner Wichtigkeit und Dringlichkeit in der nächsten Dienstagitzung und wenn möglich gleichzeitig mit der Interpellation wegen der Hochwasserchäden beraten werden.

Dem einstimmig gefaßten Beschluß der Petitionskommission, daß die Petition des Nikolaus Duttlinger als nach Form und Inhalt zu nochmaliger Behandlung nicht geeignet erscheine, schließt sich der Präsident an.

Zur Tagesordnung erhalten das Wort

Zu Ziffer 1 und 2 der Tagesordnung Berichterstatter Abg. Gierich (kons.): Aus dem verlesenen Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Die Schädigungen, welche den ansässigen Geschäftsleuten durch die sogenannten „Wanderlager“ zugefügt werden, sind die Veranlassung für die Abgg. Schmidt u. Gen. geworden, bei Hoher Zweiter Kammer unter dem 7. März d. J. den Antrag einzubringen, die Hohe Zweite Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen:

1. dahin zu wirken, daß künftighin der Betrieb eines Wanderlagers nur nach eingeholter Erlaubnis einer Verwaltungsbehörde erfolgen darf;

2. eine wesentliche Erhöhung der Steuerfüße für Wanderlager zu veranlassen.

Dieser Antrag wird damit begründet, daß sich in den letzten Jahren die Klagen über die schädlichen Wirkungen gemehrt hätten, welche die Wanderlager an den von ihnen hauptsächlich besuchten Orten, es sind das meist mittlere und kleinere Städte, den ansässigen Geschäftsleuten und Handwerkern zuzügten. Die Besitzer der Wanderlager seien meist keine Badener, oft sogar keine Reichsinländer. Es wird darüber geklagt, daß, wo ein Wanderlager sich aufstue, oft auf Monate hinaus den Geschäften am Platz infolge der von dem Wanderlager zum Verkauf bezw. zur Verschleuderung gebrachten Artikel das Geschäft verborben sei. Auch das Publikum sei geschädigt, denn erwiesenermaßen bekomme es für sein gutes Geld fast ausnahmslos geringwertige Ware. Die Steuer, die von diesen Wanderbetrieben bei uns in Baden erhoben werde, sei eine verhältnismäßig niedere, sie stehe zu den Steuern und vielerlei anderen Lasten, die der ansässige Geschäftsmann zu tragen habe, in keinem Verhältnis, auch würden in andern Bundesstaaten höhere Steuern für Wanderlager erhoben als bei uns in Baden, was wohl die Ursache sein dürfte, daß gerade bei uns die Wanderlager so überhand genommen haben.

Auf gleichem Gebiet bewegt sich die Petition der Schwarzwälder Handelskammer und ferner die eingehend begründete Petition des Verbandes selbstständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogtums Baden. Dieser wendet sich wegen Erhöhung der Wanderlagersteuer mit der Bitte an das Hohe Haus, dasselbe möge bei Großh. Regierung beantragen:

1. Zum Wanderlagerbetrieb soll es der Erlaubnis der Verwaltungsbehörden bedürfen. Die Erlaubnis soll von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängig sein; vor Erteilung der Erlaubnis sollen die Handelskammern sowie am Plage selbst befindliche kaufmännische Organisationen gehört und die Erlaubnis nur an wegen unlauteren Wettbewerbs noch nicht vorbestrafte Inhaber erteilt werden.

2. Wird die Erlaubnis erteilt, so treten folgende Steuerfüße in Kraft: Für jede angefangene Woche und bei einem Lagerbestande bis zu 5000 M. in Orten bis zu 2000 Einwohner 60 M., in Orten von 2001 bis 15000 Einwohner 150 M., in Orten von 15000 Einwohnern und darüber 200 M. Bei einem Warenlager von über 5000 M. erhöht sich die Summe um 50 Proz., bei einem solchen über 10000 M. um 100 Prozent.

3. Die Dauer eines Wanderlagers darf 2 Wochen nicht überschreiten.

4. Für jeden Angestellten im Warenlager sind pro Woche 30 M. zu bezahlen.

Auch die Schwarzwälder Handelskammer petitioniert wegen Erhöhung der Wandergewerbesteuer.

Die Großh. Regierung hat hierzu die Erklärung abgegeben, es könne die von dem Verband selbstständiger Kaufleute und Gewerbetreibender in Ziffer 1 seines Petitionsantrags erstrebte Einführung der Bedürfnisfrage für die Zulassung von Wanderlagern, die eine Abänderung der §§ 55 ff der Reichsgewerbeordnung voraussetzen würde, nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen. Das für diese Frage zuständige Großh. Ministerium des Innern habe sich hierzu geäußert, daß nach seinen bisherigen Erfahrungen ein dringendes Bedürfnis nach einer solchen Änderung der bestehenden Vorschriften nicht vorliege, weshalb es den Petenten überlassen bleiben müsse, sich mit diesem Antrag an die zuständige Reichsbehörde zu wenden. Gegen eine anderweitige Regelung der Wanderlagersteuer habe die Regierung keine grundsätzlichen Bedenken. Durch das Gesetz vom 3. Mai 1899 (Ges. u. V. S. 117) sei zwar die Wanderlagersteuer schon wesentlich erhöht worden, doch scheine eine Einschränkung des Wanderlagerbetriebes trotzdem nicht eingetreten zu sein. Während nämlich in den fünf der Einführung jenes Gesetzes vorausgehenden Jahren zusammen 330 Lager- und Warenversteigerungen mit zusammen 3231.34 M. versteuert worden seien, seien in den Jahren 1900 bis 1904 608 und in den Jahren 1905—1909 773 Wanderlager und Warenversteigerungen angemeldet worden, die an Steuer 40 186 M. und 41 979 M. aufzubringen gehabt hätten. Die durchschnittliche Steuerleistung habe sich somit durch das Wandergewerbesteuergesetz von 979 M. auf 6609 und 5431 M. für einen Betrieb gesteigert. Wenn auch durch § 8 dieses Gesetzes der Kreis der als Wanderlager zu steuernden Unternehmungen gegenüber den früheren Bestimmungen

erweitert worden sei, so sei doch nicht anzunehmen, daß die erwähnte Zunahme darauf zurückzuführen sei; es erscheine vielmehr die Annahme begründet, daß das Gesetz die beabsichtigte Wirkung der Einschränkung der Wanderlager nicht in dem erstrebten Umfang gehabt habe. Eine angemessene Erhöhung der Besteuerung der Wanderlager und Warenversteigerungen dürfe sich hiernach rechtfertigen lassen, nur dürfe dabei nicht soweit gegangen werden, daß derartige Betriebe durch die Steuerbelastung unmöglich gemacht würden. Bei dieser Sachlage sei das Finanzministerium bereit, in eine nähere Prüfung der Frage einer Neuregelung der Wanderlagersteuer im Sinne einer angemessenen Erhöhung der Steuerföge einzutreten.

Die Kommission ist nach eingehender Prüfung und Beratung des genannten Antrages und der Petitionen zu der Überzeugung gekommen, daß unter den in der Begründung zu dem Antrag der Abgg. Schmidt u. Gen. wie auch in den Petitionen dargelegten Schädigungen die angefahrenen Geschäftsleute und Handwerker schwer zu leiden haben und Abhilfe daher notwendig erscheint; sie stellt daher den Antrag:

Hohes Haus wolle beschließen, den Antrag der Abgg. Schmidt u. Gen. sowie die Petitionen der selbständigen Kaufleute und Gewerbetreibenden des Großherzogtums Baden und der Schwarzwälder Handelskammer der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen: 1) Großh. Regierung möge im Bundesrat für eine Änderung der Reichsgewerbeordnung in dem Sinne wirken, daß die Zulassung der Wanderlager von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht wird, und möge 2) dem Landtage eine Gesetzesvorlage zugehen lassen, in welcher die Besteuerung und die Bedingungen zum Betrieb der Wanderlager: in der von den Petenten vorgeschlagenen Weise geregelt werden.

Abg. Schmidt-Bretten (Vd. d. L.), zur Begründung seines Antrags: Die Wanderlager sind neben den Detailreisenden, Kauflern, Konsumvereinen, dem Filialumwesen, den Warenhäuern die schlimmsten Feinde der anständigen Geschäftsleute. Ein solches Wanderlager lähmt das Geschäft nicht nur in der Zeit, während der es sich am Platze befindet, sondern längere Zeit hinaus. In welcher Weise die Wanderlager ihren Geschäftsbetrieb durchführen, möge Ihnen eine Zuschrift zeigen, die gestern in einer Unterländer Zeitung veröffentlicht war. Da heißt es: „Zur Zeit wird in unserem Bezirk von einem Geschirrhändler „gemacht“. Ist das betreffende Wanderlager in einem Dorf angekommen, so wird sofort von mehreren Personen die Ausschwärmung vorgenommen. Die Krägen werden bepackt mit allen möglichen Geschirrgegenständen. Unten herein kommen, wohl verdeckt, was besonders zu beachten ist, eine ganze Menge kleiner Säckelchen, oben darauf verschiedene schön ins Auge fallende Gegenstände. Es ist dies die eigentliche Täuschung. Auf diese Weise ausgeübt werden dann die Kunden, selbstverständlich meist Frauen, zum Kauf, und zwar die ganze Kräge voll, der Stück zu 18 Pfg. animiert. Geblendet durch einige Gegenstände, welche oben sichtbar sind, gehen die Frauen den Kauf ein. Schwer getäuscht und händeringend steht jedoch die Frau beim Auspacken da. Die vielen kleineren Gegenstände, für manche Haushaltung gar nicht verwendbar, die, um nochmals zu bemerken, wohl verdeckt in der unteren Hälfte der Kräge verpackt sind, mit den paar großen oben darauf, ergeben den Betrag von 18 M.“

Nun haben gerade in der letzten Zeit die Wanderlager einen großen Umfang angenommen. Der Grund, warum das geschehen ist, liegt offenbar darin, daß bei uns in Baden die Steuer für die Wanderlager weitaus geringer ist als in andern Staaten, weshalb sich wohl die Wanderlager veranlaßt haben, besonders Baden mit ihrem Geschäft heimzuziehen. Wie wir aus dieser Zuschrift gesehen haben, werden durch die Wanderlager nicht nur die Geschäftsleute geschädigt sondern auch die Käufer und zwar in einer Art und Weise, die nahe an Betrug grenzt.

Diese Zustände haben uns veranlaßt, den von uns gestellten Antrag einzubringen. Wie begründet derselbe ist, wird auch dadurch bewiesen, daß bald, nachdem wir unsern Antrag eingebracht hatten, auch zwei kaufmännische Verbände Petitionen an den Landtag eingereicht haben, über die der Herr Berichterstatter ja soeben berichtet hat. Wir verlangen zunächst eine höhere Besteuerung, und zwar mindestens in der Höhe, wie sie in andern Bundesstaaten schon besteht. Erfreulicherweise hat die Großh. Regierung das auch zugesagt, sie will eine höhere Steuer einführen. Sodann wünschen wir, daß die Großh. Regierung im Bundesrat dafür eintritt, daß eine reichsgesetzliche Bestimmung dahin geschaffen wird, daß künftig die Zulassung eines Wanderlagers von der Prüfung der Bedürfnisfrage abhängig gemacht wird, und zwar soll die Bedürfnisfrage geprüft werden von der Gemeindebehörde.

Ich glaube mich auf diese Ausführungen beschränken zu können und mich im übrigen auf die Begründung, die der Herr Berichterstatter dem Antrag der Kommission gegeben hat, beziehen zu können. Ich glaube das umso mehr tun zu können, als die Kommission ihren Antrag einstimmig gefaßt hat und die Großh. Regierung zugesagt hat, eine höhere Besteuerung eintreten zu lassen.

Abg. Göhring (natl.): Im Namen der Schwarzwälder Handelskammer und des Verbandes selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogtums sage ich dem Herrn Berichterstatter und der Kommission für die ausführliche und wohlwollende Behandlung dieser Angelegenheit besten Dank. Wir haben gehört, daß die Großh. Regierung die Petenten hinsichtlich Punkt 1 ihrer Wünsche auf den Weg der Reichsgesetzgebung verweist und hinsichtlich Punkt 2 wohlwollende Behandlung bezw. eine Erhöhung der Steuer zusagt. Wir haben auch gehört, daß trotz der im Jahre 1899 erhöhten Besteuerung die Wanderlager fortwährend zugenommen haben, also durch die höhere Besteuerung keine Besserung erzielt wurde. Die Befürchtung der Großh. Regierung, daß man diese Betriebe zu hoch belasten und dadurch existenzunfähig machen könnte, teile ich nicht, denn die Antragsteller und die Petenten gehen doch hauptsächlich nur darauf hinaus, die Besteuerung so hoch zu bemessen, wie die umliegenden Bundesstaaten es bereits getan haben und wie insbesondere Hessen in dieser Beziehung vorgegangen ist. Wie mein Herr Vorredner außerordentlich treffend ausgeführt hat, war die ungleichmäßige Besteuerung bezw. die besonders niedere Besteuerung in Baden die Ursache, daß gerade bei uns in Baden diese Wanderlager ihren größten Absatz gesucht und gefunden haben. Bayern, Württemberg, Elsaß-Lothringen sind bereits alle daran gegangen, diese Steuer zu erhöhen; ferner hat das bayrische Staatsministerium veranlaßt, daß zur Schätzung des Geld-

wertes solcher Wanderlager der Verkaufswert von ortsansässigen Sachverständigen ermittelt werden soll, der an dem betreffenden Platz ortsüblich ist. Auch in dem Fürstentum Birkenfeld hat die Wanderlagersteuer eine ganz bedeutende Erhöhung erfahren, so daß dieselbe dort jetzt auf 120—240 M. täglich gekommen ist. Die Ursache davon war, daß in dem Birkenfeldischen Ort Oberstein ein Schuhwarenlager aufgetaucht ist, das in einer Woche einen Umsatz von 23 000 M. erzielt hat. Es ist das ein außerordentlich krasser Fall, der zu der Annahme berechtigt, daß dort die sämtlichen Geschäftsleute dieser Branche auf Wochen und Monate, ja eventuell auf Jahre hinaus nichts mehr zu tun haben. Bei uns in Baden haben sich unsere Handelskammern und die Gewerbetreibenden, unter denen namentlich manche Handwerksmeister sind, welche, wie Schuhmacher, Blechner usw., durch die Natur ihrer Geschäfte gezwungen sind, offene Verkaufslöcher zu haben und unter diesen Wanderlagern sehr gelitten haben, in allen Städten, ferner außerhalb Badens verschiedene Handelskammern wie z. B. die in Minden, in Osnabrück und Kottbus gegen diese Wanderlager gewendet, und ebenso hat sich die Kommission des deutschen Handelstages für eine Erhöhung dieser Steuer ausgesprochen. In Hessen hat sich übrigens auch der sozialdemokratische Abgeordnete Raab gegen die Wanderlager in schärfster Weise ausgesprochen. Ich habe zufällig gelesen, daß z. B. in Pforzheim innerhalb weniger Tage 3 Waggons Emailgeschirr und Küchengeräte verkauft worden sind; das ist ein so unendlich großer Absatz, daß demgegenüber eine Steuer von 60 M. auf keinen Fall geringfügig ist, und der beweist, daß man die Steuer nicht zu niedrig ansetzen darf, zumal, wie gesagt, zugegeben werden muß, daß die Kaufleute auch in den kleineren und den mittleren Städten durch den Wanderlagerbetrieb außerordentlich geschädigt werden; sie sind, solange ein Wanderlager am Ort ist, in ihrem Verkauf vollständig lahm gelegt, ihre Kunden bleiben während dieser Zeit und darüber hinaus a. u. s.

Wie schon der Herr Vorredner ausgeführt hat, ist eine höhere Besteuerung der Wanderlager und damit eine Einschränkung derselben schon im Interesse der Käufer selbst geboten. Der ortsansässige Kaufmann ist für seine Ware verantwortlich, und wenn sich nachträglich Mängel herausstellen, wird er einen Umtausch gestatten, während der Inhaber eines Wanderlagers, wenn er sein Geld eingesteckt hat, wieder fortgeht, so daß sich der Käufer in jedem Fall mit dem begnügen muß, was er für sein Geld bekommen hat. Deshalb ist es Pflicht der Großregierung, hier Abhilfe zu treffen, und ich glaube, sie wird diese Pflicht gern erfüllen, denn die Selbsthilfe, auf die man den Kaufmann gewöhnlich verweist, reicht in diesem Fall nicht mehr aus, und eine hohe Besteuerung der Wanderlager ist um so notwendiger, weil unbedingt ein gewisses Äquivalent dafür geschaffen werden muß, daß die Kaufleute und die Gewerbetreibenden, die durch diese Konkurrenz geschädigt werden, durch Staats- und Gemeindesteuern, durch die teuren Mieten für ihre Lokale, durch die bessere Bezahlung ihrer Angestellten und alle die sonstigen Lasten, die sie auf sich nehmen müssen, verhältnismäßig stärker als die Inhaber der Wanderlager betroffen werden. Die Kaufleute werden ja auch nicht allein durch diese Wanderlager geschädigt, sie haben auch die große

Konkurrenz der Warenhäuser auszuhalten, und sie haben außerdem sehr viel unter den mannigfaltigen und reichen Angeboten der großen auswärtigen Versandgeschäfte zu leiden.

Ich möchte also meinerseits die Großregierung dringend bitten, daß sie in Anbetracht der vorliegenden Mißstände und der Notlage unserer Geschäftsleute dazu kommt, eine höhere Besteuerung der Wanderlager herbeizuführen, zumal auch, wie ich annehme, dieses hohe Haus sich für eine höhere Besteuerung aussprechen wird. Ich will hoffen, daß bei uns in Baden eine gleich hohe Steuer festgesetzt wird, wie man sie bereits in anderen Bundesstaaten hat, damit diese Wanderlager nicht gerade das Großherzogtum Baden als das einzige Feld ihrer Tätigkeit betrachten, auf dem sie ihre teilweise minderwertige Ware loschlagen können (Beifall bei den Nationalliberalen).

Abg. Duffner (Centr.): Ich möchte den Ausführungen, die im Interesse und zum Schutze unserer heimischen Geschäftswelt bisher schon gemacht worden sind, meine Zustimmung aussprechen, und ich trete den Anträgen, die in der Richtung gemacht worden sind, vollständig bei. Es ist in der Tat richtig, wenn von diesen Wanderlagern als von einem Krebsgeschwür für unser Land gesprochen worden ist. Unsere ortsansässige Geschäftswelt trägt alle Lasten sowohl dem Staate wie der Gemeinde gegenüber, und deshalb ist es wohl auch durchaus gerechtfertigt, wenn man alles tut, um ihr das Dasein zu erleichtern und sie gegen eine unlaute Konkurrenz, wie sie die Wanderlager vielfach darstellen, zu schützen.

Die Wanderlager liegen aber auch durchaus nicht im Interesse des konsumierenden Publikums. Sie führen meist neben einigen guten und billigen Lockvögeln in der Hauptfache Schundwaren, und mittels der Wanderlager werben die Städte vielfach ihren Ramsch auf das Land hinaus, zum Schaden des kaufenden Publikums. Ich möchte damit allerdings nicht gegen den Hausierhandel an sich ausgesprochen haben, denn dieser ist für die zerstreut liegenden Gemeinden und Höfe des Landes notwendig und in den ländlichen Gemeinden bis zu einem gewissen Grade berechtigt, namentlich dann, wenn die Hausierer die Vertreter des örtlichen Handelsgewerbes, der ortsansässigen Kaufleute sind. Also diese möchte ich durch eine erhöhte Besteuerung nicht getroffen wissen.

Noch einen anderen Gesichtspunkt möchte ich mir gestatten, hier kurz hervorzuheben. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht gerechtfertigt ist, die Wanderlager mit zu den örtlichen Umlagen heranzuziehen. Ich möchte darauf hinweisen, daß die badischen Gewerbevereine sich wiederholt mit der Frage beschäftigt haben, und daß auch der Landesverband der Gewerbevereine unter dem 4. Juli 1909 einen Antrag an das Verbandspräsidium auf dem Verbandstage in Säckingen gerichtet hat, der dahin geht: „Der Landesverband ersucht das Verbandspräsidium, bei der Großregierung den Antrag zu stellen, gesetzliche Bestimmungen herbeizuführen, nach welchen die Wanderlager auch zu einer unmittelbaren Gemeindeabgabe entsprechend dem Umsatz und dem Verdienste herangezogen

werden können." Ich habe diese Mitteilung von meinem Freunde Görlacher, in dessen Namen ich sie auch gleichzeitig hier der Grohh. Regierung zur Erwägung anheimgenommen möchte. Es scheint mir das durchaus berechtigt zu sein, was die Gewerbevereine anstreben, und wir sehen auch darin, wie in der geforderten erhöhten Besteuerung der Wanderlager überhaupt ein gesundes Regulativ gegen die vielfach unlautere Konkurrenz, welche die Wanderlager den ortsansässigen Kaufleuten machen.

Nun hat die Grohh. Regierung, wie wir aus dem Bericht des Herrn Berichtstatters entnommen haben, erklärt, daß sie grundsätzliche Bedenken gegen eine erhöhte Besteuerung der Wanderlager nicht habe. Ich hoffe, daraus entnehmen zu dürfen, daß die Grohh. Regierung gewillt ist, alles zu tun, um der einheimischen Geschäftswelt gegen den vielfach unlauteren Wettbewerb der Wanderlager den nötigen Schutz zu gewähren, und ich möchte in dieser Richtung auch meine Bitte an die Grohh. Regierung gerichtet haben.

Abg. Vogel-Mannheim (fortf. Sp.): Wenn ich auch nicht mit allen Einzelheiten der Petition einverstanden bin, so kann ich aber doch namens meiner Fraktion erklären, daß wir den Beschlüssen der Kommission zustimmen, welche darauf hinausgehen, durch eine höhere Besteuerung die Wanderlager einzuschränken. Es ist, wie meine Herren Vorredner mitgeteilt haben, richtig, daß die höhere Besteuerung ein bedeutende Einschränkung der Wanderlager bezwecken soll und muß, denn eine große Anzahl kleiner und mittlerer Kaufleute in den kleineren und mittleren Städten des Landes sind durch diese Wanderlager ganz bedeutend geschädigt worden. Ich gebe auch vollkommen zu, daß das kaufende Publikum bei den billigen Preisen nicht immer zu seinem Recht kommt, da eben die Ware dem billigeren Preise entsprechend auch geringwertiger ist. Nun hat der Herr Kollege Duffner bemerkt, die Städte würden ihre Kamischwaren aufs Land hinaus. Ich möchte bemerken, das sind nicht die Städte, sondern es sind die Fabrikanten, welche derartige minderwertige Waren fabrizieren und die auch ebenjogut auf dem Lande ihren Sitz haben können (Zuruf aus dem Zentrum: Die großen Städte!). Auch nicht die großen Städte, die tun das nicht (Abg. Duffner: So war es nicht gemeint!).

Vom Herrn Kollegen Göhring wurde gesagt, das Verweisen auf Selbsthilfe, wie man es immer, und zwar sehr häufig mit Recht tut, sei hier nicht am Platze, weil hier die Selbsthilfe versagt. Ich bin für den Antrag; trotzdem möchte ich diesen Satz nicht unterschreiben. Die Selbsthilfe braucht nicht zu versagen, wenn die Organisation der Detaillisten sich noch besser und fester ausbildet und wenn durch diese Organisation unter den einzelnen Mitgliedern einer Branche der etwas engherzige Konkurrenzgeist verschwinden wird. Ich will Ihnen ein Beispiel von Selbsthilfe sagen, das vor einem halben Jahr, glaube ich, in einer mittleren Stadt Sachsens passiert ist. Dort wurde ebenfalls mit großer Reflame der Verkauf eines Wanderlagers angekündigt. Zwei Geschäftsleute der gleichen Stadt, welche diese Waren in ihrem Laden führen, haben sich nun mit einem Fabrikanten in Verbindung gesetzt, der ihnen sonst die regelmäßige gute Ware liefert; er hat ihnen ebenfalls ein großes Lager von Waren mit den gleichen kleinen Schönheitsfehler, wie ihn die Ware des Wanderlagers besaß, zur

Verfügung gestellt. Sie haben dann in einem Saal das Lager aufgestellt und sofort ebenfalls mit großer Reflame inseriert, daß sie, die Geschäftsleute am Ort, ebenfalls den Ausverkauf eines Warenlagers vornehmen. Und siehe da, nach zwei Tagen mußte der Fremde abziehen, weil er keine Käufer fand, weil die Ansässigen zu den gleichen billigen Preisen lieber bei den Verkäufern am Ort selbst ihren Bedarf deckten. Ich gebe zu, daß ein derartiges Vorgehen nicht immer so schnell vor sich gehen kann, daß es dazu größerer Vorbereitungen bedarf. Ich wollte aber nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, daß die Geschäftsleute selbst ihr Augenmerk auf diese Art der Bekämpfung der Wanderlagerbesitzer in ihrem eigenen Interesse richten sollten. Im übrigen will ich nochmals erklären, daß wir dem Antrag zustimmen.

Abg. Süßkind (Soz.): Der Antrag und die Petition zerfallen in zwei Teile. Für den zweiten Teil, daß eine ähnliche Steuer in Baden erhoben werden möge, wie sie die umliegenden Bundesstaaten erheben, können wir stimmen. Der erste Teil des Antrags und der Petition ist aber in verschiedener Hinsicht bedenklich, insbesondere weil dort Forderungen aufgestellt werden, die den Grundsatz der Gewerbefreiheit, den wir nunmehr 30 Jahre lang nicht allein in Baden sondern in ganz Deutschland hochgehalten haben, durchbrechen würden (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), und nicht allein durchbrechen, sondern überhaupt gewisse Geschäftsbetriebe der Willfür der ortsangesehener Kaufleute und der Verwaltungsbehörden ausliefern würden. Was soll es denn heißen, wenn die Zulassung eines Wanderlagers von der Bejahung der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werden soll? Ich meine, es sollte zu denken geben, daß gerade über die Beurteilung der Bedürfnisfrage heute schon dem Landtag mehr wie genügend Petitionen und Beschwerden vorliegen, indem z. B. im Wirtschaftsgewerbe die Wirte immer sagen: „Was brauchen wir neue Wirtschaften, es sind Wirtschaften genug vorhanden“, also gegebenenfalls immer auf eine Verneinung der Bedürfnisfrage hinzuwirken suchen und damit in vielen Fällen erreichen, daß die Errichtung neuer Wirtschaften hintangehalten wird. Glauben Sie denn, daß sich in ganz Baden in einem einzigen Ort eine kaufmännische Korporation findet, die sagen würde: Wir haben nicht genug Geschäfte, es müssen unbedingt noch ein paar Geschäfte her, es muß unbedingt ein Wanderlager her! Statt dieser Bestimmung könnte man ebenjogut erklären, wir wollen keine Wanderlager mehr, wir lassen keine mehr zu, dann wäre die Sache glatt und man würde diese Umschreibungen nicht brauchen. Aber die Zulassung der Wanderlager davon abhängig machen, ob die Konkurrenz die Bedürfnisfrage bejaht oder verneint, heißt einfach, die Bedürfnisfrage überhaupt verneinen. Etwas anderes ist das nicht, das ist so klar wie etwas. Dann sollen ja außerdem noch die Handelskammern zur Bedürfnisfrage gehört werden, die Verwaltungsbehörden sollen die Erlaubnis erteilen und alles mögliche! Wenn die Wanderlager in dieser Art und Weise beschränkt werden, müßten natürlich auch die Jahrmärkte solchen Beschränkungen unterliegen, denn die Jahrmärkte sind bis zu einem gewissen Grad auch eine Art von Wanderlager (Abg. Schmidt-Bretten: Dann müßte man also auch die Konsumvereine beschränken!). Das wäre Ihnen natürlich unangenehm, weil die Brettenener Geschäftsleute sich beschweren würden, wenn der Jahrmarkt abgeschafft würde, weil sie dadurch Schaden hätten, indem dann die Landbevölkerung am Jahr-

markttag nicht mehr nach Bretten käme. Das glaube ich gerne, Sie möchten ein Gesetz haben, das genau auf Bretten und die umliegenden Orte zugeschnitten ist. Das würde Ihnen gefallen, genau so gut wie die Erfüllung des Einwands, den Sie gemacht haben und den ich nur als objektiv persid bezeichnen kann.

Präsident Mohrhurst (unterbrechend): Herr Kollege, auch objektiv dürfen Sie etwas nicht als persid bezeichnen! (Geisterkeit).

Abg. Süßkind: Ich will erklären, warum ich diesen Ausdruck gebraucht habe. Derselbe Ausdruck ist früher einmal objektiv gebraucht worden, und damals hat das Präsidium erklärt, objektiv dürfe dieser Ausdruck gebraucht werden. Ich kann es attemmäßig nachweisen! (Präsident Mohrhurst: Ich verzielt! Geisterkeit.) Ich kann sogar noch die Sitzung nennen! Ich habe sie mir genau gemerkt, es war die Sitzung vom 30. Januar 1904 unter dem Präsidium Gönner und die Bemerkung war gegen den Herrn Abg. Dr. Zehnter gefallen. Sie können genau nachschlagen! Was dem einen recht ist, ist dem andern billig!

Präsident Mohrhurst: Herr Kollege, wir wollen uns hier auf keine Diskussion einlassen. Ich halte den Ausdruck nicht für zulässig, und ich bitte also, ihn nicht zu gebrauchen.

Abg. Süßkind (fortfahrend): Wenn der Herr Abg. Schmidt die Wanderlager mit den Konsumvereinen auf eine Stufe stellt, dann verstehe ich nicht, wie der Herr Abg. Schmidt auf dem Lande draußen herumreisen und landwirtschaftliche Einkaufsgenossenschaften, landwirtschaftliche Konsumvereine gründen kann. Aber das ist eben wieder etwas, was in den Kram des Herrn Schmidt hineinpaßt! Die von ihm gegründeten Konsumvereine sind ehrlich, das sind nur solche Konsumvereine, die die Interessen der landwirtschaftlichen Bevölkerung vertreten! Aber die Konsumvereine, welche die Arbeitsgenossenschaften gründen, das sind unehrliche! Bei denen ist es etwas ganz anderes, weil sie im Gegensatz zu den kleinen Geschäftsleuten stehen.

Aber die Art und Weise, wie die Wanderlager betrieben werden, sind wir uns alle einig, wir sind auch der Meinung, daß dem entgegengetreten werden sollte. Die Wanderlager sollten mindestens so besteuert werden, daß die Differenz, die sie gegenüber dem Ladeninhaber dadurch voraus haben, daß dieser das ganze Jahr hindurch die Ladenmiete zu bezahlen hat, ausgeglichen wird. Darin liegt der Schwerpunkt. Wenn die Steuer so hoch angelegt wird, als die Miete des Ladenbesitzers beträgt, dann ist ein Ausgleich geschaffen und dann werden auch die Inhaber dieser Wanderlager schon sehen müssen, wie sie auf ihre Speise kommen.

Was die Schädigung durch solche Wanderlager, die bereits an Betrug grenzt, anlangt, so ist ja durch die strengere Fassung des Begriffs „unlauterer Wettbewerb“ heute schon ein Mittel gefunden, Annoncen über unlauntere Verkäufe unter den Paragraphen über unlaunteren Wettbewerb zu bringen, u. eine ganze Reihe Wanderlager ist ja in Baden bereits gefaßt und ihre Besitzer sind zu nicht unerheblichen Strafen verurteilt worden. Mir ist ein Fall von Schwelgen bekannt, wo ein Mann das

erste Mal zu 500 Mark Geldstrafe und das zweite Mal ebenfalls zu 500 Mark Geldstrafe und außerdem, so viel ich weiß, zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt worden ist. Gewöhnlich ist, wenn es zur Bestrafung kommt, das Geschäft allerdings bereits gemacht. Es liegt aber doch nicht in jedermanns Interesse, ein paar Monate hinter Schloß und Riegel zu geben. Aber freilich gibt es auch solche Menschen, die sich gern ein paar Monate einsperren lassen, wenn sie nur genug verdient haben. Im großen und ganzen glaube ich aber, daß die Gefängnisstrafe gerade für solche Leute, welche Wanderlager betreiben, abschreckender wirkt als vielleicht eine hohe Steuer. Man braucht also bloß die heute schon bestehenden Gesetze genau befolgen und energisch ausführen, so kann diesen Wanderlagern schon heutzutage ganz gehörig beigegeben werden.

Von dem Herrn Abg. Göhring ist die Rede, die der sozialdemokratische Abgeordnete Raab in der heftigen Zweiten Kammer über die Wanderlager gehalten hat, angeführt worden. Nur vermissen ich die Erwähnung der Schlussfolgerung, die Raab daraus gezogen hat. Ebenjogut könnte man auch meine heutige Rede später zugunsten der Einführung der Bedürfnisfrage verwenden, trotzdem ich mich hiergegen ausgesprochen und mich nur im übrigen gegen die Wanderlager gewendet habe. Etwas aus dem Zusammenhang Herausgerissenes kann man nicht als besonders beweiskräftig anführen. Unsere Auffassung geht dahin, daß nur der zweite Teil des Antrags der Regierung empfehlend zu überweisen sei. Dem ersten Teil des Antrags, der dahin geht, die Regierung möge im Bundesrat für eine Änderung der Reichsgewerbeordnung in dem Sinne einwirken, daß die Zulassung der Wanderlager von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht wird, können wir dagegen unsere Zustimmung nicht geben, da wir überhaupt dagegen sind, daß die Zulassung eines Gewerbebetriebs von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht wird, weil wir die Folgen dieses Erfordernisses der Bedürfnisfrage schon genügend kennen gelernt haben.

Abg. Schmid-Singen (natl.): Es ist nicht ganz leicht, all dem, was bis jetzt ausgeführt worden ist, noch Neues hinzuzufügen. Ich kann mich mit allem, was die Herren Vorredner gesagt haben, einverstanden erklären, mit Ausnahme der Ausführungen des Herrn Abg. Süßkind. Die Wanderlager sind nun einmal ein großer Schaden für die ortsanfässigen Geschäftsleute. Durch sie wird auch das Publikum manchmal ganz außerordentlich über's Ohr gehauen, und es ist auch ein bedauerlicher Umstand, daß das Publikum sich durch die oft schwindelhafte Reklame immer wieder aufs Eis locken läßt. Die Leute werden manchmal rein wild und kaufen drauf los, kaufen Sachen, die sie gar nicht brauchen, nur weil sie der Meinung sind, sie seien da viel billiger zu haben als bei einem reellen Geschäftsmann. Ich will nicht darauf eingehen, welche Kategorien von Geschäftsleuten am härtesten durch die Wanderlager getroffen werden. Schuhwarenhändler oder Blechhändler oder sonstige, es leiden fast alle Geschäftsleute unter diesen Warenlagern.

Nun möchte ich nur eines noch anfügen. Der Herr Präsident wird mir das gestatten, wenn ich verspreche, die Sache nur ganz kurz zu streifen. Eine Art Wanderlager bilden auch oft die Konkursausverkäufe. Da ist in irgend einem kleinen Städtchen oder in einem größeren Dorfe ein Konkurs ausgebrochen, und der Konkursverwalter verfügt nun, daß die Masse in das nächste

größere Städtchen geworfen wird. Eines Tages wird dort der Konkursausverkauf eröffnet. Ich darf ein Beispiel aus Singen anführen, wo 14 Tage vor Weihnachten bekannt gemacht wurde, daß ein Goldwarenlager im Konkurs ausverkauft würde. Die Goldwarenhändler in Singen hatten sich nun für Weihnachten mit einem ganz vorzüglichen Lager versehen. Infolge dieses Konkursausverkaufs haben nun diese Leute fast gar nichts verkauft, und das in der goldenen Zeit vor Weihnachten. Man wird ja sagen können, die Rechte der Gläubiger müßten durch dieses Verfahren gewahrt werden. Gewiß; aber wenn man auf der einen Seite nützen will und auf der anderen Seite einen viel größeren Schaden anrichtet, als was der ersten Seite genützt wurde, so gibt uns das doch Anlaß, über die Sache ernstlich nachzudenken. Zweifellos sind solche Konkursausverkäufe auch als eine Art Warenlager anzusehen, und es wird wohl nötig sein, daß man vielleicht bei späterer Gelegenheit auch über diese Sache einmal eingehender spricht.

Ich will mich kurz fassen, um dem Herrn Präsidenten und Ihnen einen Gefallen zu tun (Heiterkeit), ich möchte nur bitten, dem Antrage der Kommission auf empfehlende Überweisung zuzustimmen.

Abg. Gühring (natl.): Nur eine kurze Bemerkung zu den Ausführungen des Herrn Abg. Süßkind, der bemängelt hat, er vermisse in meinen Ausführungen die Schlussfolgerungen der Rede des sozialdemokratischen Abgeordneten Raab im hessischen Landtage. Ich kann nur sagen, daß der Abgeordnete Raab im hessischen Landtage sich in den schärfsten Ausdrücken gegen die Auswüchse der Wanderlager gewendet hat, daß er ganz besonders darauf abgehoben hat, daß sehr viele Ausländer, also nicht einmal Reichsdeutsche, die Veranstalter dieser Wanderlager sind, und daß das Geld, was unseren Steuerzahlern aus der Tasche gezogen wird, in das Ausland hinausfließt. Ich wiederhole, in den schärfsten Ausdrücken hat er sich gegen die Wanderlagerbetriebe gewendet. Ich glaube also, die Schlussfolgerung liegt doch auf der Hand, daß, nachdem auch die hessischen Sozialdemokraten sich in der Weise gegen diese Auswüchse gewendet haben, ich das wohl als Beispiel anführen darf. Aus den Ausführungen des Abg. Süßkind habe ich aber wenigstens gesehen, daß er für den zweiten Teil des Antrages mit uns allen einig geht.

Ministerialdirektor Dr. Glöckner: Die Wanderlager, von denen in den vorliegenden Petitionen u. in dem Antrage Schmidt die Rede ist, bilden einen Zweig des Gewerbebetriebes im Umherziehen; sie fallen gewerberechtlich unter den Abschnitt der Gewerbeordnung, der in §§ 55 ff. den Gewerbebetrieb im Umherziehen regelt. Wenn also, wie die Ziffer 1 des Antrages der Kommission es wünscht, reichsgesetzlich eine Änderung bezüglich der Wanderlager herbeigeführt werden soll, so würde das eine Änderung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen unserer Gewerbeordnung bedeuten. Eine solche Änderung ist nun zurzeit schon Gegenstand der Beratung im Bundesrat und im Reichsamt des Innern. Es ist ganz in der gleichen Richtung, in der sich auch die hier eingegangene Petition und der Antrag Schmidt im ersten Teil bewegt, im November 1907 von einer der Bundesregierungen ein Antrag beim Bundesrat eingebracht worden, die Bedürfnisfrage für den Gewerbebetrieb im Umher-

ziehen allgemein einzuführen. Erst vor wenigen Monaten hat der Staatssekretär des Innern, Staatsminister Delbrück, in der Reichstags-Sitzung vom 1. März ds. Jrs. über den Stand dieser Sache Auskunft gegeben. Gelegentlich eines Antrages, der dahin ging, auf eine schärfere Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen über das Detailreisen und das Wandergewerbe, besonders in Süddeutschland, bedacht zu sein, hat er ausgeführt, daß zurzeit der Antrag vorliege, einen entsprechenden Gesekentwurf auszuarbeiten: „An diesem Gesekentwurf wird gearbeitet. Ob er zu einer befriedigenden Lösung der Frage führen wird, kann ich heute noch nicht sagen.“ Die Zweifel, die der Herr Staatssekretär des Innern bei diesem Anlaß geäußert hat, ob eine befriedigende Lösung sich ergeben werde, sind wohl berechtigt, weil schon im Jahre 1892 von demselben Bundesstaat ein Antrag nach derselben Richtung im Bundesrat eingebracht worden war, der damals nach eingehenden Erörterungen abgelehnt wurde. Die Sache hat ihre sehr großen Schwierigkeiten. Wir haben aus Anlaß des neuerlichen Antrages vom Jahre 1907 in den Jahren 1907 und 1908 eingehende Erhebungen bei den wirtschaftlichen Korporationen des Landes, den Handelskammern und Handwerkskammern sowie bei den Behörden gemacht über die Stellung, die diese Kreise gegenüber dem Antrag auf Einführung der Bedürfnisfrage für den Wandergewerbebetrieb einnehmen, um unsere Stellungnahme danach einrichten zu können. Die Ansichten der von uns gehörten Behörden waren geteilt. Die Ansichten der wirtschaftlichen Korporationen (Handelskammern, Handwerkskammern) gingen ziemlich übereinstimmend dahin, daß die Regierung sich für die Einführung der Bedürfnisfrage aussprechen möge. Es sind im wesentlichen die Gründe geltend gemacht worden, die auch heute von seiten der Redner der nationalliberalen Fraktion und des Zentrums vorgebracht worden sind. Trotz dieser Stellungnahme der wirtschaftlichen Korporationen ist damals die Grobregierung auf Grund eingehender Prüfung der Sache nicht zu dem Ergebnis gekommen, sich dem Reichsamt des Innern gegenüber für die Einführung der Bedürfnisfrage auszusprechen; dabei ging die Regierung davon aus, daß die Einführung der Bedürfnisfrage bezüglich des Wandergewerbes nicht nur für die Behörden eine sehr große Arbeitslast mit sich bringen, sondern ihnen auch eine fast unlösbare Aufgabe stellen werde. Es handelt sich hier nicht bloß darum, daß das Bezirksamt am Sitz des Wandergewerbetreibenden zu prüfen hätte, ob ein Bedürfnis für die Ausstellung des Wandergewerbebescheines vorliegt, denn diese Behörde kann natürlich die Verhältnisse in den Bezirken, in denen der Wandergewerbetreibende sein Gewerbe ausüben will, nicht übersehen; man müßte eine Regelung in der Weise treffen, wie es jetzt bezüglich der Wandergewerbebescheine für Musikaufführungen, Schaustellungen und sonstigen Lustbarkeiten eingerichtet ist, wo die Bedürfnisfrage für jeden Bezirk, in dem der Gewerbebetrieb ausgeübt werden soll, von jedem Bezirksamt von neuem geprüft wird, und es müßte der Wandergewerbebeschein auf jeden dieser Bezirke ausgedehnt werden; es würde also jede untere Verwaltungsbehörde der Bezirke, in die der Wandergewerbetreibende bei seinen Fahrten kommt, mit der Sache befaßt werden und müßte die Bedürfnisfrage entscheiden. Das würde einmal eine sehr große Arbeitslast für diese Behörden mit sich bringen; aber es wäre auch die Beantwortung der Frage, ob für einen solchen Wanderbetrieb

ein Bedürfnis vorliegt, für das Bezirksamt sehr schwierig. Wir sind aus diesen Gründen im Jahre 1908 zu dem Ergebnis gekommen, daß sich die Frage des Bedürfnisses beim Wandergewerbebetrieb am besten unter der Macht der Verhältnisse von selbst regeln werde.

Wir sind in der Lage, auch auf ziemlich unanfechtbares Zahlenmaterial hinweisen zu können. Aus der im statistischen Jahrbuch enthaltenen Zusammenstellung über die ausgestellten Wandergewerbebescheine ergibt sich nämlich eine Tatsache, die mit dem, was wir vorhin gehört haben, nicht ganz in Einklang steht. Die Zahl der an Inländer ausgestellten Wandergewerbebescheine nach Formular B, das ist der Wandergewerbebeschein, der hier in Betracht kommt — Formular A ist derjenige für die Lustbarkeiten, Musikaufführungen usw. —, ist nämlich seit dem Jahre 1898 bis zum Jahr 1907 (für das Jahr 1908/09 liegt die Statistik hier noch nicht vor) ständig zurückgegangen, von 10 433 im Jahr 1898 auf 7103 im Jahr 1907. Es ist das doch wohl eine so erhebliche Abnahme, daß die Schärfe, in der vorhin die Klagen zum Ausdruck gebracht wurden, nicht ganz damit in Einklang gebracht werden kann.

Wir haben uns also damals gegen die Einführung der Bedürfnisfrage für den Wandergewerbebetrieb im allgemeinen ausgesprochen, und ich freue mich, mich mit dem, was der Herr Abg. Süßkind vorhin in dieser Beziehung ausgeführt hat, durchaus einverstanden erklären zu können, womit ich übrigens nicht sagen will, daß ich auch sonst seiner Beurteilung der Bedürfnisfrage mich anschließe (Geisterzeit).

Ein Punkt, der uns bei jenen Erörterungen viel eher eine gefühlvolle Abhilfe nötig zu machen schien, ist das Verhalten und der Gewerbebetrieb der von dem Herrn Abg. Schmidt vorhin erwähnten Detailreisenden; er hat ja die Detailreisenden neben den Warenhäusern und Wanderlagern als „die schlimmsten Feinde des Gewerbes“ bezeichnet. In dieser Beziehung würde auch die Großh. Regierung einer Verschärfung durchaus zustimmen, und wir haben auch bei dem vorhin schon erwähnten Anlaß angeregt, ob nicht in der Beziehung eine Verschärfung eintreten könnte, etwa dadurch, daß die Detailreisenden allgemein wandergewerbebescheinpflichtig werden sollen.

Bezüglich der in das Ressort des Finanzministeriums fallenden Frage der Erhöhung der Wandergewerbesteuer kann ich nur das wiederholen, was der Kommission schriftlich mitgeteilt worden ist, daß die Großh. Regierung gerne bereit ist, in diesem Punkte in neue Erwägungen einzutreten.

Bezüglich des Anteils der Gemeinden an der Wandergewerbesteuer, von dem vorhin der Herr Abg. Duffner gesprochen hat, möchte ich zum Schluß nur noch darauf aufmerksam machen, daß in § 17 des Gesetzes vom 8. Mai 1899 über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes ausdrücklich bestimmt ist, daß von der Wandergewerbesteuer ein Anteil den Gemeinden zukommt; unter der Überschrift „Anteil der Gemeinden“ bestimmt nämlich § 17: „Von dem Ertragnisse der im Lauf des Kalenderjahres erhobenen Wandergewerbesteuer und der wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz vollzogenen Geldstrafen sind 30 Prozent der Kasse desjenigen Kreisverbandes, innerhalb dessen die Steuer erhoben beziehungsweise die Geldstrafen erkannt worden

sind, zu überweisen und von den nach § 43 des Verwaltungsgesetzes auf die Gemeinden des Kreises auszufschlagenden Umlagen in Abzug zu bringen.“ Die Gemeinden haben also in der Tat schon jetzt durch die vom Staate erhobene Wandergewerbesteuer auf dem Umweg über die Kreisasse eine Entlastung und einen Vorteil.

Das Schlußwort für die Antragsteller erhält

Abg. Schmidt-Bretten (Vd. d. Ldw.): Zu den Ausführungen des Herrn Ministerialdirektors möchte ich bemerken, daß den ansässigen Geschäftsleuten ein großer Dienst erwiesen würde, wenn man dazu käme, die Gewerbeordnung dahin abzuändern, daß für Gewerbebetriebe im Umherziehen die Bedürfnisfrage eingeführt werde. Nun hat sich aber der Herr Regierungsvertreter dagegen erklärt. Dagegen hat er in Aussicht gestellt, daß eine Verschärfung der Bestimmungen über das Detailreisen eingeführt werden solle, wenigstens will die Regierung dafür eintreten. Ich gebe zu, daß, wenn das eingeführt würde, schon sehr viel erreicht wäre, und ich möchte deshalb die Großh. Regierung bitten, in dieser Richtung weiter tätig zu sein.

Der Herr Abg. Süßkind hat erklärt, er sei gegen Ziffer 1 unseres Antrages, weil in dieser die Zulassung der Wanderlager von Bejahung der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werden solle, was eine Durchbrechung des Grundgesetzes der Gewerbefreiheit bedeute. Ich muß nun sagen, daß für mich die Gewerbefreiheit kein Heiligtum ist, das nicht angetastet werden kann, wie sie das bei dem Herrn Abg. Süßkind zu sein scheint. Ich möchte den Herrn Abg. Süßkind darauf aufmerksam machen, daß wir eine reine Gewerbefreiheit überhaupt nicht haben, denn wir haben in der Gewerbeordnung gegen 200 Paragraphen, die samt und sonders nichts anderes als eine Durchbrechung der Gewerbefreiheit bedeuten.

Bei der Abstimmung werden der erste Teil des Kommissionsantrages gegen die Stimmen der Sozialdemokraten, der zweite Teil einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3a), Petition des Bäckers und Gemeinderats Karl Rheinschmidt in Staufenberg wegen Versagung der Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft daselbst, Berichterstatter Abg. Wiedemann-Bruchsal (Zentr.). Aus dem verlesenen Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Petent hat erstmals im Jahre 1908 ein Gesuch um Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft in Staufenberg eingereicht und, nachdem dasselbe vom Bezirksrat Raftatt und in der Rekursinstanz vom Großh. Ministerium des Innern abschlägig verbeschieden worden war, dieses Gesuch im Jahre 1909 wiederholt. Da er aber auch mit diesem erneuten Gesuch weder in erster noch in zweiter Instanz durchzubringen vermochte, wendet er sich unter näherer Darlegung der Umstände, die nach seiner Ansicht für die Genehmigung seines Wirtschaftsgesuchs sprechen, mit der Bitte an die Zweite Kammer, dieselbe möge bei der Großh. Regierung eine Änderung der ergangenen Entscheidung und Aufhebung derselben veranlassen.

Die Großh. Regierung teilt mit, daß gegen das im Jahre 1908 eingereichte Gesuch des Petenters um

Genehmigung eines Wirtschaftsbetriebs von den Inhabern der vier in Staufenberg vorhandenen Wirtschaften Einsprache erhoben worden sei, in welcher geltend gemacht wurde, ein Bedürfnis nach einer fünften Wirtschaft bestehe nicht, die Lage der neuen Wirtschaft in der Nähe des Schulhauses werde zu Störungen des Unterrichts führen, schließlich sei der Gesuchsteller zur Führung einer Wirtschaft nicht vereinschaltet. Der Gemeinderat Staufenberg, dem der Gesuchsteller angehört, habe die Bedürfnisfrage bejaht. Die vom Bezirksamt Rastatt an den Gendarmeriewachstmeister und an den Distriktsbezirksrat gerichtete Anfrage wegen des Vorhandenseins eines Bedürfnisses sei von beiden in vereinigtem Sinne beantwortet worden. Dieser Auffassung habe sich der Bezirksrat Rastatt in der Sitzung vom 25. Februar 1909 angeschlossen. In der Begründung des Erkenntnisses werde ausgeführt, daß das Bedürfnis nach einer weiteren Wirtschaft in Staufenberg weder vom Standpunkt der Gemeindeglieder für sich noch unter dem Gesichtspunkt des Fremdenverkehrs anzuerkennen sei. Das im Jahr 1909 wiederholte Gesuch sei vom Bezirksrat Rastatt wiederum einstimmig abgelehnt worden, da die Gründe für Veragung der Konzession noch dieselben waren wie im Jahr 1908. Deshalb habe auch das Ministerium den Rekurs erneut abgewiesen. In der dem Hohen Haus vorgelegten Petition seien neue wesentliche Tatsachen nicht vorgebracht worden. Ein neues Wirtschaftsgesuch, das dem Bezirksrat und gegebenenfalls in der Rekursinstanz dem Ministerium des Innern Anlaß geben könnte, zu der Bedürfnisfrage erneut förmliche Stellung zu nehmen, sei seitens des Petenten bisher nicht eingereicht worden.

Die Kommission glaubt dem vorliegenden Bittgesuch keine weitere Folge geben zu können, da ein Bedürfnis zur Errichtung einer weiteren Wirtschaft in Staufenberg z. Bt. nicht anerkannt werden kann. Sie gelangt daher zu dem Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

Abg. Dr. Zehner (Zentr.): Diese Petition stammt aus meinem Wahlkreis, und ich möchte deshalb einige Worte dazu bemerken. Ich muß allerdings erklären, daß ich nach Lage der Akten nicht in der Lage bin und mich nicht veranlaßt sehen kann, einen von dem Antrag der Kommission abweichenden Antrag zu stellen. Aber ich möchte doch im übrigen einiges ausführen.

Es ist anerkannt, daß das Gebäude, welches für diese neue Wirtschaft in Aussicht genommen ist (gebaut ist es ja noch nicht), nach den vorgelegten Plänen zur Aufnahme einer Wirtschaft geeignet wäre und daß es auch seiner Lage nach keine Gründe abgeben kann, dem Gesuch entgegenzutreten. Es ist in den Akten auch anerkannt, daß gegen die Person des Gesuchstellers nichts vorliegt, was etwa eine Veragung des Gesuchs rechtfertigen könnte. Nur die Bedürfnisfrage ist in diesem Falle verneint worden, wie wir auch schon andere Gesuche gehabt haben, wo es sich gerade um diese Frage gehandelt hat. Sie ist wiederholt geprüft worden, da bereits zwei Gesuche in allen Instanzen abschlägig verurteilt worden sind. Über die Frage aber, ob ein Bedürfnis nach einer neuen Wirtschaft vorliegt oder nicht, sind die Meinungen immerhin verschieden gewesen. Der Gemeinderat in Staufenberg, von dem man an sich annehmen müßte, daß er am besten in der Lage sei, ein Urteil darüber abzugeben, ob ein Bedürfnis für eine weitere Wirtschaft vorliegt oder nicht, hat die Bedürfnis-

frage zweimal bejaht. Es wird nun allerdings in den Akten geltend gemacht, daß die Mitglieder des Gemeinderats zum Teil geschäftlich an der Errichtung dieser Wirtschaft interessiert seien. Inwieweit das zutreffend ist, vermag ich nicht zu beurteilen. Es wird aber von anderer Seite geltend gemacht, daß dieses geschäftliche Interesse nicht oder jedenfalls nicht in dem Maße bestehe, daß es irgendwie das Gutachten des Gemeinderats beeinflussen könne. Von der andern Seite ist dagegen freilich die Bedürfnisfrage verneint worden, nicht bloß vom Bezirksrat, der ja zunächst darüber zu entscheiden hatte, und nicht bloß vom Ministerium des Innern, sondern es hat auch die Gendarmerie zweimal Erhebungen über diese Frage gemacht und ist nach ihren Erhebungen zu der Meinung gekommen, daß ein Bedürfnis nicht besteht. Desgleichen hat sich auch Bezirksrat Schneider in Gernsbach, der ebenfalls um eine gutachtliche Äußerung angegangen war, gegen Bejahung der Bedürfnisfrage ausgesprochen, und ebenso hat das auch Herr Defan Kastner in Gernsbach getan, der sich, soviel ich sehe, von sich aus über die Frage ausgesprochen hat. Aber wenn man auch die Bedürfnisfrage nach Aktenlage als zweifelhaft ansehen will, so glaube ich, kann man doch schon nach den vorliegenden Erhebungen allenfalls auch zu einer anderen Meinung kommen, und ich glaube, man kann schon deshalb sagen, daß die Bedürfnisfrage bejaht werden könnte, weil die Gemeinde über 800 Einwohner zählt und nur vier Wirtschaften in der Gemeinde vorhanden sind, also auf eine Wirtschaft immerhin eine Zahl von Einwohnern kommt, welche größer ist als die Zahl von Einwohnern, welche sehr häufig in anderen Gemeinden auf eine Wirtschaft kommen. Dabei ist noch zu bemerken, daß der Ort Staufenberg sehr lang auseinandergezogen und überdies in zwei Gruppen von Siedelungen getrennt ist, in eine untere Gruppe, die näher bei Gernsbach liegt, und eine obere Gruppe, die näher gegen Baden, also aufwärts gegen das Gebirg hin liegt. Der obere Teil des Ortes ist, soviel ich aus den Plänen sehe, der kleinere, während dagegen der untere Teil viel mehr Siedelungen umfaßt und auch sehr lang durch das Tal hinunter hingezogen ist. Nun liegen drei von den vorhandenen Wirtschaften in dem oberen Teile der Siedelungen, und eine von diesen Wirtschaften liegt überdies etwa 10 Minuten abseits von den Wohnhäusern, so daß sie eigentlich für den regelmäßigen Verkehr der Angefessenen, namentlich an Werktagen, nicht wohl wird in Betracht kommen. In dem unteren größeren Teil der Siedelungen ist nur eine Wirtschaft vorhanden, der „Grüne Baum“, und zwar liegt der „Grüne Baum“ auch ziemlich weit talabwärts, so daß von dieser Wirtschaft bis zur „Sonne“, das ist bis zur nächsten Wirtschaft in dem oberen Ortsteil, eine Entfernung von ungefähr 1½ Kilometer ist. Das ist immerhin eine ziemlich große Entfernung. Man braucht ungefähr 20 Minuten oder, wenn man bequem bergauf gehen will, noch mehr, bis man zu der nächsten oberen Wirtschaft kommt.

Die neue Wirtschaft soll in dem unteren Ortsteil errichtet werden, und zwar wiederum ziemlich weit von dem „Grünen Baum“ entfernt, nämlich am oberen Ende der unteren Siedelung, so daß, wenn diese weitere Wirtschaft errichtet würde, immerhin eine ganz angemessene Austeilung der Wirtschaften in den verschiedenen Siedelungsgruppen vorhanden wäre.

Das alles läßt sich immerhin wohl für die Bejahung der Bedürfnisfrage geltend machen. Außerdem kann auch

gesagt werden, daß Staufenberg an einem viel begangenen Touristentweg von Baden nach Gernsbach liegt, und daß jedenfalls nicht bloß das Bedürfnis der angelesenen Bevölkerung in Betracht kommt, sondern auch der touristische Verkehr einigermaßen mit in Erwägung gezogen werden muß. Nun ist allerdings, soviel ich aus den Akten entnommen habe, weder ein Nachweis dafür, daß ein touristisches Bedürfnis für eine weitere Wirtschaft vorhanden ist, noch ein Beweis dafür, daß ein Bedürfnis etwa für die Unterbringung von Sommerfrischlern vorhanden ist, aktenmäßig gegeben. Ich möchte deshalb die Großh. Regierung bitten, daß, wenn es dem Gesuchsteller etwa gelingen sollte, für ein späteres Gesuch einen weiteren Nachweis in der Richtung beizubringen, daß ein erhebliches touristisches Bedürfnis oder ein erhebliches Bedürfnis für die Aufnahme von Fremden, die sich zur Sommerfrische niederlassen wollen, besteht, dann die Großh. Regierung das Gesuch nochmals in wohlwollende Erwägung ziehen möge und sehen möge, ob nicht etwa auf eine solche neue, erweiterte Begründung hin dem Gesuch des Bittstellers stattgegeben werden könne. Ich denke mir den Nachweis eines touristischen Bedürfnisses so, daß vielleicht der Gesuchsteller in der Lage wäre, eine Erklärung der in Betracht kommenden Sektion des Schwarzwaldvereins oder vielleicht irgend welcher Organisationen von Baden-Baden oder von Gernsbach, die sich für den Fremden- und Touristenverkehr interessieren, beizubringen. Wie gesagt, wenn ich auch nicht in der Lage bin, gegen die jetzt vorliegenden Entscheidungen anzukämpfen, so möchte ich doch bitten, daß die Großh. Regierung bei etwaiger Vorlage eines erneuten Gesuches mit erweiterter Begründung das Gesuch wohlwollend in Erwägung ziehen möge.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3b), Bitte des badischen Technikerverbandes, Verbesserungen an der Großh. Baugewerkschule betr., Berichterstatter Abg. Wiedemann (Zentr.). Der verlesene Kommissionsbericht lautet:

Der Verband führt etwa folgendes aus: In früheren Jahren sei die Baugewerkschule auf einer für ihre Zeit hohen Stufe gestanden und habe auch außerhalb Badens hohes Ansehen genossen. Heute treffe dies nicht mehr zu. Die Stuttgarter Baugewerkschule habe die badische seit Jahren überflügelt und werde dies durch ihre Anpassung an die heutigen Forderungen in Zukunft noch mehr tun. An den Anstalten in Karlsruhe und Stuttgart wirkten aber gleich vorzügliche Lehrkräfte. Die Ursache, daß die Karlsruher Anstalt zurückstehe, könne also nur darin liegen, daß sie sich den Wünschen der Technikerschaft verschließe, und vielleicht auch noch darin, daß den technischen Lehrern zu wenig Einfluß auf das Gesamtwesen der Anstalt eingeräumt sei. Der Technikerverband macht behufs Verbesserung der Verhältnisse folgende Vorschläge:

1. Bei der Schüleraufnahme seien höhere Anforderungen zu stellen. Die Vorbildung solle ausschlaggebend sein. Insbesondere sei auf gute Kenntnisse in der deutschen Sprache zu sehen. Diese seien nachzuweisen durch Zeugnisse über den Besuch einer Gewerbe- oder Mittelschule oder durch eine Prüfung. Der Aufzunehmende solle das 16. Lebensjahr erreicht haben

und mindestens zwei Jahre Baupraxis nachweisen können; darunter sei aber nicht Maurerpraxis zu verstehen.

2. In den unteren Klassen sei auf die allgemein bildenden Fächer großer Wert zu legen, insbesondere auch auf den Unterricht im Deutschen. Das Aufsteigen in höhere Klassen solle nur auf Grund guter Klassenleistungen erfolgen. Unbefähigte Schüler seien zurückzuhalten.

3. Der Baugewerkschule solle dieselbe Berechtigung zugestanden werden wie jeder Mittelschule. Daher sei den Schülern, die schon die 5. Klasse mit guten Zeugnissen verlassen, oder wenn dies nicht möglich, doch den Absolventen das Reifezeugnis für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst zu verleihen.

4. Die Prüfungen seien als Abgangsprüfungen unter vorzugsweiser Hinzuziehung von Praktikern, aber in bedeutend abgekürzter Form, beizubehalten. Dieselben sollten zu einem früheren Termin abgehalten werden, damit die Absolventen noch für das volle Sommerhalbjahr Stellung finden könnten.

5. In den oberen Klassen sollte größerer Wert gelegt werden auf kaufmännische Ausbildung, insbesondere im Kalkulationswesen.

6. In Bezug auf Organisation der Anstalt sollte es ermöglicht werden, die Fachabteilungen selbständiger zu stellen. Fachvorstände seien zu bestimmen bezw. zu wählen. Der Direktor sollte, um einer einseitigen Entwicklung vorzubeugen, nur auf bestimmte Zeitschnitte amtiert. Gemeinschaftliche Sitzungen des Direktors und der Fachvorstände sollten eine einheitliche und fortschrittliche Arbeit gewährleisten.

7. Die Petenten seien übrigens mit einer ganzen Anzahl von Einrichtungen, wie sie das jetzige Programm enthalte, nicht einverstanden und hätten, bei der notwendigen Neuordnung geeignete Vorschläge machen zu dürfen.

Die Großh. Regierung bestreitet die Behauptung, daß die Baugewerkschule sich nicht mehr auf der Höhe befinde wie früher. Die im März d. Js. veranstaltete Ausstellung sämtlicher im Wintersemester 1909 bis 1910 gefertigten Schülerarbeiten habe nach Ansicht der von der Großh. Regierung eingesetzten Sachverständigenkommission den Beweis erbracht, daß die Leistungen der Schule hohen Anforderungen entsprechen und daß sich ein stetes Vorwärtsschreiten bemerkbar mache. Im einzelnen bemerkt die Großh. Regierung zu den einzelnen Punkten der Petition:

1. Wie aus dem Programm der Anstalt ersichtlich sei, seien die Forderungen hinsichtlich der Aufnahmebedingungen schon jetzt erfüllt. Als Mindestalter für die Aufnahme in die unterste Klasse sei das zurückgelegte 16. Lebensjahr festgesetzt, auch werde eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit verlangt, wobei Bureauarbeit nicht in Anrechnung komme. Außerdem sei, falls nicht der Nachweis über die Absolvierung der 5. Klasse einer Mittelschule geliefert werden könne, der Nachweis über den vollständigen Besuch einer Gewerbeschule zu erbringen. Schüler einer gewerblichen Fortbildungsschule könnten nur bei besonders guten Leistungen ausnahmsweise Aufnahme finden. Der Aufnahme gehe in

allen Fällen eine Prüfung in Deutsch, Rechnen und Projektionslehre voraus, wobei entsprechend den Anordnungen der Groh. Regierung diejenigen Kenntnisse verlangt würden, die man von einem besseren Volksschüler und Absolventen einer Gewerbeschule oder von einem Absolventen der 5. Klasse einer Mittelschule in Deutsch, Rechnen und Projektionsarbeiten billigerweise verlangen könne. Daß als Baupraxis nicht ausschließlich Maurerpraxis verlangt werde, ergebe sich aus den Ausführungen unter Ziff. 4 Abs. 2 des Programms. Dem Unterricht in Deutsch werde in den letzten Jahren verstärkte Aufmerksamkeit zugewendet. Früher sei Unterricht in Deutsch nur in den beiden untersten Klassen erteilt worden, jetzt fänden noch in der 3. und 4. Klasse in je einer Wochenstunde deutsche Übungen statt. Auch würden die Schüler, welche sich der Werkmeisterprüfung unterziehen wollten, künftig nach Absolvierung der 4. Klasse eine Zwischenprüfung in Deutsch abzulegen haben, in der jedoch über die Bedürfnisse des praktischen Lebens nicht hinaus gegangen werde. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung könne dieselbe nach Absolvierung der 5. Klasse wiederholt werden.

2. Die Beurteilung der Klassenleistungen werde von der Anstalt gewissenhaft vorgenommen und das Aufsteigen der Schüler in eine höhere Klasse werde nur im Einklang mit ihren Kenntnissen gestattet.

3. Die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst könne von der Absolvierung der Baugewerkschule bei deren jetzigem Lehrplan schon deshalb nicht verlangt werden, weil die Reichsschulkommission den Standpunkt vertrete, daß für die fragliche Befähigung der Erwerb einer allgemeinen Vorbildung, wie sie die 6. unteren Klassen einer Mittelschule vermitteln, erforderlich sei und Sachausbildung nicht genüge. Sollte die Groh. Regierung die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst den Absolventen der Baugewerkschule erwirken, so müßten die technischen Fächer zugunsten der allgemein bildenden Fächer in einem Umfange zurückgestellt werden, daß die fachliche Ausbildung der Schüler in einer nach Ansicht der Groh. Regierung unzulässigen Weise notleiden würde. In Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 89 Ziff. 6b der Wehrrordnung sei übrigens schon einzelnen, in praktischer Arbeit hervorragende Leistung aufweisenden Schülern der Baugewerkschule unter Entbindung von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung durch die Ersatzbehörde dritter Instanz der Berechtigungschein zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst verliehen worden.

4. Die Werkmeisterprüfungen seien keine Schulprüfungen, sondern staatliche Prüfungen. Als Prüfungskommissäre wirkten bei ihr außer Lehrkräften der Baugewerkschule im staatlichen Baudienste stehende Beamte mit. Bei der zum Geschäftskreis des Ministeriums des Innern gehörenden Werkmeisterprüfung für den hochbautechnischen Dienst, aus welcher die meisten staatlich geprüften Werkmeister hervorgingen, dauerte in diesem Jahre die Prüfung nur noch 11 Tage und die von der Zahl der Kandidaten abhängige mündliche Prüfung insgesamt eineinhalb Tage. Eine weitere Kürzung wenigstens der schriftlichen Prüfung sei, wenn sie wirklich die Vereinfachung der staatlich geprüften Werkmeister für den hochbautechnischen Dienst gewährleisten solle, nicht möglich. Die württembergische Bauwerkmeisterprüfung, die allein mit unserer auf eine Linie gestellt werden könne, umfasse bei ihrem schriftlichen

Teil 13 Tage. Für die Einführung von Abgangsprüfungen neben staatlichen Werkmeisterprüfungen liege kein Bedürfnis vor. Die Werkmeisterprüfung für den hochbautechnischen Dienst werde regelmäßig bald nach Beginn des Sommersemesters abgehalten. Dieselbe an den Schluß des Wintersemesters zu verlegen, werde sich um deswillen nicht empfehlen, weil für die Kandidaten die Osterferien zur Sammlung und selbständigen Vorbereitung für die Prüfung von Wert seien.

5. Der Wunsch nach einer Erweiterung der kaufmännischen Ausbildung, insbesondere im Kalkulationswesen, werde tunlichst berücksichtigt werden.

6. Eine Änderung der Organisation der Baugewerkschule in der Weise, daß die Fachabteilungen selbständiger gestaltet werden, wechselnde Fachvorstände an deren Spitze treten und der Direktor der Schule nur auf bestimmte Zeit amtiert solle, kann die Groh. Regierung nicht gut heißen. Eine technische Mittelschule bedürfe einer einheitlichen Leitung, welcher nur dann der erforderliche Einfluß und die notwendige Erfahrung eigen sei, wenn sie nicht regelmäßig wechsele. Fachvorstände seien nicht erforderlich, da ein erfahrener Direktor mit einem weiten Blick wohl in der Lage sei, die Bedürfnisse der verschiedenen Abteilungen im Benehmen mit den beteiligten Lehrern zu prüfen und zu beurteilen. Wechselnde Direktoren und Fachvorstände hätten für die Schule den großen Nachteil, daß fortwährend verschiedene Auffassungen im Unterricht zur Geltung kämen und darunter die Ausbildung der Schüler und die Arbeitsfreudigkeit der Lehrer litt. Bei der in den letzten Wochen erfolgten Vernehmung der hauptamtlichen Lehrer der Baugewerkschule über die Verhältnisse an dieser Anstalt hätten sich für einen regelmäßigen Wechsel in der Direktion nur 4, gegen einen solchen aber 26 ausgesprochen, während 4 Lehrer sich eines Urteils enthalten zu sollen glaubten. Gegen Fachvorstände hätten sich 23 Lehrer, für solche 3 erklärt, und 6 hätten gewünscht, von einer Ansichtsäußerung abzusehen. Hierbei sei zu berücksichtigen, daß die sich für regelmäßigen Wechsel des Direktors und für Fachvorstände auszusprechenden Lehrer sämtlich in einem gegensätzlichen Verhältnis zu dem derzeitigen Direktor sich befänden, und daß durch diese Tatsache ihr Urteil immerhin etwas beeinflusst sein könnte. Ein stete Fühlungnahme des Direktors mit den Lehrern sowie die Abhaltung von Fach- und Lehrerkonferenzen, soweit für dieselben geeigneter Stoff vorliege, halte die Groh. Regierung für wünschenswert und sie werde Sorge tragen, daß hiernach verfahren werde.

Die Groh. Regierung erklärt sich bereit, weitergehende Anregungen des Technikerverbandes eingehend zu prüfen, empfiehlt aber den Petenten, zunächst durch Einsicht in das Programm der Baugewerkschule sich über die derzeitige Regelung zu verlässigen.

Die Kommission bestreitet die in der Petition aufgestellte Behauptung, als stände die Karlsruher Baugewerkschule hinter der Stuttgarter zurück. Die badische Baugewerkschule, die sich aus kleinen Anfängen zu einer großen technischen Anstalt entwickelt habe, erfreue sich nicht nur in Baden, sondern auch über die Grenzen Badens hinaus des besten Rufs. Die beiden Anstalten, die Karlsruher und die Stuttgarter, ließen sich auch nicht ohne weiteres, was die Organisation

betrifft, mit einander vergleichen. Die Karlsruher Anstalt, die im Jahre 1848 als Staatsanstalt gegründet worden sei, sei in fünf Abteilungen gegliedert, und zwar in eine hochbautechnische, eine bahnbau- und tiefbautechnische, eine maschinentechnische, eine elektrotechnische Abteilung und eine Abteilung für Heranbildung der Gewerbelehrer. Die Stuttgarter Anstalt, die im Jahre 1845 gegründet worden sei, gliedere sich dagegen in folgende drei Abteilungen: Fachschule für Bautechniker; Fachschule für Maschinentechniker und Fachschule für das Vermessungswesen zur Ausbildung von Feldmessern (Geometern) und Kulturtechnikern. Außerdem führe die Stuttgarter Anstalt für die Maschinentechniker eine Vorklasse.

Was die Beanstandungen im besondern betrifft, so bemerkt hierzu die Kommission:

1. Ein Hinaufschrauben der Forderungen bei der Aufnahme von Schülern ist nicht zu empfehlen, da sonst zu fürchten wäre, daß den Schülern vom Lande bezw. den Schülern mit nur Volksschulbildung der Weg in die Baugewerkschule versperrt würde. Ein Vergleich mit der Stuttgarter Anstalt zeigt, daß die Aufnahmebedingungen daselbst keine so hohen sind als bei der Karlsruher Anstalt. So wird beispielsweise in Stuttgart nur verlangt, daß dem Besuch der Vorklasse bezw. der 1. oder 2. Klasse mindestens ein Teil der praktischen Lehrzeit auf der Baustelle vorangegangen sei, während in Karlsruhe zur Aufnahme in die unterste Klasse der ersten vier Abteilungen (also von der Gewerbelehrerabteilung abgesehen) eine vorausgegangene praktische Tätigkeit unter allen Umständen verlangt wird, die von mindestens zweijähriger Dauer sein muß, wobei Bureau-tätigkeit nicht in Anrechnung kommt.

2. Wünschenswert wäre es, wenn auf den Unterricht in der deutschen Sprache, namentlich in den untern Klassen, ein größeres Gewicht gelegt werden könnte, jedoch ohne Vermehrung des ohnedies schon sehr hohen Stundendeputats und ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Fachausbildung. Die deutsche Sprache kann übrigens in allen Unterrichtsfächern gefördert werden, wenn sowohl beim mündlichen als beim schriftlichen Unterricht auf eine gute Ausdrucksweise gesehen wird, wenn die Schüler veranlaßt werden, sich so oft als möglich zusammenhängend auszusprechen, und wenn der Unterricht nicht in einem bloßen Abfragen besteht; denn nichts regt die Selbstständigkeit der Schüler mehr an als die zusammenhängende mündliche Darstellung.

3. Dem Wunsche, den Schülern der Baugewerkschule die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst zu erteilen, kann Ihre Kommission nicht beitreten. Sie glaubt, daß dadurch das Ziel der Baugewerkschule, die doch zunächst dem Gewerbe tüchtige Handwerksmeister liefern soll, verschoben würde, und fürchtet, daß — wie auch schon in der 49. Sitzung vom 10. März 1910 vom Abg. Görlacher betont wurde — sich dann viele Schüler später für zu gut halten würden, wieder in die Werkstätte zurückzukehren. Einderstanden erklären kann sich die Kommission damit, wenn gesagt wird, daß die in der Baugewerkschule erworbene technische Bildung sich dem sechsjährigen erfolgreichen Besuch einer Mittelschule gleichstellen kann. Da aber der Unterricht an der Baugewerkschule, um die Berechtigung erteilen zu können, wesentlich umgestaltet werden müßte (die allgemein bildenden Fächer müßten in den Vordergrund gestellt werden), so kann auch aus

diesem Grund das Verlangen auf Erteilung des Einjährigenscheines nicht unterstützt werden.

Die Punkte 4 und 5 (Abgangsprüfungen und bessere kaufmännische Ausbildung) finden ihre Erledigung durch die Erklärung der Großh. Regierung. Was den letzteren Wunsch betrifft, so dürfte noch darauf hingewiesen werden, daß den Handwerksmeistern später immer noch Gelegenheit geboten wird, durch Teilnahme an den Meisterfortbildungskursen sich in Buchführung und Kalkulation weiter auszubilden.

6. Einer Änderung in der Organisation der Baugewerkschule in dem in der Petition angedeuteten Sinne (wechselnder Direktor und wechselnde Fachvorstände) kann die Kommission nicht das Wort reden. Insbesondere müßte die Kommission den Bestrebungen entgegenreten, die etwa dahin zielen sollten, die Baugewerkschule zu einer zweiten technischen Hochschule umzugestalten. Die Baugewerkschule soll ihrem Programm gemäß tüchtige Kräfte für den Gewerbebestand, für Bauplätze und Fabriken, sowie Techniker mittleren Rangs für staatliche und kommunale Behörden heranbilden.

Die Kommission hält die bisherige Organisation, nach der ein Direktor die ganze Verwaltung in der Hand hat, für zweckentsprechend sowohl im Interesse einer einheitlichen Disziplin als auch eines einheitlichen Unterrichtsbetriebs. Förderlich kann sicher sein eine feste Fühlungnahme des Direktors mit den Lehrern, sowie die regelmäßige Abhaltung von Fach- und Lehrerkonferenzen. Es dürften hier vielleicht die diesbezüglichen Bestimmungen an der Stuttgarter Anstalt (siehe Seite 19 des Programms), die einen Lehrerkonvent, der in allen wichtigeren Schulangelegenheiten die erforderlichen Anträge zu stellen hat, und einen Lehrerausschuß vorsehen, Nachahmung finden, um so zu ermöglichen, das Lehrerkollegium zur Mitarbeit bei der Schulleitung und dem Unterrichtsbetrieb heranzuziehen; solche Maßnahmen dürften sich in einer so großen Anstalt wie der Großh. Baugewerkschule mit ihren 5 Abteilungen sehr empfehlen.

Eine weitere Ausdehnung des Lehrplans kann die Kommission nicht für wünschenswert halten, sie glaubt vielmehr, daß bei gründlicher Durcharbeitung des vorbeschriebenen Pensums allen Anforderungen entsprochen werden kann.

Sie ist der Ansicht, daß die Petition doch Veranlassung geben könnte, zu prüfen, ob nicht in der einen oder andern Weise Verbesserungen an der Baugewerkschule getroffen werden könnten, und stellt daher den Antrag:

Das Hohe Haus wolle die Petition des badischen Technikerverbandes, Verbesserungen an der Großh. Baugewerkschule betr., der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Ministerialrat Dr. Schneider: Die Großh. Regierung ist mit dem Antrag Ihrer Kommission, die sich nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters im wesentlichen auf den Standpunkt der Großh. Regierung gestellt hat, einverstanden.

Was der Herr Berichterstatter aus seinen reichen Erfahrungen als Schulmann heraus über die Pflege des Deutschen auch außerhalb des eigentlichen deutschen Unterrichts gesagt hat, wird von dem Ministerium und von

der Direktion der Anstalt als richtig anerkannt. Die Direktion der Baugewerkschule hat im Jahre 1908 eine Verfügung an sämtliche Lehrer der Anstalt herausgegeben, wonach sie innerhalb ihrer Lehrfächer „die deutsche Sprache in geordneter Weise bei den mündlichen und schriftlichen Aufgaben unausgesetzt pflegen sollen.“

Das Wort habe ich hauptsächlich ergriffen, um auf die Angriffe zurückzukommen, die in der 51. öffentl. Sitzung des Hohen Hauses gegen den Leiter der Baugewerkschule erfolgt sind. Dies dürfte am Plage sein, weil wir hier die Verhältnisse an der Baugewerkschule behandeln und sich aus der Petition des Technikerverbandes ergibt, daß auch er ein gewisses Mißtrauen gegen die Leitung der Anstalt hat. Es ist damals in der 51. Sitzung gesagt worden, daß die Lehrer genötigt seien, mit ihren Klagen an das Hohe Haus heranzutreten, weil auf ihre in großer Zahl an das Ministerium gerichteten Eingaben nichts geschehen sei. Ich habe damals darauf hingewiesen, daß im Jahre 1904 allerdings in dem Hohen Hause Beschwerden laut geworden sind. Damals hat die vorgelegte Behörde, der Gewerkschulrat und das Justizministerium, noch schriftliche Darlegungen der Lehrer, die die Beschwerden an dieses Haus gebracht hatten, erhoben. Diese Darlegungen wurden der Direktion zur Aukerung mitgeteilt, sie wurden geprüft, und das Justizministerium hat im Dezember 1904 die erhobenen Beschwerden verbeschieden. Gegenüber dieser Entscheidung des Justizministeriums haben allerdings die Lehrer noch in einer Eingabe vom 18. Januar 1905 erklärt, daß sie die Beurteilung der Sachlage seitens des Justizministeriums nicht für zutreffend halten könnten. Das Justizministerium hat aber keine Veranlassung gefunden, von seiner Entscheidung abzugehen. Seitdem ist eine schriftliche Eingabe weder an den Gewerkschulrat und das Justizministerium noch an das Ministerium des Innern, dem seit dem 1. Januar 1906 die Baugewerkschule unterstellt ist, gelangt. Wohl sind einige Herren von der Baugewerkschule, nachdem der jetzige Herr Minister seinen Dienst angetreten hatte, bei ihm vorstellig geworden und haben ihm die gleichen Beschwerden unterbreitet, die damals schon den Gegenstand der Prüfung des Justizministeriums gebildet hatten. Der Herr Minister hat sich daraufhin die Akten geben lassen, hat gefunden, daß diese Beschwerden schon entschieden sind, und hat aus den Akten entnommen, daß Gegenstände an der Baugewerkschule vorhanden sind. Da aber nichts Neues vorgetragen worden ist, war ein Anlaß zu einem Eingreifen des Ministeriums nicht gegeben.

Dann ist seitens des Herrn Abg. Kolb darüber geklagt worden, daß die Kommission, welche im Jahre 1908 den Unterricht an der hochbautechnischen Abteilung der Baugewerkschule einer Prüfung zu unterziehen hatte, nicht die Beschwerden der Lehrer entgegengenommen hat. Die Kommission hatte aber nicht die Aufgabe, diese mehr persönlichen Wünsche zu prüfen, sondern sie sollte nur den Unterricht in sachlicher Richtung einer Prüfung unterziehen, und dieser Aufgabe ist die Kommission auch gerecht geworden.

Entsprechend der Zusage des Herrn Ministers in der 51. öffentlichen Sitzung vom 12. März d. J. hat das Ministerium in der Zwischenzeit durch seinen Referenten sämtliche hauptamtlichen Lehrer der Baugewerkschule zu Protokoll eingehend darüber gehört, welche Wünsche und Beschwerden sie geltend zu machen haben. Wir sind hierbei zurückgegangen auf die Verhältnisse seit der Zeit der Entscheidung des Justizministeriums,

also seit 1. Januar 1905. Ich muß nun auf die einzelnen Vorwürfe, die gegen den Direktor erhoben worden sind, eingehen und dem Hohen Hause mitteilen, was sich bei der Untersuchung ergeben hat.

In der Sitzung vom 12. März d. J. ist behauptet worden, daß der Direktor jedem durchgreifenden Fortschritt, der nicht von ihm ausgehe, abgeneigt sei, daß er Anregungen, die von dritter Seite kommen, zunächst schroff zurückweise, um sie nachher als seine eigene Erfindung einzuführen, und zwar in einer möglichst unpraktischen Form, die Lehrern und Schülern große Schwierigkeiten bereite. Nun haben allerdings von den einberufenen Lehrern vier gesagt, daß der Direktor einem durchgreifenden Fortschritt abgeneigt sei. Die meisten Lehrer haben aber erklärt, daß der Direktor für Verbesserungen an der Anstalt sei und daß sie mit ihren Anregungen und Vorschlägen bei ihm eine sachgemäße Würdigung gefunden hätten. Es ist ja selbstverständlich, daß, wenn es sich um Anregungen aus einem Lehrkörper handelt, der während des Wintersemesters über 50 Köpfe umfaßt, nicht alle Vorschläge und Anregungen angenommen werden können, und namentlich kann man das nicht von einem Mann verlangen, der durch langjährige Erfahrungen an der Spitze einer solchen Anstalt doch auch ein selbständiges Urteil hat. Ich will durchaus nicht bestreiten, daß der Direktor da und dort auch einmal einen guten Vorschlag zurückgewiesen hat, weil er eben glaubte, daß er nicht praktisch sei oder daß er zurzeit noch nicht angemessen sei, und daß er ihn dann später wieder aufgenommen hat. Daraus kann man aber dem Direktor keinen Vorwurf machen, zumal es sich hier um Fragen der Technik des Unterrichts handelt, über welche die Ansichten bekanntlich sehr weit auseinandergehen.

Ferner wurde gesagt, daß der Direktor mit seinen Lehrern in beleidigender Form verkehre. Ich habe alle Herren darüber gehört, ob das der Fall ist, und kein einziger hat mir aus den letzten fünf Jahren einen Fall mitteilen können, daß der Direktor mit ihm in beleidigender Form verkehrt habe. Es hat im Gegenteil eine größere Zahl der Herren, und namentlich auch der älteren Herren, gesagt, daß der Direktor in den letzten 5 Jahren sich bemüht habe, milder und freundlicher zu sein und Gegenstände möglichst zu vermeiden. Im übrigen habe ich schon in der Sitzung vom 12. März zugegeben, daß der Herr Direktor ein lebhaftes Temperament und ein etwas schroffes Wesen hat, das manchmal unangenehm berühren mag.

Es sind auch Klagen darüber erhoben worden, daß Baurat Hummel den Direktor vertreten habe, obwohl er nicht der älteste Lehrer war, und daß dadurch die anderen Lehrer sich zurückgesetzt fühlten. Nun ist die letzte Vertretung durch Herrn Baurat Hummel im Jahre 1904 vorgekommen. Was im übrigen in dieser Beziehung gesagt worden ist, das hat ja der Herr Abg. Benedey in einer späteren Sitzung bereits in loyaler Weise richtig gestellt. Ich möchte hier nur bemerken, daß die Übernahme von 8 oder 10 Unterrichtsstunden im Winter durch Baurat Hummel von uns dankbar begrüßt wird, daß wir uns freuen, seine reichen Erfahrungen für die Baugewerkschule, nachdem sein Gesundheitszustand ihm nicht mehr gestattet, hauptamtlich tätig zu sein, doch noch in beschränktem Maße verwerten zu können, und daß, wenn eben Baurat Hummel uns nicht ausgeholfen hätte, wir einen anderen Hilfslehrer hätten anstellen müssen.

Auch ist behauptet worden, daß die Stundenpläne äußerst unzuverlässig aufgestellt würden und teilweise dazu dienten, alle vorhandenen Zucht- und Nachmittage gegenüber den Lehrern in Anwendung zu bringen. Kein einziger der Lehrer, die ich vernommen habe, hat eine berechtigte Klage in dieser Richtung vorbringen können. Ich habe schon in der Sitzung vom 12. März gesagt, daß es selbstverständlich nicht möglich sei, alle Wünsche zu erfüllen, zumal meistens, wenn man dem einen Lehrer entgegenkommt, ein anderer dadurch beeinträchtigt wird. Ich will dem Hohen Hause aber mitteilen, wie die Inanspruchnahme der Herren sich an der Baugewerkschule gestaltet. Im Wintersemester 1909/10 haben an den sechs Werktagen der Woche von den 18 Professoren der Anstalt 8 an 5 Vor- oder Nachmittagen, 8 an 4 Vor- und Nachmittagen und 2 an 3 Vor- und Nachmittagen keinen ihre Anwesenheit in der Schule erfordernden Unterricht. Im Sommersemester, wo der Unterricht schon um 7 Uhr morgens beginnt und infolge der geringeren Schülerzahl in beschränkterem Umfang erteilt wird, haben zurzeit 3 Professoren an 7 Vor- oder Nachmittagen der Woche keinen ihre Anwesenheit in der Schule erfordernden Unterricht, 2 an 6 Vor- oder Nachmittagen, 8 an 5 Vor- oder Nachmittagen und 5 an 4 Vor- oder Nachmittagen. Ich meine, wenn man die mitgeteilte Statistik in Betracht zieht und sich vergegenwärtigt, daß auch diese Beamten ihre ganze Zeit und Kraft in den Dienst des Staates zu stellen verpflichtet sind, so kann man nicht sagen, daß sie durch den Stundenplan in schikanöser Weise behandelt worden sind.

Beanstandet wurde weiter, daß an der Baugewerkschule schematischer Massenunterricht erteilt werde. Ich habe jeden der Herren Lehrer befragt, ob er schematischen Massenunterricht erteile, und jeder hat mir gesagt, bei ihm sei das nicht der Fall. Die Klagen gehen darauf zurück, daß früher an der Baugewerkschule der Wandtafelunterricht in größerem Umfang eingeführt war als jetzt. Die Auffassungen über den Wandtafelunterricht gingen früher auseinander. Heute ist man überwiegend der Anschauung, daß der Wandtafelunterricht in den oberen Klassen mehr zurücktreten solle. Es ist natürlich an einer technischen Mittelschule nicht möglich, daß die Lehrer den Unterricht in der Weise erteilen, daß für jeden Schüler eine besondere Aufgabe gestellt wird, sondern es müssen manchmal auch mehrere Schüler die gleiche Aufgabe lösen. Aber deshalb kann man doch wohl nicht von schematischem Massenunterricht sprechen.

Der Direktor soll den Lehrern den Verkehr mit der vorgesetzten Behörde erschweren. Er soll auch einmal gesagt haben: Beschwären Sie sich doch nur beim Ministerium, das hilft Ihnen doch nichts, die Herren kennen mich! Nun geht der geordnete Instanzenweg durch die Direktion. Aber selbstverständlich ist es den Herren Lehrern unbenommen, wenn sie etwas auf dem Herzen haben, was sie nicht durch den Direktor an das Ministerium leiten wollen, den Referenten aufzusuchen, und der Referent wird die Herren gern empfangen. Wegen der angeführten Bemerkung des Direktors möchte ich noch erwähnen, daß sie in einem Fall erfolgt ist, wo nach Lage des Gesetzes dem betreffenden Lehrer nicht geholfen werden konnte. Er wollte nämlich, daß nachträglich der Anfangsgehalt, mit dem er etatmäßig angestellt worden war, erhöht werde. Das ist natürlich nach unserer Gehaltsordnung nicht möglich.

Dann wurde gesagt, daß der Direktor bei der Auswahl der Lehrer nicht immer objektiv und unparteiisch verfähre. Er habe sich in der letzten Zeit fünf Württemberger geholt und habe sich so eine Partei bilden wollen. Ich muß diesen Vorwurf entschieden zurückweisen. Die Württemberger, welche in der letzten Zeit an die Baugewerkschule berufen worden sind, haben sich, wie auch die Kommission, welche die Ausstellung der Schülerarbeiten begutachtet hat, bestätigt, als vorzügliche Lehrkräfte bewährt. Man kann darnach wohl nicht sagen, daß nicht in objektiver Weise verfahren worden ist. Außerdem prüft das Ministerium noch die Vorschläge des Direktors, wir haben immer gefunden, daß die Vorschläge des Direktors wegen der Berufung von Lehrern auf einer sehr gründlichen und genauen Prüfung beruhen und nur durch sachliche Gesichtspunkte bedingt werden.

Weiter wurde bemängelt, daß der Direktor einen Teil der Lehrer veranlaßt habe, mit dem anderen Teil der Lehrer, mit dem er nicht gut stehe, nicht zu verkehren; er stiftete einen Teil der Lehrer gegen die anderen auf. Ich habe alle Lehrer darüber gehört und kein einziger hat diese Behauptung bestätigt. Im Gegenteil, die jungen Lehrer haben erklärt, daß der Direktor gesagt habe: „Stellen Sie sich gut mit den anderen Lehrern, es soll alles vermieden werden, was geeignet ist, Gegenläufe an der Anstalt hervorzurufen.“

Erwähnt wurde auch, der Direktor habe einen Professor, der unter anderem auch im landwirtschaftlichen Baufachen Unterricht erteilt, veranlassen wollen, einen Revers zu unterschreiben, in dem dieser wahrheitswidrig beurkundet sollte, daß er ländliche Bauten ausgeführt habe. Der betreffende Professor, dem das geschehen sein soll, erklärt, daß diese Behauptung unwahr sei. Es sei ihm niemals ein derartiger Revers unterbreitet worden. Wenn ein solches Gerücht aufkommen konnte, so ist es darauf zurückzuführen, daß der betreffende Professor einem anderen Lehrer die Sache mit dem Revers erzählt haben soll, was der Professor aber bestreitet.

Schließlich wurde gesagt, daß an der Baugewerkschule keine Fachkonferenzen und keine Lehrerkonferenzen stattfinden. Ich habe hier ein Verzeichnis der in den letzten Jahren in der Schule stattgehabten Schlußkonferenzen, Fachkonferenzen und Besprechungen des Direktors mit den Lehrern, und daraus ergibt sich, daß doch eine ziemliche Zahl von derartigen Konferenzen stattgefunden hat. Hier ist aber ein Gebiet, wo wir der Auffassung sind, daß noch mehr geschehen könnte, und wir werden auch prüfen, ob sich nicht in Form von Vorschriften eine Sicherung des steten Benehmens des Direktors mit den Lehrern über Unterrichtsfragen und andere Fragen, welche die Anstalt betreffen, ermöglichen läßt. Ob wir dazu kommen, dem Beispiel der Baugewerkschule Stuttgart zu folgen, möchte ich noch dahingestellt sein lassen. Meines Wissens ist die Stuttgarter Anstalt die einzige, die eine derartige Einrichtung besitzt, wie der Herr Berichterstatter dem Hohen Hause mitgeteilt hat.

Die Groß-Regierung kann sich nur freuen, daß die Kommission der Auffassung beigetreten ist, daß an die Spitze einer derartigen technischen Mittelschule ein Direktor gehört, der nicht wechselt, sondern der mit aufreife Erfahrungen sich stützender Umsicht mit starker Hand die Schule zu leiten vermag. Selbstverständlich muß eine technische Mittelschule immer vorwärts schreiten. Wir werden auch alle Anregungen, die sich bei der Ein-

vernahme der Lehrer durch den Referenten ergeben haben, einer sachlichen Prüfung unterziehen und das, was uns zweckmäßig scheint, an der Anstalt einführen. Ich glaube aber, wir dürfen auch zu der Leitung der Schule und zu dem Lehrkörper das Vertrauen haben, daß sie, wie bisher auch künftig der Aufgabe gerecht werden, die Baugewerkschule entsprechend den Fortschritten der Technik und der Praxis vorwärts zu bringen. Ich möchte zum Schlusse meiner Ausführungen nur dem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß auf Grund unrichtiger Informationen, wie ich ja durchaus anerkenne, in gutem Glauben, in dem Hohen Hause Angriffe gegen den Direktor der Baugewerkschule erhoben worden sind, die der tatsächlichen Begründung entbehren haben, Angriffe, die geeignet sind, den Mann in der öffentlichen Achtung herabzusetzen und auch seine Autorität gegenüber den Lehrern und den Schülern zu untergraben. Ich muß das umsomehr bedauern, weil es sich hier um einen Beamten handelt, der wohl auch seine Fehler haben mag, der aber nun seit 27 Jahren an der Spitze der Baugewerkschule steht, sie mit Energie und Umsicht in unermüdlicher Arbeit geleitet hat und dadurch sich nicht bloß um die Anstalt sondern auch um den ganzen badischen mittleren Technikerstand große Verdienste erworben hat.

Abg. Kolb (Soz.): Da ich seinerzeit die eben hier zur Sprache gebrachten Beschwerden vorgetragen habe, sehe ich mich zu einer kurzen Erklärung veranlaßt.

Der Herr Regierungsvertreter selbst hat schon angeführt, daß wir, der Herr Kollege Benedey und ich — der Herr Kollege Benedey hat sich damals ja in demselben Sinne geäußert wie ich — diese Beschwerden selbstständig in bestem Glauben vorgetragen haben. Sie wurden uns mitgeteilt, und wir haben es für unsere Pflicht gehalten, sie hier zur Kenntnis der Regierung zu bringen, um zu erreichen, daß die Beschwerden, soweit sie berechtigt sind, abgestellt werden. Nach den jetzt gehörten Mitteilungen des Herrn Regierungsvertreters scheint aber der weitaus größte Teil dieser Beschwerden unberechtigt zu sein. Ich meinerseits stehe deshalb nicht an, meinem Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß ich hier offenbar falschen Informationen zum Opfer gefallen bin. Ich bedauere insbesondere, einem der Herren Professoren in einer Beziehung zu nahe getreten zu sein, ich meine die Angelegenheit des Reberes, von dem ich gesprochen habe. Dieser Reber sollte dahin gelautet haben, daß er in ländlichen Bauten bewandert sei, und er sollte ihn unterschrieben haben, obwohl diese Angabe des Reberes nicht den Tatsachen entsprechen haben soll; der Herr hat mir persönlich mitgeteilt, daß er einen solchen Reber niemals unterschrieben habe und daß ihm niemals ein solcher vorgelegt worden sei. Es war also jedenfalls ein Irrtum, dem ich zum Opfer gefallen bin. Ich kann darüber nur meinem Bedauern Ausdruck geben, mehr zu sagen bin ich im Augenblick nicht in der Lage, ich glaube aber, daß das dem Herrn genügen wird.

Abg. Benedey (fortschr. Bp.): Den Ausführungen des Herrn Kollegen Kolb möchte ich nur wenig hinzufügen. Wenn diese Dinge von uns hier vorgebracht worden sind, so verweise ich darauf, daß das auch schon von anderen Abgeordneten geschehen ist, daß diese Klagen seit langer Zeit sehr lebhaft laut geworden sind und daß deshalb für uns umsomehr Anlaß vorlag, anzunehmen, daß sie berechtigt seien. Ich halte mich aber für verpflichtet, noch weiter beizufügen, daß ich mehrfach, wenn ich, nachdem unsere Verhandlungen durch die Berichte der Presse bekannt geworden sind, mit Leuten, die Einblick in diese Verhältnisse haben, ehemaligen Schülern dieser Baugewerkschule, die sich jetzt in selbständigen Stellungen befinden, zusammen gekommen bin, diese Herren jeweils, wenn die Rede auf diese Angelegenheit kam, gesagt haben, es sei ganz gut gewesen, daß man das einmal gesagt habe, es beständen hier tatsächlich Mißstände. Ich will, um nach jeder Richtung hin gerecht zu sein, bei diesem Anlaß auch nicht verhehlen, daß ein Mann, auf dessen Urteil ich hohes Gewicht lege, mir damals schon gesagt hat, ich sei da und dort zu weit gegangen, es sei nicht alles in Ordnung, was vorgebracht worden sei. Aber ich wiederhole, eine verhältnismäßig große Anzahl von anderen Herren, die früher Schüler dieser Anstalt waren, haben mir nachträglich bestätigt, daß solche Beschwerden vorlagen. Jedenfalls haben wir im besten Glauben gehandelt, als wir diese Angelegenheit hier vorbrachten.

Berichterstatter Abg. Wiedemann (Zentr.): Die Petitionskommission hatte keine Veranlassung, sich mit der Person des Direktors zu beschäftigen, und insbesondere lag kein Anlaß vor, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, die in der 51. Sitzung in diesem Hohen Hause gemacht worden sind. Von der Forderung nach einem regelmäßigen Wechsel des Vorstandes, die die Petition erhebt, glaube ich allerdings, daß sie vielleicht eine Spitze gegen den Direktor enthält; wir haben uns aber, wie gesagt, in der Petitionskommission mit dieser Frage nie befaßt. Ich habe es aber doch begrüßt, daß die Großh. Regierung Veranlassung genommen hat, die i. Zt. hier erhobenen Vorwürfe zu widerlegen. Es ist richtig, der Direktor, der schon seit vielen Jahren an der Spitze dieser großen Anstalt steht, hat einen großen Lehrkörper unter sich, über 50 Lehrer, und die Anstalt zählt meines Wissens nahezu 500 Schüler; es ist also — das ist von der Regierung anerkannt worden — eine ganz gewaltige Arbeit, die auf dem Direktor lastet. Es mag da sein, daß er, vielleicht aus Notwendigkeit, die Lehrer auch einmal nicht so behandelt, wie es wünschenswert ist. Wenn das Gewitter, das i. Zt. hier über den Direktor los gebrochen ist, reinigend gewirkt hat, soll es mich nur freuen. Aber das muß ich wiederholen, daß die Anstalt nicht, wie die Petenten behaupten, rückständig ist. Wenn das der Fall wäre, so wäre es Pflicht der Regierung und Pflicht der Volksvertretung, den Ursachen nachzugehen und schnellste Abhilfe zu schaffen. Es ist das aber nicht der Fall, denn die Anstalt genießt überall das größte Vertrauen, und gerade der gegenwärtige Direktor hat die Anstalt zu dieser Höhe emporgeführt. Auf diese Bemerkungen beschränke ich mich.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3c), Bitte des früheren Schutzmanns Julius Böttiger in Freiburg um Verwendung als Amtsdienner, Berichterstatter Abg. Müller-Schopfheim (Soz.). Aus dem verlesenen Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Petent begründet seine Bitte damit, daß er die Notwendigkeit, westwegen seine Entlassung als Schutzmann

erfolgt sei, sich im Dienst infolge der ihm durch Wachtmeister Karle widerfahrenen Behandlung zugezogen habe.

Die Gr. Regierung trägt in ihrer Antwort vor: „Der Gesuchsteller trat am 1. Oktober 1903 bei der Schutzmannschaft in Karlsruhe ein. Mit Erlaß vom 12. September 1904 erfolgte seine Versetzung nach Freiburg, woselbst er bis zu seiner Zuruhesetzung (12. November 1909) tätig war. Am 16. Januar 1909 ließ sich Böttger gegenüber seinem Reviervorsteher, dem Wachtmeister Karle, als ihn dieser bei der Kontrolle des Patrouillendienstes wegen einer Unregelmäßigkeit zur Rede stellte, grobe Disziplinwidrigkeiten zu Schulden kommen. Am folgenden Tag kam Böttger nicht zum Dienst und meldete sich am 18. gl. M. wegen Nervosität krank. Nachdem er bis zum 28. Januar 1909 durch den Vertragsarzt in seiner Wohnung behandelt worden war, wurde er, da eine Besserung seines hochgradigen Erregungszustandes nicht eintrat, an diesem Tage in die Nebenabteilung der psychiatrischen Klinik verbracht, wo er bis zum 6. März gl. J. in Behandlung stand. Nach dem klinischen Gutachten litt Böttger bei dem Vorfall am 16. Januar 1909 an einem nervösen Erregungszustand, der die Verantwortlichkeit für seine Handlungen wenn nicht ausschloß, so doch jedenfalls in hohem Maße herabsetzte. Unter diesen Umständen wurde davon abgesehen, gegen Böttger wegen seines Verhaltens gegenüber Wachtmeister Karle ein Disziplinarverfahren einzuleiten, andererseits konnte er im Hinblick auf das vorerwähnte Gutachten und ein weiteres Gutachten des Bezirksassistentenarztes vom 13. Mai 1909 wegen seiner von den begutachtenden Ärzten festgestellten nervösen Veranlagung für den Schutzmannsdienst nicht mehr für tauglich erachtet werden. Es wurde ihm deshalb mit Erlaß vom 4. Juni 1909 eröffnet, daß gemäß §§ 29 Ziffer 2, 31 des Beamtengesetzes seine Zuruhesetzung unter Gewährung eines widerruflichen Ruhegehaltes gemäß § 45 a. a. D. in Aussicht genommen sei. Böttger machte hierauf geltend, sein nervöses Leiden sei auf mehrere Faustschläge auf den Kopf zurückzuführen, die er am 16. Januar 1909, also an dem gleichen Tage, an dem sich der Vorfall mit Wachtmeister Karle abspielte, von einem Geisteskranken erhalten habe. Die hierüber gemachten Erhebungen ergaben jedoch, daß die behauptete Mißhandlung durch den Geisteskranken nicht schwer war und jedenfalls nicht Anlaß zu dem konstitutionellen, d. h. in der Naturanlage Böttgers begründeten Leiden gegeben hatte. Da hierdurch ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der von dem Geisteskranken erlittenen Mißhandlung und dem Leiden des Böttger nicht nachgewiesen war, lagen die Voraussetzungen zur Gewährung eines Ruhegehaltes nach § 72 des Beamtengesetzes nicht vor. Böttger wurde dies am 22. September 1909 eröffnet und sodann mit Erlaß vom 5. November 1909 seine Zuruhesetzung auf Grund der §§ 29 Ziffer 2, 31 des Beamtengesetzes verfügt. Gleichzeitig wurde Böttger, der einen Anspruch auf Ruhegehalt gemäß § 34 B. G. noch nicht erdient hatte, in Anwendung des § 45 B. G. ein Ruhegehalt von 400 Mark, vorerst auf die Dauer eines Jahres, bewilligt. Für die Gewährung und Bemessung dieses Ruhegehaltes war die Erwägung maßgebend, daß Böttger mit Rücksicht auf seine Vermögenslosigkeit wenigstens für die erste Zeit nach seiner Zuruhesetzung bis zur Erlangung einer anderweitigen Beschäftigung einer Unterstützung bedürftig war, daß aber nicht geboten erschien, diese Unterstützung in dem höchstzulässigen Betrag von 643 M. zu bemessen, da Böttger wieder

arbeitsfähig war und seine Familie nur aus seiner 27 Jahre alten rüstigen Ehefrau, mit der er in kinderloser Ehe lebt, besteht. Seinen Gesuchen vom 12. und 18. November 1909 um Übertragung einer Amtsdienststelle und um Weitergewährung seines Gehaltes wie auch seiner neuerlichen Eingabe vom 11. Dezember 1909 um Gewährung eines fortlaufenden Ruhegehaltes oder Verwendung als Amtsdienstler konnte dagegen keine weitere Folge gegeben werden. Für die Weitergewährung des Gehaltes als Schutzmann fehlt es ebenso wie für die Gewährung eines fortlaufenden Ruhegehaltes an der gesetzlichen Grundlage; mit Erlaß vom 3. Januar 1910 wurde Böttger hierauf hingewiesen und ihm dabei in Aussicht gestellt, daß seinerzeit geprüft werden solle, ob zur Fortgewährung des ihm widerruflich gewährten Ruhegehaltes ein ausreichender Anlaß vorliege. Eine Verwendung als Amtsdienstler ist im Hinblick auf das Leiden, welches zur Zuruhesetzung Böttgers führte, nicht tunlich; bei einem Mann, der wie Böttger an angeborener nervöser Disposition leidet, muß befürchtet werden, daß es auch bei einer Wiederverwendung als Amtsdienstler zu häufigen Konflikten kommen wird. In dieser Annahme wird man bestärkt durch die rachsüchtigen und unwahrhaften Anschuldigungen, die Böttger seit seinem Ausscheiden aus dem Staatspolizeidienst gegen seinen früheren Reviervorsteher erhebt, und die er sich nicht scheut, auch in seiner Petition an die Kammer zu wiederholen. Dazu kommt, daß zurzeit eine Amtsdienststelle überhaupt nicht frei ist und für die freierwerdenden Posten auf lange Zeit Schutzleute vorgemerkt sind, denen infolge Alters oder im Dienst erlittener Unfälle eine ruhigere Tätigkeit zugewiesen werden muß. Zu seiner sonstigen Verwendung im Staatspolizeidienst bietet sich ebenfalls keine Gelegenheit, und man sei auch nicht in der Lage, eine solche für spätere Zeit in Aussicht zu stellen.

Nach reiflicher Prüfung der Sachlage kommt die Kommission zu folgendem Antrag:

Höhe Zweite Kammer wolle die Bitte des Schutzmanns a. D. Böttger mit Rücksicht auf die Vorgänge, an denen Böttger wohl nicht der einzige Schuldige ist, der Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, daß sie demselben nach Möglichkeit zu seinem weiteren Fortkommen behilflich ist und ihn, wenn nötig auch fernerhin finanziell unterstützt.

Hg. Kränzer (Soz.): Die vorliegende Petition unterscheidet sich inhaltlich wesentlich von denjenigen Petitionen, die bisher von früheren Schutzleuten eingereicht und hier verhandelt wurden. So wurde vor einigen Tagen eine Petition verhandelt, wobei ein langes Vortratsregister des Petenten verlesen wurde, sodaß es begreiflich ist, wenn man für einen solchen Petenten nicht eintreten kann. Heute aber handelt es sich um einen unbescholtenen Mann, und wer die Regierungsausschreibung angehört hat, wird gefunden haben, daß darin eigentlich gar nicht viel Schlimmes über den Petenten steht. Meine feste Überzeugung, daß diesem Manne schwer Unrecht geschehen ist, veranlaßt mich, für den Petenten einzutreten, unbekümmert darum, daß er dadurch vielleicht in den Verdacht kommt, mit mir gesinnungsverwandt zu sein. Ich werde es auch ganz entschieden zurückweisen, wenn wieder einmal gesagt werden sollte, es dürfte ein Schutzmann nicht zu einem sozialdemokratischen Abgeordneten kommen. Ich habe umsomehr das Recht, über

diese Angelegenheit zu sprechen, weil das Polizeirevier, in dem der Petent beschäftigt war, in meinem Wahlkreis liegt.

Die eigentliche Ursache der Entstehung dieser Petition bildet ein Helm, und wir wollen uns einmal etwas näher darüber informieren, wie es sich mit dem Helm verhält. Als der Wachtmeister Karle erstmals in die Wachtstube kam, fragte er zunächst den Petenten; „Wenn gehört der Helm?“ Keiner wußte es. „Ach, der fährt wohl schon ein paar Jahre da herum, stecken Sie ihn in den Ofen!“ Das hat Petent aber nicht getan, und dann hat der Wachtmeister den Helm selbst in den Ofen gesteckt. Es ist nun sehr bezeichnend, daß der Wachtmeister sich erlaubt, nachher in seine Meldung zu schreiben, Wöttger habe zu ihm gesagt, er sei schon 6 Jahre auf dieser Station, der Helm fahre schon 2 Jahre herum, deshalb habe er (der Wachtmeister) den Helm dann in den Ofen gesteckt. Er wollte außerdem den Petenten gewissermaßen verleiten, anzugeben, Petent habe obiges gesagt, was eigentlich der Wachtmeister gesagt hatte; das hat jedoch der Petent abgelehnt. Von der Stunde an war nichts mehr recht, was der Mann getan hat, er ist schikaniert worden, wie schlimmer ein Rekrut nicht schikaniert werden kann. Ich will betonen, daß es nicht persönliche Motive sind, die mich veranlaßt haben, hier einmal wieder an einem Chargierten der Polizei Kritik zu üben, denn ich kenne diesen Wachtmeister Karle persönlich nicht. Ich lasse mich aber nicht abhalten, wieder einmal zu zeigen, wie es in Wirklichkeit bei der Schutzmannschaft zugeht. Es kann getrost festgestellt werden, daß die Vorgesetzten bei der Polizei ebensowenig unfehlbar sind als Schutzleute selber. Fehler kommen überall vor, und der Wachtmeister Karle hat gegenüber diesem armen Teufel den größten Fehler gemacht. Was war dem Zusammenstoß dieser beiden vorangegangen? Petent hatte den Transport eines Geisteskranken in die psychiatrische Klinik zu besorgen, er mußte sich zwei Stunden mit diesem herumbalgen, wobei er tödlich angegriffen wurde und einen Faustschlag ins Gesicht erhielt. Infolgedessen hat sich dann der Petent unüberlegt ausgesprochen, er hat später gesagt, er hätte nicht mehr gewußt, was er tue. Er hätte sagen sollen, er hätte seinen Zorn über den Wachtmeister Karle nicht mehr beherrschen können. Seine Aufregung infolge des Herumbalgens mit dem Geisteskranken ist nämlich noch gewachsen, als ihm vom Wachtmeister der Vorwurf wurde, er sei betrunken. Dabei kann übrigens konstatiert werden, daß Wachtmeister Karle, während er unterwegs war, um die Posten zu revidieren, mit brennender Zigarre aus einer Wirtenschaft herauskam. Ist das ein gutes Vorbild? Die Schutzleute sollten in Schutz genommen werden gegenüber Übergriffen ihrer Vorgesetzten.

Dann kommt die Grob-Regierung und sagt, nach ärztlichen Gutachten sei dem Manne die Nervenkrankheit angeboren. Der Mann macht einen solchen Eindruck durchaus nicht, er ist ein durchaus ruhiger Charakter. Aber da geht es eben ebenfalls wie vielfach sonst, man weiß, wie ein Gutachten, das gewünscht wird, zustande kommt, es ist bestellte Arbeit. (Der Präsident rügt diesen Vorwurf der Parteilichkeit.) Ich habe mich nur objektiv ausdrücken wollen. (Große Heiterkeit.) Den Mann hat man in die psychiatrische Klinik getan, 5 Wochen hat man ihn zur Beobachtung seines Geisteszustandes dort stecken lassen. Dabei ist eigentlich nichts zu beobachten gewesen, es war nur eine Beruhigung not-

wendig. Hätte der Wachtmeister den Mann in Ruhe gelassen und nicht auf jede Art schikaniert, dann wäre es nicht so weit gekommen. Der Herr Kommissär Niedinger hat dem Petenten selbst gesagt: „Wenn Sie die Geschichte mit Wachtmeister Karle nicht gehabt hätten, wären Sie heute ferngejagt.“ Das ist doch sehr bezeichnend, daraus geht doch hervor, was ich vorhin jedenfalls nicht mit Unrecht gesagt habe. Sie können hieran sehen, was man mit einem armen Teufel von Untergebenen macht. Dem Vorgesetzten wird geglaubt, dem gewöhnlichen Schutzmann nicht, er wird als unglaublich oder geisteskrank hingestellt und wird dann entlassen (Der Präsident rügt diese Verallgemeinerung). Ich komme jetzt wieder zur Spezialität (Große Heiterkeit). Nun bekommt der Mann zwar eine Pension, aber nur 400 Mark und das nur für ein Jahr. Hierin erblicke ich einen Widerspruch. Zuerst betrachtet man den Mann als nervös veranlagt, weshalb man ihn nicht mehr brauchen könne; auf der anderen Seite nimmt man aber wieder an, daß er in einem Jahr gesund sei. Wenn ein Schutzmann im Dienste krank wird, also eine Dienstbeschädigung erleidet, dann darf der Staat den Mann nicht im Stiche lassen. Ich meine, man könnte ihm ganz gut eine Amtsdienestelle oder eine ähnliche Stelle übertragen. Im Gegensatz dazu kommt es oft vor, und ich könnte dafür einen konkreten Fall anführen, daß die Vorgesetzten eines solchen Mannes es noch hintertreiben, daß ihr früherer Untergebener anderwärts eine Stelle bekommt. Wenn ein Schutzmann sich irgendwo um eine Stelle bewirbt, dann fragt der betr. Arbeitgeber bei der Dienststelle an, wie der Mann sich geführt habe, und dann wird in der Regel nicht das beste Zeugnis ausgestellt. Diejenigen, die es nicht verdienen, sollen kein gutes Zeugnis bekommen, wie z. B. der Mann, über den neulich verhandelt wurde, der so und so viele Vorstrafen hatte. Aber einen Mann, wie den Petenten, sollte man nicht im Stiche lassen. Der Mann hat beim Militär und bei der Schutzmannschaft 10 Jahre dem Staate gedient. Ich glaube, es wäre nicht mehr als recht und billig, daß man ihm für sein weiteres Fortkommen behilflich ist. Es ist doch mindestens berechtigt, zu verlangen, daß Sie eine Probe mit ihm machen; Sie könnten ihn doch anstellen, und wenn sich das bewahrheiten sollte, was Sie von ihm behaupten, dann kann er ja wieder entlassen werden. Aber vorerst glaube ich, daß er ein Recht und einen Anspruch darauf hat, daß man ihm zu einem weiteren Fortkommen verhilft, daß ihm eine Amtsdienestelle oder eine ähnliche Stelle übertragen wird. Mit der geistigen Gestörtheit ist es durchaus nicht so, wie behauptet wird; der Mann hat sich nur falsch ausgedrückt. Ich hätte einfach gesagt: „Ich konnte mich in meinem Zorne nicht mehr beherrschen.“ In einem solchen Zustand hat mancher schon etwas getan, was er nachher bereut hat, aber in der Regel bekommt der Vorgesetzte Recht und der Untergebene bekommt Unrecht, und so könnte man sagen, der Wachtmeister hätte das Unglück des armen Teufels verursacht, er hätte es auf seinem Gewissen. Ich bitte den Herrn Vertreter des Ministeriums, dahin wirken zu wollen, daß der Wunsch des armen Mannes erfüllt und der Mann nicht im Stiche gelassen wird.

Ministerialrat Schäfer: Der Herr Berichterstatter hat aus der Petition vorgelesen und der Herr Abg. Kräuter hat es wiederholt, daß der Petent seine Krankheit nach ärztlichem

Gutachten nur im Dienste als Schutzmann sich zugezogen habe. Für diese Annahme findet sich kein Anhalt in den verschiedenen vorliegenden ärztlichen Gutachten. Wir haben vier ärztliche Gutachten, zwei von Ärzten der Nervenambulanz, ferner ein Gutachten von unserem Medizinalreferenten und ein weiteres vom Bezirksarzt in Freiburg. In dem ersten Gutachten der Nervenambulanz vom 7. April 1909 heißt es, daß der Zustand Böttgers sich als ein nervöser Erschöpfungszustand darstelle, der sich wohl auf dem Boden einer angeborenen nervösen Disposition entwickelt habe. In dem späteren Gutachten vom 27. August, das sich insbesondere auch darüber auslassen sollte, ob das Leiden Böttgers etwa im Zusammenhang stehe mit dem in der Petition erwähnten Renkontre mit einem Geisteskranken, wird bemerkt: „Das Nervenleiden Böttgers trägt durchaus den Charakter eines konstitutionellen, d. h. in der Naturanlage des Kranken begründeten Leidens. Daß das Leiden durch den Vorfall vom 16. Januar 1909 ausgelöst oder auch nur für längere Zeit ungünstig beeinflusst sein könnte, ist ganz und gar unwahrscheinlich.“ Nach dem Gutachten des Medizinalreferenten des Ministeriums litt Böttger an angeborener nervöser Disposition; seine Dienstunfähigkeit mit dem erlittenen Schlag ätiologisch in Zusammenhang zu bringen, wäre in keiner Weise gerechtfertigt. Und schließlich sagt noch der Freiburger Bezirksarzt: „Es scheint nicht nur eine angeborene nervöse Disposition, sondern auch eine abnorme Charakteranlage zu dem kranken Zustand geführt zu haben.“ Ich glaube, auf Grund dieser Gutachten wird sich die Behauptung, daß Böttger sich kein Leiden im Dienst zugezogen habe, nicht aufrecht erhalten lassen, vielmehr der Ansicht der Regierung beizupflichten sein, daß eine angeborene Nervosität zu dem bedauerlichen Zustand des Mannes geführt hat. Hierbei möchte auch ich, wie das bereits seitens des Herrn Präsidenten geschehen ist, ebenfalls entschieden Verwahrung dagegen einlegen, daß der Herr Abg. Kräuter die ärztlichen Gutachten als bestellte Arbeit bezeichnet hat.

Nun behauptet Böttger, nicht eine angeborene nervöse Disposition habe zu seinem Leiden geführt sondern die unerträglichen Schikanen des Wachtmeisters Karle, Schikanen, die eingeleitet hätten, nachdem er von dem Wachtmeister vergeblich zu falschen Aussagen verleitet worden sei. Diese Behauptung hängt nun mit der Helmgeschichte zusammen, von der auch der Herr Abg. Kräuter gesprochen hat, und ich muß deshalb hier etwas näher darauf eingehen. Der Wachtmeister Karle ist im November 1908 von hier nach Freiburg versetzt worden, weil er hier hervorragend gute Dienste geleistet hat, und wir ihn deshalb für geeignet hielten, bei der Sanierung der Freiburger Polizei mitzuhelfen. Er trat seinen Dienst am 2. November 1908 an. Er hat sein Wachtlokal genau nachgesehen und hierbei im Notarrest hinter einer Bretterverschalung neben der Wasserleitung beim Schüttstein unter anderen Sachen einen Helm gefunden, der ganz verrottet war. Der Helm hatte das Aussehen, als ob er schon längere Zeit unter dem Kehricht gelegen hätte. Das Schweißleder war zur Hälfte herausgerissen, im Innern des Helmes befand sich ein dichter Schimmelpilz. Außen am Helm war das Beschlage ganz verbeult und verbogen, das Leder war gerissen, stellenweise war auch die Lackierung ganz weg. Auf die Frage des Wachtmeisters, wem der Helm gehöre, habe Schutzmann Böttger — so meldet der Wachtmeister (und zwar nicht erst jetzt, sondern bereits am 18. November 1908, als irgend-

welche Konflikte mit Böttger noch nicht vorgekommen waren) — erklärt: „Der Helm steht schon länger wie zwei Jahre in dieser Ecke, der will niemand gehören, es ist schon oft gefragt worden, wem dieser alte Helm gehört, es hat ihn aber niemand weggenommen oder sich als Eigentümer gemeldet, es kann nicht anders sein, als daß er einem Schutzmann gehört, der schon lange aus Freiburg fort ist.“ Darauf sagte der Wachtmeister, dann wird man den Helm, den man nicht in den Kehrichtkübel werfen kann, am besten verbrennen, und so wurde auch verfahren. Kurze Zeit darauf hat aber ein Schutzmann den Helm als Eigentümer reklamiert, und der Wachtmeister wurde infolgedessen zu einer Meldung aufgefordert. Bei diesem Anlasse sagte nun der Wachtmeister zu Böttger, er habe in seine Rechtfertigungsmeldung hineingeschrieben, Böttger habe ihm gesagt, der Helm fahre schon etwa 2 Jahre in der Wache herum, und es wisse niemand, wem er gehöre. Daraufhin will Böttger dem Wachtmeister sofort erklärt haben: Herr Wachtmeister, das ist nicht richtig, das haben Sie ja gesagt. Nun erklärt aber Böttger selbst in seiner Petition, daß alsdann der Wachtmeister folgendes geantwortet habe: So, ich war der Meinung, Sie hätten es so zu mir gesagt, es macht aber auch nichts, ich will Sie nicht dazu verleiten, daß Sie das auch sagen, sagen Sie ja, wie es wahr ist. Wenn dann Böttger fortfährt: „Gleichwohl bin ich der festen Meinung, daß mich der Wachtmeister Karle zu einer falschen Meldung hat verleiten wollen“ (Geisterzeit), so ist nicht zu verstehen, wie Böttger zu dieser Annahme kommt, obwohl er im Satz vorher selbst erklärt, der Wachtmeister habe zu ihm gesagt, sagen Sie die Wahrheit. Man muß wirklich diese Beschuldigung als unverständlich bezeichnen, und man kann sie nur mit der krankhaften Gemütsverfassung des Mannes erklären.

Ebenso unberechtigt ist aber auch die Behauptung, daß Wachtmeister Karle den Petenten schikaniert habe. Ich habe bereits bemerkt, daß die Persönlichkeit des Wachtmeisters Karle, den wir wegen seiner guten Eigenschaften nach Freiburg versetzt haben, schon eine Garantie dafür bietet, daß das nicht vorgekommen ist. Böttger will insbesondere in der Richtung schikaniert worden sein, daß der Wachtmeister an seiner Anzug sehr oft etwas auszusuchen hatte. Das war in der Tat der Fall. Der Wachtmeister hat oft seinen Anzug gerügt, aber mit Recht, denn der Anzug Böttgers hat eben zu häufigen Beanstandungen Anlaß gegeben, wie das auch von dem ersten Polizeikommissär bestätigt wird.

In der Petition sind dann noch eine Reihe von anderen Beschuldigungen gegen den Wachtmeister Karle erhoben worden, von denen auch der Herr Abg. Kräuter einige hier erwähnt hat. Ich glaube auf diese Sachen im einzelnen nicht eingehen zu sollen, denn sie haben mit der Petition nicht unmittelbar etwas zu tun. Ich möchte nur bemerken: Die Beschuldigungen, die Böttger nach der Richtung bereits im Dezember v. J. erhoben hat, sind Gegenstand einer eingehenden Untersuchung gewesen, bei der auch Zeugen vernommen worden sind. Es hat sich aber nichts Belastendes gegen den Wachtmeister ergeben.

Ich kann also nicht zugeben, daß Wachtmeister Karle oder andere dienstliche Vorgänge an dem Zustand des früheren Schutzmanns Böttger schuld sind. Ich kann auch nicht anerkennen, daß Böttger, wie das der Herr Abg. Kräuter erklärt hat, unrecht getan worden ist. Böttger ist ja nicht aus dem Dienst ausgeschieden, weil wir ihm wegen schlechter Führung gekündigt haben. Wir haben

ihm keineswegs gekündigt wegen seines Renkontres mit dem Wachtmeister vom 16. Januar, sondern deshalb, weil ihn sämtliche Ärzte für untauglich zum Polizeidienst wegen seines nervösen Zustandes erklärt haben. Die Ärzte haben ihn auch nicht bloß für untauglich erklärt für den gegenwärtigen Zeitpunkt, sondern für dauernd, da ein Mann mit einer derartigen angeborenen nervösen Disposition überhaupt unbrauchbar für den Polizeidienst sei. Irgend welche Verpflichtungen hat deshalb der Staat ihm gegenüber nicht. Wöttger ist nicht ausgeschieden wegen eines Unfalls im Dienst, es kann also § 72 des Beamtengesetzes nicht Anwendung finden. Eben- sowenig hat Wöttger, da er vor der Erreichung des pensionsfähigen Alters abging, nach den allgemeinen Bestimmungen einen Anspruch auf eine Pension. Wenn gleichwohl das Ministerium in Anwendung des § 45 des Beamtengesetzes ihm eine Pension gewährt hat, so geschah dies, weil nur sein angeborener nervöser Zustand zur Entlassung geführt hat und der Mann damals infolge dieses Zustandes, für den er selbst nichts kann, in einer üblen Lage war. Es ist also geschehen, was nach Lage der Verhältnisse geschehen konnte. Ich kann nur sagen, daß nach Ablauf des Jahres geprüft werden soll, ob die Voraussetzungen für eine Weitergewährung des Ruhegehaltes vorliegen. Sollte dies der Fall sein oder es gar Wöttger wieder schlechter gehen, so ist Gelegenheit gegeben, die jetzige Pension sogar bis zum Höchstbetrage zu erhöhen. Dagegen bin ich zu meinem Bedauern nicht in der Lage, und zwar aus den Gründen die bereits in der schriftlichen Beantwortung der Petition erwähnt worden sind, die Verwendung des Petenten als Amtsdieners in Aussicht stellen zu können.

Abg. Krüner (Soz.): Der Herr Regierungs- ver- treter weiß aus seiner Amtstätigkeit ganz gut, wie schwer es ist, genügend Schutzleute zu bekommen, es sollte deshalb etwas humaner mit den Leuten verfahren werden, wie ich das auch schon früher betont habe.

Es hätte mich interessiert, aus den Gutachten auch zu erfahren, wo in den 6 Jahren, während deren der Petent im Dienste der Polizei stand, irgend eine nervöse Veran- lagung zu bemerken gewesen ist. Davon ist nichts im geringsten in der Regierungsantwort enthalten, erst später hat man das eben entdeckt.

Was die Schilderungen in der Petition betrifft, so stimmt ja das, was der Herr Regierungsvertreter er- gänzend vorgelesen hat, der Wachtmeister hatte aber doch vorher den Versuch gemacht, den Wöttger zu einer un- richtigen Aussage zu veranlassen. Nachdem aber der Schutzmann sich ablehnend verhielt, ging die Schikaniere- rei erst recht los. Bezüglich der Unsauberkeit der Uni- form, von der der Herr Regierungsvertreter geglaubt hat noch sprechen zu sollen, kann ich feststellen, daß Wött- ger, nachdem er auf der Straße von dem Wachtmeister wie ein Rekrut mit den Worten: „Sie sind der Schmutz- igste usw.“ gestellt wurde, sofort zum Herrn Kommissär Niedinger, wenn ich nicht irre, ging, daß dieser aber an der Uniform nichts Tadelnswertes finden konnte. Ich meine, hier liegt doch auch ein Widerspruch in den Be- hauptungen vor.

Zu übrigen danke ich dem Herrn Regierungsvertreter für das kleine Entgegenkommen, das er jetzt dem Peten- ten gegenüber ausgesprochen hat. Es wäre wenigstens ein kleiner Anfang zu dem, was ich gewünscht habe, daß der Mann nicht vollständig im Stich gelassen wird.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig ange- nommen.

Zu Ziffer 3 d. Petition der Bürger und Grund- besitzer von Schollhof, Gemeinde Oberwittstadt, Amt Hatzberg, Teilnahme am Bürgerneuzen betr., Berichterstatter Abg. Ziegelmeyer (Zentr.). Aus dem verlesenen Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Die Bewohner des Schollhofes erstreben mit ihrer Petition, zum Bürgerneuzen in Oberwittstadt zu- gelassen zu werden. Diese Teilnahme ist ihnen bisher von Oberwittstadt verweigert und diese Verweigerung durch Urteile des Verwaltungsgerichtshofs wiederholt als gesetzlich begründet anerkannt worden. Im Hin- blick hierauf sind Regierung und Kommission der An- sicht, daß das Verlangen der Bewohner des Schollhofes nach Teilnahme am Bürgerneuzen der Gemeinde Ober- wittstadt nicht begründet sei und eine Änderung dieses Zustandes nicht durch Eingreifen der Verwaltungsbe- hörden sondern nur durch Gemeindebeschluß mit Staats- genehmigung gemäß § 104 Abs. 2 G. O. erfolgen könnte.

Die Kommission stellt daher folgenden Antrag: Hohe zweite Kammer wolle beschließen, über die Petition der Bürger und Grundbesitzer vom Schollhof, Gemeinde Oberwittstadt, die Teilnahme am Bürgerneuzen betr., zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. Dr. Zehner (Zentr.): Ich bin darum ange- gangen worden, zu dieser Petition einiges zu bemerken. Ich anerkenne, daß der Antrag der Kommission, wie er gestellt worden ist, nach der gegenwärtigen Sachlage be- rechtigt ist, und daß man zu einem anderen Resultat nicht hat kommen können als zu dem, zu dem die Kom- mission gekommen ist. Der Gemeindeteil Schollhof hat früher, so viel ich aus den mir zugänglich gemachten Ur- teilen ersehen habe, nicht zu der Gemeinde Oberwittstadt gehört, sondern er ist erst im Anfange des vorigen Jahr- hunderts mit der Gemeinde Oberwittstadt vereinigt worden und bildet jetzt einen Nebenort der Ge- meinde, so daß die Gemeinde Oberwittstadt einschließlich des Schollhofes als eine zusammengesetzte Gemeinde er- scheint. Nun hat in diese zusammengesetzte Gemeinde der Hof Schollhof kein Allmendvermögen eingebracht, sondern das vorhandene Allmendvermögen rührt von der alten Gemeinde Oberwittstadt her. Infolge davon sind auch nur diejenigen Bürger der zusammengesetzten Gemeinde Oberwittstadt, die in dem Ortsteile Oberwit- tstadt selbst wohnen, an dem vorhandenen Allmendgut genutzberechtigt, nicht aber diejenigen Bürger der Ge- meinde Oberwittstadt, die in dem erst später zur Ge- meinde gekommenen Teil Schollhof wohnen. In diesem gegenwärtigen Zustande, glaube ich, kann durch eine In- terpretation oder auf eine gewaltsame Weise, etwa durch gerichtliche Urteile, nichts geändert werden. Es kann sich meines Erachtens nur entweder darum handeln, daß die Gemeinde Oberwittstadt sich mit den Schollhofer Bürgern auf eine gütliche Weise dahin verständigt, daß in Abände- rung des gegenwärtig bestehenden Zustandes eben auch die Bürger, die im Schollhof wohnen, genutzberechtigt an dem vorhandenen Allmendgut werden, oder — das ist mir übrigens etwas zweifelhaft — es könnte vielleicht dadurch geholfen werden, daß man aus der jetzt zusam- mengesetzten Gemeinde Oberwittstadt-Schollhof eine ein- fache Gemeinde macht. Ich meinerseits möchte — dazu habe ich mir das Wort erbeten — die Großh. Regierung

nur bitten, sie möge, soweit das möglich ist, sehen, ob diese verschiedenen Interessen, die zwischen dem alten Orte Oberwittstadt und dem Orte Schollhof bestehen, und die daraus resultierenden Unzukömmlichkeiten nicht schließlich doch noch auf eine gezielte Weise, sei es nun durch gütliche Verständigung, sei es durch Vereinheitlichung der jetzt zusammengelegten Gemeinde, beseitigt werden können, ob nicht den Wünschen der Schollhofer auf dem einen oder anderen dieser Wege doch noch entgegengekommen werden kann.

Abg. Leiser (natl.) Auch mir haben die Bürger von Schollhof seinerzeit ihre Akten zugestellt und haben mich ersucht, einen Juristen darüber zu fragen, ob allenfalls hier vom Landtage ihren Wünschen Rechnung getragen werden könne. Ich habe diesem Wunsche entsprochen, die Akten selbst durchgesehen und sie auch einem Juristen gegeben. Ich habe daraufhin den betreffenden Bürgern sagen müssen, daß ihre Angelegenheit alle Instanzen durchlaufen habe, und daß der Landtag an diesem Urteil nichts ändern könne, und ich habe ihnen abgeraten, eine Petition einzureichen. Die Petition ist nun trotzdem gekommen. Es ist allerdings zu bedauern, daß die Leute nicht in den Bürgergenuß eingewiesen werden können. Ich meine, man hätte sie früher schon darauf aufmerksam machen müssen und sie nicht das Einkaufsgeld mit 136 M. bezahlen lassen sollen. Es ist also auf dem Rechtswege nichts zu erreichen. Aber den Worten des Herrn Abg. Dr. Zehnter möchte auch ich mich anschließen, daß die Beteiligten sich auf gütlichem Wege vergleichen möchten, so daß auch den Schollhofer Bürgern der Allmendgenuß beschafft wird. Wenn es am guten Willen nicht fehlt, kann hier etwas zustande kommen. Auch den weiteren Worten des Herrn Abg. Dr. Zehnter möchte ich mich anschließen, daß die Großh. Regierung vielleicht auf die Art und Weise vermittelt, wie es vom Herrn Dr. Zehnter ausgeführt worden ist. Daß die Schollhofer den Bürgergenuß nicht bekommen, ist für sie, wie gesagt, bedauerlich, namentlich wo sie auch ohne Entrichtung des Einkaufsgelds ihr Wahlrecht usw. hätten ausüben können. Daß die Gemeinde Oberwittstadt jetzt auf das Einkaufsgeld in den Bürgergenuß verzichtet, ist ja selbstverständlich, weil sie ihnen den Bürgergenuß nicht geben will. Ich möchte also wünschen, daß es zwischen den streitenden Parteien doch noch zu einer Einigung kommen möge.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3e), Petition des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister, die Einreihung der verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure in den Gehaltstarif betr., Berichtstatter Abg. Frhr. von Gleichenstein (Zentr.). Aus dem verlesenen Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Die staatlichen Bezirksbaukontrolleure sind im Gehaltstarif als technische Beamte in H 1 und H 3, wenn sie die Werkmeisterprüfung abgelegt haben oder eine ähnliche Vorbildung nachweisen können, in F 2, F 3 und G 2 und, wenn sie Hochschulbildung haben, in F 1 oder E 1 eingereiht. Die Petenten wenden sich nun dagegen,

daß die im Staatsvoranschlag 1910/11 angeforderten drei staatlichen Bezirksbaukontrolleurstellen nach G 2 vorgezogen seien. Der hier angelegte Gehalt mit 1700 M. sei zu nieder in Anbetracht des wichtigen und verantwortungsvollen Dienstes der Bezirksbaukontrolleure. Die Petenten bitten daher um Einreihung nach F 2 bzw. E 2 unter Anrechnung der bisher als Baukontrolleur zugebrachten Dienstzeit oder um die Wiederherstellung der früheren Zustände.

Die Großh. Regierung antwortet, nach § 16 der Gehaltsordnung müßten Beamte, für die mehrere Gehaltsklassen vorgezogen seien, ihre erste Anstellung in der untersten Gehaltsklasse finden. Es müßten also die drei Beamten, die jetzt zur Anstellung gelangen sollen, in G 2 angestellt werden. Dabei könnte die Bestimmung des § 9 Abs. 3 die Möglichkeit zur Gewährung eines höheren Anfangsgehalts geben. Gegebenenfalls könnte auch beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 der Vollzugsordnung zur Gehaltsordnung die Anstellung auf einer etwa frei werdenden Stelle der ersten Gehaltsklasse F 3 in Frage kommen. Außerdem ermöglichte § 40 Ziffer 4 B.G. noch die Anrechnung der nicht im staatlichen Dienste betätigten Zeit als pensionsfähige Dienstzeit. Die Regierung versichert, sie würde von den gesetzlichen Möglichkeiten zur Verbesserung der Gehaltsverhältnisse der anzustellenden Baukontrolleure den nach Lage der Verhältnisse gebotenen Gebrauch machen. Auch würde man im nächsten Budget weitere etatmäßige Stellen anfordern, um zu ermöglichen, daß die nichtetatmäßigen Baukontrolleure rascher zur etatmäßigen Anstellung gelangen. Durch die Möglichkeit, nach F 3 vorzurücken — ein Vorrücken nach F 1 und E 1 sei für die in Frage kommenden Beamten nicht möglich —, scheinere der Regierung den betr. Beamten eine auch im Vergleiche mit anderen gleichartigen Beamten angemessene und finanziell auskömmliche Stellung gewährleistet zu sein. Die Regierung sei daher nicht in der Lage, der Bitte zu entsprechen.

Die Kommission ist folgender Ansicht: Da schon eine größere Anzahl von Bezirksbaukontrolleuren seit einer Reihe von Jahren in vertragsmäßigem Verhältnis des Amt ausübt, ist anzunehmen, daß jetzt die drei ältesten dieser Beamten in eine etatmäßige Stelle überführt werden; deshalb erscheint auch der Kommission der Anfangsgehalt von 1700 M. für den einzelnen, wie er in der Anforderung der Position eingesezt ist, in Anbetracht der gesetzlich gegebenen Möglichkeit, den Anfangsgehalt unter den gegebenen Verhältnissen zu erhöhen, für zu gering. Die Befürchtung, die die Einstellung dieser Position unter den Baukontrolleuren hervorgerufen hat, daß ihr Einkommen durch die etatmäßige Anstellung gegenüber dem im vertragsmäßigem Verhältnis bezogenen Gehalte wesentlich gekürzt werde, entbehre nicht einer gewissen Berechtigung und es erscheine der Wunsch nach anderer Einreihung begründet. Die Kommission ist auch weiter der Ansicht, daß mit der Verstaatlichung der Baukontrolle weitergefahren werden solle. Sie bedauert demnach, daß im laufenden Budget nicht mehr Stellen angefordert worden sind, und daß anscheinend nur der Mindestgehalt von 1700 M. ohne Berücksichtigung der im § 9 Abs. 3 B.G. eröffneten Möglichkeit einer höheren Gehaltsfestsetzung in Anrechnung gebracht worden ist. Die Kommission kam zu dem Beschluß:

Hohes Haus wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen in dem Sinne, daß die Regierung mit der Verstaatlichung fortfahren möge, für die etatmäßige Anstellung insbesondere der älteren, bereits verstaatlichten Bezirksaufkontrolleure in weiterem Umfange Sorge tragen und bei der etatmäßigen Anstellung derselben in Anwendung der §§ 9 Abs. 3 B.G., 40 B.G. und 19 B.V.D. z. B.G. den Anfangsgehalt unter Berücksichtigung der früheren Dienstzeit in billiger Weise festsetzen möge.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 35) der Tagesordnung erhalten das Wort

Berichterstatter Abg. Schmidt-Karlsruhe (Zentr.): Im Namen Ihrer Petitionskommission habe ich die Ehre, Ihnen zu berichten über die Petition einer großen Anzahl von Vereinen in Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg wegen Bekämpfung der Prostitution und Aufhebung der öffentlichen Häuser. Es liegt Ihnen der eingehende gedruckte Bericht vor, ich darf mich daher wohl einer gewissen Kürze befleißigen. Ich tue es umso lieber, als das heikle Thema an und für sich für die Verhandlung in der Öffentlichkeit gewisse Zurückhaltung auferlegt.

Die Prostitution ist ein Übel, welches die Kultur von den ältesten Zeiten an begleitet hat. Ihre vollständige Unterdrückung ist vielfach und auf die verschiedenste Weise versucht worden; diese Versuche sind aber bisher stets mißlungen. Die Prostitution ist nicht auf eine einzelne Ursache zurückzuführen, dieser Sumpf fließt zusammen aus einer ungeheuren Menge von Quellen. Wer die Prostitution bekämpfen will, darf sich nicht an die äußeren Erscheinungsformen halten, sondern er muß den verschiedenen Ursachen nachgehen und er wird dann ebensoviele Krankheiten, darf man wohl sagen, in unserm sozialen Organismus finden.

In den letzten Jahrzehnten hat man sich mit der Prostitution als einer gegebenen Tatsache abgefunden. Man hat sich im wesentlichen darauf beschränkt, sie aus Gründen der Gesundheitspolizei und der Ordnungspolizei zu reglementieren, und bei dieser Reglementierung war dann eine der wichtigsten Fragen diejenige: wo soll die Prostituierte wohnen? Bei Lösung dieser Frage kam man dann wieder darauf, die Gewerbsunzucht zu kasernieren, die Dirnen in gewissen Wohnungen zu konzentrieren und diese Wohnungen wieder möglichst in einzelnen Gassen zusammenzulegen, so daß man auf diese Weise zu der eigentlichen Bordellgasse gelangt ist. Gegen diesen Zustand kämpfen schon seit längerer Zeit immer wachsende Bewegungen von immer größerer Bedeutung an, auf der einen Seite die Gesellschaften zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, deren verheerender Charakter immer mehr festgestellt wird, auf der anderen Seite die Vereine zur Hebung der Sittlichkeit. Diese bekämpfen das ganze Verfahren der Reglementierung, das darin besteht, daß die Dirne, welche die Gewerbsunzucht ausübt, einer Aufsicht, einer Untersuchungs-pflicht, Anzeigepflicht usw. unterstellt wird. Vor allem bekämpfen diese Bestrebungen den schlimmsten Auswuchs der Gewerbsunzucht, das Dasein der öffentlichen Häuser, indem sie darauf hinweisen, daß insbesondere eine der

häßlichsten Erscheinungen, der Mädchenhandel, unauf-löslich mit der Existenz von Bordellen verbunden ist.

Petitionen der vorliegenden Art haben das Hohe Haus schon wiederholt beschäftigt, nämlich im Jahre 1904 und 1908. Auch jetzt wieder haben die Petitionen zum Ziel, Aufhebung der Reglementierung, Aufhebung der Kasernierung und, soweit sie lokales Kolorit haben, auch noch insbesondere die Beseitigung der Kasernierung zu erreichen, wie sie zurzeit in Karlsruhe besteht. Ihre Kommission hat diese Frage einer eingehenden Prüfung unterzogen; Sie finden das in dem gedruckten Berichte. Die Kommission hat die Frage im allgemeinen gewürdigt, sie ist all den verschiedenen Ursachen der Prostitution nachgegangen; sie hat erwogen, welche Mittel gegen die Prostitution im allgemeinen angewendet werden könnten. Ich darf in dieser Hinsicht wohl einfach auf den gedruckten Bericht verweisen, welcher sich in Ihren Händen befindet.

Wir haben uns aber auch natürlich in der Hauptsache mit der Frage zu befassen, wie wir uns zu dem Begehren der Petition selber stellen wollen. Die Großh. Regierung nimmt der Petition gegenüber eine schlechtthin ablehnende Haltung ein, sie glaubt, weder auf die Reglementierung, noch auf die Kasernierung verzichten zu können; sie findet darin das einzige, was geschehen könne. Sie hält insbesondere auch die Kasernierung für die beste Art der Lösung der allerdings schwierigen Wohnungsfrage, und sie verweist in den verschiedenen Mitteilungen, die sie an uns hat gelangen lassen, auf die üblen Erfahrungen, welche man in Heidelberg und in Freiburg mit der Aufhebung der Reglementierung bezw. der Kasernierung, der öffentlichen Häuser, gemacht habe.

Ihre Kommission hat folgenden Standpunkt angenommen. Sie glaubt, daß man auf die Reglementierung nicht schlechtthin verzichten könne. Die Petenten verweisen auf ein dänisches Gesetz vom Jahre 1906. Dieses dänische Gesetz ist mir mit verschiedenem anderen wertvollen Material durch die Güte des Herrn Prälaten Schmittthener zugänglich gemacht worden, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen Dank aussprechen möchte. Es steht für Herren, die sich dafür interessieren, gern zur Verfügung. Im dänischen Gesetz ist die Regelung dahin gegangen, daß die Reglementierung aufgehoben, ebenso jedes Bordell verboten wurde, und daß dann andere Maßregeln getroffen wurden. Es sollten die Dirnen nach Maßgabe der Bestimmungen verfolgt werden, die für die Landstreicherei gegeben sind. Sie finden das nähere darüber in meinem Bericht. Die Erfahrungen, die man mit diesem Gesetze gemacht hat, sind nun nicht derartig, daß ein abschließendes Urteil möglich wäre; ein Herr v. Derzen, der diese Sache an Ort und Stelle untersucht hat, kam hinsichtlich der Aufhebung der Reglementierung auch zu einem etwas zweifelhaften Ergebnis. Ihre Kommission ist der Meinung, daß auf irgend welche Überwachung der Prostitution nicht verzichtet werden kann, sie läßt dabei dahin gestellt, ob die gegenwärtige Form der Reglementierung beibehalten oder ob nicht eine andere Form der Überwachung gefunden werden kann, welche besser als die bestehende in der Lage wäre, die Opfer der Prostitution wieder einem geordneten Leben zuzuwenden. Denn es kann nicht beabredet werden, daß bei dem gegenwärtigen Zustand die Stellung unter die Kontrolle und die Bestrafung gemäß § 361 Ziffer 6 R.Str.G.B., namentlich wenn sie jugendliche Geschöpfe trifft, oft einen Stempel

für das ganze Leben ausdrückt und eine Rückkehr in ein anderes Leben so gut wie ausschließt. Dagegen hat Ihre Kommission sich diesmal auf den Boden gestellt, daß gegen die öffentlichen Häuser überwiegende Bedenken sprechen. Ihre Kommission hat nicht verkannt, daß die Kasernierung manche äußere Vorzüge bietet. Es werden die Personen auf einen engen Raum zusammengedrängt. Man sieht in der andern Stadt nicht viel davon. Es wird dadurch natürlich auch viel bequemer, die Dirnen einer regelmäßigen Unternehmung zu unterziehen. Diesen Hauptvorzügen stehen aber wieder andere Nachteile entgegen. Es bewirkt die Kasernierung vermöge der vollen Abhängigkeit, in welche diese Personen von den Dirnenhaltern stehen, eine volle Gelotifizierung und totale Entwürdigung des Weibes; es wird sehr schwer möglich, diese Personen wieder einem andern Leben zuzuführen, und vor allem stehen diese Bordelle — man bestreitet ja von Seiten der Regierung, daß es Bordelle sind, aber man muß, glaube ich, sagen, daß das nur ein Spiel mit Worten ist, daß es in der That Bordelle sind — in unlösbarem Zusammenhang mit dem Mädchenhandel. Es kann der Mädchenhandel, das ist Überzeugung der überwiegenden Mehrzahl der Kenner dieser Frage, niemals ausgerottet werden, solange diese Bordelle bestehen. Die Mädchen werden da hin- und hergezogen von einem Ort an den andern, auch wenn sie gerichtlich gesucht werden. Das ist ja schon in zahlreichen Prozessen festgestellt worden. Ihre Petitionskommission kommt also, ich will mich auf diese kurzen Gründe beschränken, zu dem Ergebnis, daß die öffentlichen Häuser im Großherzogtum unbedingt aufgehoben werden sollen.

Aber selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß diese öffentlichen Häuser bestehen bleiben sollen, so dürfen sie nicht bestehen in volkreichen Gegenden, wo Hunderte von Schulkindern vorbeikommen, wie das hier gerade in Karlsruhe der Fall ist. Die Gasse, in welcher in Karlsruhe diese öffentlichen Häuser bestehen — es sind meines Wissens nur öffentliche Häuser in dieser Gasse —, bildet nun zwar einen Winkel, aber einen, der auf eine sehr verkehrsreiche Straße mit beiden Enden aufliegt. Hunderte von Schulkindern begehen diese Straße und werden darauf aufmerksam, Scharen von Arbeitern ziehen Tag für Tag vorbei, es geht ein reger Verkehr durch die Straße, dem ganzen Viertel ist eben der Stempel eines Dirnenquartiers aufgedrückt, und das bedingt wieder eine wesentliche wirtschaftliche Schädigung von zahlreichen Anliegern. Also selbst wenn man sich auf den kasernistischen Standpunkt stellen will, müßte man nach der Auffassung der Kommission unter allen Umständen zu der Aufhebung dieser Bordellgasse in Karlsruhe schreiten.

Die Petition hat nun auch Mittel zur Bekämpfung der Prostitution im allgemeinen angegeben; auf einige davon will ich noch etwas eingehen.

Die Frage der Reglementierung, die ich schon behandelt habe, ist, wie ich gesagt habe, noch nicht spruchreif. Wir stehen nun aber im Deutschen Reich vor einer Neuregelung der Frage der Prostitution durch das Strafgesetz, denn das neue Strafgesetzbuch hat Änderungen in der Hinsicht gegenüber dem bisherigen Zustand vorgeschlagen. Insbesondere soll der Widerspruch, der bisher zwischen den Bestimmungen des § 361 Ziffer 6 und § 180 R.St.G.B., Gewerbsunzucht und Stuppelei,

besteht, beseitigt werden. Ich habe diese Frage in meinem Bericht eingehend erörtert, ich will sie hier im Plenum nicht im Detail behandeln. Ihre Kommission ist da der Meinung, daß eine so wichtige Frage nicht vom grünen Tisch herunter erledigt werden sollte, sondern daß man, bevor man den endgültigen Entwurf eines Strafgesetzbuches aufstellt, diese Frage einer Sachverständigenkommission unterbreitet und daß in dieser Sachverständigenkommission insbesondere auch die Frauenwelt vertreten sein soll. Es ist ein erfreuliches Zeichen der modernen Entwicklung, daß die Frauenbewegung mit steigender Energie sich auch dieser Frage bemächtigt, daß alle Frauen sich mit diesem ernsten Lose der Mischwestern befassen und versuchen, sie dem Sumpfe des Lebens wieder zu entreißen. Es wird sich empfehlen, solche Frauen auch zu einer derartigen Beratung heranzuziehen; sie werden dabei etwas sehr Nützliches leisten können.

Ihre Kommission hält es weiter für angezeigt, daß auch die Frage, in welcher Weise man die Geschlechtskrankheiten besser als bisher bekämpfen kann, bei dieser Gelegenheit erörtert werden soll, denn eines der Hauptargumente, welches für die Kasernierung wie für die bestehende Form der Reglementierung ins Feld geführt wird, ist die Sorge, daß die Geschlechtskrankheiten zu sehr überhand nehmen. Es wird das von den Vertretern der sogen. abolitionistischen Richtung bestritten; diese sagen, es sei unrichtig, daß dieses System einen nennenswerten Erfolg habe, und zwar deshalb, weil immer nur eine geringe Zahl Dirnen tatsächlich unter der polizeilichen Aufsicht stehe, während der größte Teil der Prostituierten ihr Handwerk heimlich betriebe oder wenigstens einer ausreichenden Aufsicht zu entgehen wisse. Es wird darauf hingewiesen, daß die Unternehmung, selbst wenn sie noch so gewissenhaft erfolgt, nur zweifelhafte Resultate bietet. Das dänische Gesetz hat in den §§ 4 ff. diese Frage eingehend geregelt. Dort ist ein sehr interessanter Versuch gemacht worden, es wird insbesondere dadurch auch eine volle Statistik geboten werden. Es wird nützlich sein, wenn die deutschen Regierungen sich ebenfalls mit der Frage befassen, wie sich das bewährt, und ob jene Maßnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nicht vielleicht besser wirken als die bisherigen Reglementierungsmahregeln, die sich nur gegen den einen Teil, nämlich die beteiligten Frauen richten, während der Mann dabei vollständig schlüpft, und ob diese Maßnahmen nicht auch in Deutschland nützlich wären. Auch diese Frage wünscht Ihre Kommission einer Sachverständigenkommission unterbreitet zu wissen.

Die Petition von Heidelberg hat dann auch den Wunsch ausgesprochen, gerade um Anfängerinnen des Lasters besser wieder auf andere Pfade zurückzuführen, daß man in den größeren Städten, wie das in Stuttgart und, wie ich gehört habe, neuerdings auch in München, und zwar gerade in München mit sehr gutem Erfolge geschehe, Polizeiaffistentinnen anstellt, weil man unterstellt, daß diese mehr das Vertrauen dieser Personen finden, wodurch es leichter sein wird, gerade solche erstmals Gefallene wieder in ein geordnetes Dasein zurückzuführen.

Die Heidelberger Petition hat endlich dann auch insbesondere auf die gefährdeten Stände hingewiesen, sie hat da den Stand der Kellnerinnen herausgegriffen und hat gewünscht, daß besondere Bestimmungen zum

Schutze der Kellnerinnen getroffen werden sollen. Ihrer Kommission ist bekannt, daß eine Bewegung eingeleitet ist, an deren Spitze Frau Dr. Zellinek steht, welche die Kellnerinnen dem Beruf im Gastgewerbe und ebenso diesen Beruf den Frauenspersonen überhaupt möglichst entziehen möchte. Ihre Kommission glaubt nicht, so weit gehen zu können wie diese jetzt dem Reichstag unterbreitete Petition, sie glaubt aber, daß man immerhin angeht, nebenbei auch aus dem Stande der Dienstmädchen, aber namentlich aus dem Kellnerinnenstand die meisten Prostituierten herborgehen, diesem schwer gefährdeten Stand seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden sollte, und daß namentlich irgendwelche Schutzmaßnahmen getroffen werden müßten, um hier namentlich jugendliche Personen dem Verderben zu entziehen.

So gelangte Ihre Kommission zu dem **Antrage**, wie Sie ihn auf Seite 32 des Berichts finden, nämlich, das Hohe Haus wolle die Petitionen der Großh. Regierung in dem Sinne **empfehlend überweisen**, daß

1. die sämtlichen im Großherzogtum vorhandenen öffentlichen Häuser geschlossen und neue nicht mehr errichtet werden;

2. von der Großh. Regierung alle zur Bekämpfung der Prostitution und zu ihrer möglichststen Eindämmung, insbesondere zur Unterdrückung der Straßenprostitution geeignete Maßnahmen getroffen und alle das gleiche Ziel verfolgenden Bestrebungen von Vereinigungen und Einzelnen nach Kräften unterstützt werden;

3. von der Großh. Regierung zur Vorbereitung der Beratung des Vorentwurfs zum neuen Strafgesetzbuch und der in Aussicht gestellten bundesrätlichen Vorarbeiten über die Reglementierung der Gewerbsunzucht dahin im Bundesrat gewirkt werde, daß die ganze Frage der Prostitution einer Sachverständigenkommission unter Zuzug geeigneter Frauen unterbreitet und dabei insbesondere geprüft werde,

a) ob die bisherige Form der Reglementierung nicht durch eine andere Art der Überwachung der Gewerbsunzucht ersetzt werden kann, welche die Zurückführung der Opfer der Prostitution in eine geordnete Lebensführung nicht so sehr erschwert,

b) ob nicht zur Bekämpfung der immer verheerender auftretenden Geschlechtskrankheiten sich ein Vorgehen nach dem Vorbild des dänischen Gesetzes vom 16. März 1906 empfiehlt;

4. von der Großh. Regierung in den nächsten Staatshaushalt Mittel zur Anstellung von Polizeiaffistentinnen in den größeren Städten eingestellt werden mögen;

5. von der Großh. Regierung die Frage des Schutzes des weiblichen Personals im Schankgewerbe eingehend geprüft und erwogen werden möge, ob und welche weiteren Schutzbestimmungen, insbesondere auch für jugendliche Personen, etwa in der Reichsgewerbeordnung noch herbeizuführen wären;

6. daß auch im Fall der Aufrechterhaltung der Kasernierung der Gewerbsunzucht im allgemeinen wenigstens in Würdigung der besonderen örtlichen Verhältnisse die Schließung der öffentlichen Häuser in der kleinen Spitalstraße in Karlsruhe verfügt werden möge.

Namens Ihrer Petitionskommission ersuche ich Sie, diesem Antrage stattzugeben (Beifall im Zentrum).

Minister Freiherr von und zu Hohman: Mit einem größeren Teil der Ausführungen des Herrn Berichterstatters, insbesondere in seinem schriftlichen Bericht, kann ich mich ohne weiteres einverstanden erklären. Es gilt das insbesondere auch von der Tätigkeit, die der Polizei obliegen soll zur Verhütung der Prostitution und zur Bekämpfung derselben in ihren Anfängen. In dem Bericht ist ja auch anerkannt, daß in dieser Beziehung die Polizei ihr Möglichstes zu tun bestrebt ist. Mit aufrichtigem Dank kann ich dabei der Tätigkeit derjenigen Vereine gedenken, die sich in dieser Beziehung betätigen und die mit unseren Bezirksämtern eifrig zusammenarbeiten.

Was den Wunsch nach Anstellung von Polizeiaffistentinnen betrifft, so ist ihm in Freiburg bereits entsprochen. Wir haben in Freiburg eine Polizeiaffistentin angestellt, sie erscheint aber nicht im Budget, weil wir ihre Bezüge auf den Gehalt einer Schutzmannsstelle verrechnen. Diese Polizeiaffistentin hat allerdings in erster Reihe die Aufgabe gestellt bekommen, die Ziehfinder zu überwachen, sie kann aber auch, es ist das ausdrücklich vorgegeben, tätig sein bei der Vermittlung des Verkehrs zwischen dem Bezirksamt und den Schutzvereinen, von denen ich vorhin gesprochen habe. Sie in dem Umfang bei der Bekämpfung der Prostitution zu beteiligen, wie das bei der Polizeiaffistentin in Stuttgart geschehen ist, haben wir bisher für gewagt und auch für kein Bedürfnis gehalten, und zwar in Übereinstimmung mit den beteiligten Bezirksämtern. Die Erfahrungen sind in Stuttgart keineswegs ausschließlich günstig. Die Polizeiaffistentin in Stuttgart hat ja über ihre Tätigkeit seinerzeit selber einen Bericht veröffentlicht, der allerdings Günstiges mitteilte; diese Polizeiaffistentin befindet sich aber nicht mehr in ihrer Stelle (Abg. Schmidt-Karlsruhe: München!). Wir werden uns darüber verlässigen, wie die Erfahrungen in München sind. Daraus, daß wir eine Polizeiaffistentin angestellt haben, sehen Sie, daß wir der Frage unsere Aufmerksamkeit zuwenden, wir wollen aber vorsichtig und schrittweise auf diesem Gebiete vorgehen. Weitere Polizeiaffistentinnen sind übrigens von einigen Städten des Landes für die Aufgaben der Armenpolizei angestellt, und diese Aufgaben berühren sich ja auch mit der Tätigkeit, von der hier die Rede ist, vielfach.

Wenn es begrüßt wird, daß der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches eine andere Art der Unterbringung der wegen Gewerbsunzucht bestrafte Personen vorsieht, so darf ich darauf aufmerksam machen, daß schon im jetzigen Strafgesetzbuch diese Bestimmung enthalten ist. Es heißt da im § 362, daß in Fällen des § 361 Ziffer 6 R.St.G.B. die Landespolizeibehörde die verurteilten Personen statt in einem Arbeitshaus in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in einem Asyl unterbringen kann; die Unterbringung in einem Arbeitshause ist unzulässig, falls die verurteilte Person zur Zeit der Verurteilung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das ist also zurzeit schon rechtens und dieser Bestimmung gemäß wird auch verfahren. Die jugendlichen Personen werden nicht mehr in das Arbeitshaus sondern in die verschiedenen Besserungsanstalten, Bretten und Geitersheim, verbracht, und zwar, soviel ich weiß, mit günstigem Erfolge.

Auch ein weiterer Wunsch, der im Kommissionsbericht niedergelegt ist und der die Vernehmung von Kindern über Sittlichkeitsverbrechen usw. betrifft, ist bereits erfüllt. Sie finden in der

Dienstabweisung für die Gendarmerie, die vor kurzem erschienen ist, folgende Bestimmung: „Bei Sittlichkeitsverbrechen ist die Vernehmung von Kindern unter 14 Jahren in der Regel dem Staatsanwalt oder Richter vorzubehalten. Die Vernehmung durch den Gendarmen findet statt im Falle eines ausdrücklichen staatsanwaltlichen oder richterlichen Auftrags, ferner stets bei Gefahr des Verzugs, also z. B. dann, wenn die Einvernahme eines Kindes als Grundlage für eine unverschiebliche Entschädigung über die vorläufige Festnahme des Beschuldigten erforderlich ist. In der Regel soll ein Elternteil oder eine andere Vertrauensperson zur Vernehmung zugezogen werden.“ Und allgemein wird der Gendarmerie in dieser Bestimmung gesagt, daß „erfahrungsgemäß, wenn Kinder zu vernehmen sind, die Gefahr besonders groß ist, daß sie durch ungeeignetes, etwas hartes oder zu strenges Auftreten des Vernehmenden oder durch ungeschickte Fragestellung zu unrichtigen Aussagen veranlaßt werden.“ Es ist daher bei Vernehmung von Kindern ein besonderes Maß von Ruhe, Zurückhaltung und Vorsicht geboten. Eine Fragestellung, die dem Kinde eine bestimmte Antwort nahelegt, ist zu vermeiden.“ Ich glaube also, wir haben da das nötige bereits vorgekehrt.

Ich komme nun zu der Hauptfrage, und ich begrüße, daß diese Hauptfrage zu einem großen Teil von der Kommission in Übereinstimmung mit der Regierung beantwortet wird. Die Kommission ist mit der Regierung der Ansicht, daß, wie eine jahrtausendelange Geschichte lehrt, die Unterdrückung der Prostitution nicht möglich ist, und sie ist ferner mit der Regierung der Ansicht, daß eine Aufsicht, eine Reglementierung nötig ist. Nur über das *Wie* dieser Reglementierung ist die Kommission anderer Ansicht als die Regierung und sie verwirft insbesondere die Kasernierung der Dirnen. Nun werden als Nachteile der Kasernierung bezeichnet einmal die Helotisierung der Dirnen, die Entwürdigung, die Erschwerung der Rückkehr in ein geordnetes Leben. Eine Helotisierung der Dirnen findet nicht statt. Die Dirnen sind in der Entschädigung, ob sie diese Häuser verlassen wollen, vollständig frei. Wenn ihnen das durch Zurückhaltung von Kleidern und dergl. — das kommt ja vor — erschwert wird, so können sie sich an die Polizei wenden und die Polizei läßt ihnen ohne weiteres ihren Schutz angedeihen. Die Dirnen haben ihre Ausgangsbefugnis, sie können sich also jederzeit zur Polizei begeben. Wenn in dem Bericht gesagt wird, die Vergütung für das, was die Dirnen von dem Vermieter bekommen, also für möblierte Wohnung, für die Kost, die Wäsche usw., sei mit 12 M. von der Polizei festgesetzt und das gäbe dem Vermieter einen unberhältnismäßigen Gewinn, so darf ich bemerken, daß keineswegs diese Vergütung allgemein auf 12 M. festgesetzt ist, sondern es ist das das Höchstmaß, über welches unter keinen Umständen hinausgegangen werden darf. Es gibt aber Häuser, wo ein erheblich niedrigerer Satz berechnet wird. Was die Entwürdigung betrifft, so hat eine Lohndirne sich bereits selbst entwürdigt dadurch, daß sie eine Lohndirne geworden ist. Es sind ja vielfach wirtschaftliche Verhältnisse und es ist auch Verführung daran Schuld. Aber in der großen Mehrzahl der Fälle ist es Naturanlage, welche zu diesem Handwerk führt. Es sind entartete, unglückliche Geschöpfe, die sich diesem Gewerbe widmen. Von einer Entwürdigung dadurch, daß sie zum gemeinsamen Wohnen gezwungen werden, glaube ich, kann bei Mädchen dieser Art nicht

gesprochen werden. Und was die Erschwerung der Rückkehr in ein anderes Leben betrifft — das wird der Reglementierung überhaupt zum Vorwurf gemacht — so steht ihnen auch diese Rückkehr frei. Sie ist schwer, sie wird aber vor allem erschwert nicht durch die anderen Umstände sondern durch die Naturanlage der Mädchen und durch die Macht des Triebes, welcher die Hauptursache der ganzen Erscheinung ist. Im übrigen wird ihnen, wenn sie in ein geordnetes Leben zurückkehren wollen, vor allem eine helfende Hand geboten durch die Vereine, durch die edlen Frauen, von denen der Herr Berichterstatter gesprochen hat, die sich diesen Aufgaben widmen. Die meisten dieser Mädchen wollen aber gar nicht in ein geordnetes Leben zurückkehren. Was übrigens die jugendlichen Dirnen anlangt, so stellen die Bezirksämter übungsgemäß minderjährige Personen überhaupt nicht unter Kontrolle, es sei denn, daß alle anderen Hilfsmittel versagen. Man versucht, die Jugendlichen vor allem eben mit Hilfe dieser Vereine auf geordneten Weg zu bringen, es bestehen in dieser Beziehung auch Weisungen des Ministeriums. Außerdem wird das Mittel der Zwangserziehung bei den Jugendlichen unter 18 Jahren angewendet, soweit es irgend möglich ist.

Was den Mädchenhandel betrifft, so bin ich bisher der Ansicht gewesen, daß dieser für derartige Häuser in Deutschland nicht stattfindet. Der Herr Berichterstatter hat in dem Bericht gesagt, daß nach seiner Erfahrung, die er in der Tätigkeit als Richter gemacht habe, solche Fälle vorkämen. Es wäre mir sehr interessant, darüber näheres zu erfahren. Ich glaube aber, er hat das nur sagen wollen bezüglich der Vermittlung der Personen von einem Haus zum andern, also nicht von dem, was man sonst unter Mädchenhandel versteht, von diesem schändlichen Gewerbe, das ausgeführt wird, um den auswärtigen Häusern Mädchen zuzuführen unter falschen Vorspiegelungen, unter Täuschung der Mädchen, denen ein reiblicher Erwerb in Aussicht gestellt wird und die dann in derartige Häuser kommen.

Nun hat der Herr Berichterstatter gegen die Kasernierung weiter eingewendet, daß sie zusammen mit der gesundheitspolizeilichen Überwachung einen genügenden Schutz für die Gesundheit doch nicht gewähre. Das ist ohne weiteres zuzugeben. Allein die Kasernierung ist jedenfalls der denkbar beste Schutz, einen besseren Schutz kann man nicht wohl erfinden, kann man nicht wohl schaffen. Es ist doch ganz klar, daß eine Person, die zweimal wöchentlich untersucht wird und zwar gründlich untersucht wird, mehr Gewähr gegen Ansteckung bietet als eine Person, die nicht untersucht wird und die vielleicht mit schwerer Krankheit behaftet wochen- oder monatelang ihr Gewerbe ausübt. Ein Bericht des Bezirksarztes in Heidelberg, der sich als Beilage bei dem Kommissionsbericht von 1908 befindet, gibt ganz erschreckende Details darüber, wie solche Weiber beschaffen sind, die bei der Straßenprostitution aufgegriffen werden.

Es wird gegen die Kasernierung auch eingewendet, daß das eine *Verführung* für die jungen Leute sei; sie gingen dahin, wenn sie Alkohol zu sich genommen hätten; wenn aber solche Häuser nicht beständen, dann gingen sie ruhig nach Hause. Sie werden freilich den Weg nach Hause einschlagen; wenn sie aber unterwegs einer Strahendirne in die Hände fallen, dann werden sie eben auch nicht nach Hause gehen und dann wird die Gefahr

sehr viel größer sein, als wenn sie zu den kasernierten und überwachten Dirnen gehen.

Nun ist insbesondere Klage geführt worden über die Kasernierung in volkreichen Gegenden, und es ist als ein Beispiel schlimmster Art gerade die kleine Spitalstraße hier bezeichnet. Der derzeitige Zustand der kleinen Spitalstraße hier stellt eine ganz erhebliche Verbesserung gegenüber den Zuständen dar, wie sie früher bestanden haben. Früher haben die Dirnen nicht nur in der kleinen Spitalstraße, sie haben auch in der Brunnen- und Querstraße und in anderen Straßen des sogenannten „Dörfle“ gewohnt. Sie waren über diesen ganzen kinderreichen Stadtteil verbreitet, sie standen in früheren Zeiten abends mangelhaft gekleidet unter den Türen, lockten die Vorübergehenden an und trieben allerlei Unfug. Als ich die Polizei hier als Amtsvorstand übernahm, habe ich es als eine meiner Hauptaufgaben angesehen, diesem Skandal ein Ende zu machen, und habe zunächst geprüft, ob man denn nicht irgendwo draußen eine Gelegenheit zur Unterbringung schaffen könnte. Es war aber vergeblich. Es wurde nichts ermittelt; man stieß überall auf Widerspruch und auf Hindernisse. Ich wurde von der Stadtbehörde unterstützt, aber es hat nichts genützt. So entschloß ich mich, eine Besserung der bestehenden Zustände an Ort und Stelle herbeizuführen. Und da wurde verfügt: Die Dirnen dürfen nirgends anderswo als in der kleinen Spitalstraße wohnen, und in diesen Häusern dürfen keine Kinder sein. Es darf niemand dort wohnen, als wer mit diesen Personen zu tun hat, also die Aufwärterinnen usw. Ferner müssen die Häuser so beschaffen sein, so eingerichtet und so gehalten werden, daß nach außen nichts von dem Betriebe bemerkbar wird. Und so ist es geschehen. Und wenn Sie jetzt bei Tage oder bei Nacht durch die kleine Spitalstraße gehen, so werden Sie nichts von dem Betriebe wahrnehmen. Deshalb finde ich auch den Einwand, daß Hunderte von Kindern durch diese Straße durchgingen und auf das Treiben aufmerksam würden, nicht begründet. Erstens brauchen die Kinder nicht durch diese Straße zu gehen, und zweitens sehen sie, wenn sie durch diese Straße gehen, gar nichts als geschlossene Räden und geschlossene Türen. In dem Bericht ist auch gesagt, die Schüler der Oberklassen der Mittelschulen stellten ein starkes Kontingent zu den Besuchern dieser Häuser. Es wäre mir sehr interessant, darüber Näheres mitgeteilt zu erhalten. Den Dirnen ist es unteragt, Schüler und jugendliche Personen bei sich aufzunehmen, und wenn ein solcher Fall bekannt wird, so wird mit aller Strenge vorgegangen, nicht nur gegen die Person, sondern auch gegen den Besitzer des Hauses. Man hat ja die Besitzer der Häuser vollständig in der Hand, indem man jederzeit die Häuser schließen kann. Davon wird auch bei vorkommenden Unregelmäßigkeiten Gebrauch gemacht. Also ich sage: Der Zustand in der kleinen Spitalstraße ist sehr viel besser als früher, er ist nicht so, daß er ein Ärgernis für die ganze Umgegend ist oder auch nur eine wirtschaftliche Schädigung. Es ist nicht richtig, daß durch das Bestehen der kleinen Spitalstraße dem ganzen Stadtviertel der Stempel eines Dirnenquartiers aufgedrückt wird. Früher trug es den Stempel eines Dirnenquartiers, als die Dirnen über die ganze Gegend verbreitet waren. Jetzt ist das nicht mehr der Fall. Andererseits haben aber die Leute, die um die kleine Spitalstraße herumwohnen, allerdings eine gewisse wirtschaftliche Schädigung, indem ihre Häuser sehr viel wertvoller sein würden, wenn diese Straße aufgehoben

würde. Aber diese Straße besteht im Dirnenquartier schon seit sehr langer Zeit, die Besitzer der umliegenden Häuser haben diese also unter diesen Umständen erworben u. es hat sich das jedenfalls schon in den Kaufpreisen ausgedrückt, die sie haben anlegen müssen, als sie die Häuser durch Kauf erworben haben. Es ist ja auch die Klage der Hausbesitzer jener Gegend auf Schließung dieser Häuser in der ersten Instanz abgewiesen worden. Die Akten sind mir nicht zugänglich gewesen, ich weiß nicht, aus welchen Gründen die Abweisung erfolgt ist, ich glaube aber, man darf doch daraus wohl die Vermutung schöpfen, daß die Zustände so nicht sein können, wie sie im Kommissionsberichte geschildert sind. In Heidelberg sind die Häuser von der Grenze der Stadt wenigstens 1 km entfernt, sie liegen ganz vereinsamt. Also da bestehen jedenfalls diese Bedenken nicht.

Wenn Sie uns nun aber empfehlen, diese Häuser zu schließen, und wenn wir dieser Empfehlung nachkommen, was wird die Wirkung sein? Sie wollen ja auch nicht und halten es nicht für tunlich, daß die Prostitution total unterdrückt wird. Wir halten es auch nicht für tunlich. Wir werden also wie bisher in der Weise gegen die Prostitution vorgehen können, daß eine Person, wenn sie auf Grund ihres Treibens auf der Straße und auf Grund der Nachforschungen, die man dann anstellt, der Gewerbsunzucht überführt ist, einmal bestraft wird — was Sie aber für wirkungslos halten —, und daß sie unter sittenpolizeiliche Kontrolle gestellt wird, daß also dafür gesorgt wird, daß sie einer regelmäßigen ärztlichen Untersuchung unterzogen wird. Nun muß aber die Person doch irgendwo wohnen. Und sowie sie nun Wohnung nimmt und Männer bei sich empfängt, kommen die Klagen der Nachbarschaft. Es wird verlangt, daß die Wohnung geräumt wird, sie muß weiterziehen. Diese Klagen der Nachbarschaft aber sind durchaus begründet. Es wird durch das Wohnen solcher Personen in Häusern, wo Kinder sind und wo anständige Leute wohnen, ein schweres Ärgernis erregt und großer Schaden angerichtet. Wir würden das Übel nicht wegbringen, wir würden es aber in der Stadt ausbreiten, und wir würden schließlich dahin kommen, wo wir jetzt sind: Wir werden versuchen müssen, diese Personen wieder irgendwo zu isolieren, wo sie eben diesen Schaden nicht anrichten; wir werden uns in einem Zirkel bewegen. Deshalb wäre ich Ihnen sehr dankbar gewesen, wenn Sie nicht das Verlangen gestellt hätten, daß wir diese Häuser schließen. Wir können diesem Verlangen nicht entsprechen. Das ist meine ehrliche Überzeugung. Wir würden sehr viel größeres Unheil anrichten, wenn wir Ihrer Empfehlung entsprächen, als wenn wir es nicht tun. Es hätte das, wenn wir die Häuser schließen, weiter die Folge, daß die Straßenprostitution stark zunehmen würde. Wir haben ja die Straßenprostitution auch jetzt, das weiß ich sehr wohl; aber sie wird bekämpft; sie würde aber sehr viel stärker werden, sie würde anschwellen, wenn wir diese Häuser schließen würden. Es würden dann anständige Frauen auf der Straße belästigt werden, einmal von solchen, die eben ihren Geschlechtstrieb befriedigen wollen, aber auch durch Mißgriffe der Schutzmannschaft; das bleibt gar nicht aus (Sehr richtig!). Wenn eine scharfe Überwachung der Straßenprostitution stattfinden soll, so kommt es eben vor, daß auch sehr bedauerliche Mißgriffe in dieser Richtung gemacht werden.

Was die Frage des Schutzes der Kellnerinnen betrifft, so handelt es sich dabei wohl hauptsächlich darum, daß verboten wird, minderjährige Kellnerinnen zu be-

schäftigen. Das kann seitens der Landesgesetzgebung nicht geschehen, solange nicht die Gewerbeordnung geändert wird. Denn die Gewerbeordnung bestimmt in ihrem § 41 ausdrücklich, daß der Arbeitgeber keinen weiteren Beschränkungen unterliegt, als sie „in dem gegenwärtigen Gesetz“ enthalten sind. Wenn in der vorliegenden Petition gesagt wird, in Berlin sei es nicht gestattet, Kellnerinnen zu beschäftigen, die unter 21 Jahre alt sind, so muß ich sehr bezweifeln, ob das den Tatsachen entspricht; ich kann mir nicht denken, wie man das mit der Reichsgesetzgebung vereinbaren kann. Gern werden wir aber bei den Erörterungen über die Neugestaltung der Bestimmungen der Gewerbeordnung hinsichtlich des Wirtschaftsbetriebs, die ja immer wieder stattfinden, auch dieser Frage näher treten. Ich halte es für durchaus erwünscht, daß jugendliche Personen vom Kellnerinnenberuf ausgeschlossen werden. Übrigens haben wir auf dem Boden der bestehenden Bestimmungen schon manches zum Schutz der Kellnerinnen getan; insbesondere haben wir den Amtern zur Auflage gemacht, bei der Prüfung der Wirtschaftsgesuche dafür zu sorgen, daß auch angemessene Wohnungen für die Kellnerinnen vorhanden sind.

Was die Neuregelung betrifft, die die Reglementierung erfordern soll, wenn das neue Strafgesetzbuch in Kraft tritt, so ist selbstverständlich, daß wir bei dieser Gelegenheit die ganze Frage einer erneuten Prüfung unterziehen werden. Ich halte es auch für selbstverständlich, daß man dabei Sachverständige zuzieht. Inwieweit dabei Frauen zuzuziehen seien, das bedarf, glaube ich, einer besonders sorgfältigen Erwägung; ich kann mir nicht viel davon versprechen, daß man Frauen, die den Grundsatz aufstellen, man solle die Prostitution nicht reglementieren, zur Beratung der Frage zuzieht, wie die Prostitution zu reglementieren sei. Im übrigen sind diese Fragen u. a. auch im Reichsgesundheitsamt eingehend geprüft worden, und der Reichsgesundheitsrat, in dem die ersten Autoritäten auf dem Gebiete der Hautkrankheiten usw. und genaue Kenner dieser ganzen Frage vertreten sind, hat sich in seiner Mehrheit auch für Lokalisierung, für Kasernierung ausgesprochen.

Somit glaube ich in manchen Punkten den Wünschen Ihrer Kommission bereits entsprochen zu haben und in anderen Ihnen entsprechen zu können. In dem Hauptpunkte aber, in der Frage des Aufgebens der Kasernierung, kann ich eine Erfüllung Ihres Wunsches nicht in Aussicht stellen. Ich würde das nicht für vertretbar halten; denn ich bin der Ansicht, daß die Kasernierung ein Mittel zur Bekämpfung und nicht eines zur Förderung der Prostitution ist, und daß die Kasernierung jedenfalls noch ein viel besserer Zustand ist als alles, was man an ihre Stelle setzen könnte.

Abg. Dr. Frank (Soz.): Der Herr Berichterstatter hat in der uns vorgelegten Arbeit mit großer Sachkenntnis und mit großer Ehrlichkeit das schwierige geschichtliche Problem der Prostitution beleuchtet. Wir müssen ihm dafür und vor allem deswegen dankbar sein, weil aus seinen Darlegungen mit besonderer Deutlichkeit, mit zwingender Logik hervorgeht, daß der Prostitution mit polizeilichen oder strafgesetzlichen Maßnahmen niemals wirksam begegnet werden konnte. Mit besonderer Klarheit hat der Herr Berichterstatter herausgearbeitet, aus welchen sozialen Zuständen die Quellen des schweren Übels der Prostitution fließen, und ich

glaube, jeder Unbefangene wird, wenn er den allgemeinen Teil dieses Berichts liest, zu der Überzeugung kommen, daß hier nicht einzelne kleine oder kleinliche Maßnahmen helfen, sondern daß eine förmliche und gründliche Sanierung der ganzen Gesellschaft notwendig ist, wenn die Prostitutionsfrage auch nur in ihren schlimmsten Seiten eine Lösung finden soll (Sehr richtig!).

Ich will nur wenige Punkte herausheben. Der Herr Berichterstatter betont die große Bedeutung, die die Wohnungsnot für die Prostitution habe; er hebt hervor, wie namentlich bei der ärmeren Bevölkerung der Zwang, viele Personen in einem Raum zusammenzupferchen, stets neue Versuchungen herbeiführe und stets neue Opfer für die Prostitution liefere. Er hebt weiter hervor, in welchem innigen Zusammenhang die Pest des Alkoholismus mit der Prostitution stehe; daß aber der Alkoholismus dann wieder in unmittelbarem, ursächlichem Zusammenhang mit den sozialen Verhältnissen stehe, das brauche ich ja nur anzudeuten. Der Herr Berichterstatter beweist weiter, daß prophylaktisch die Lösung der Arbeitslosenfrage von ausschlaggebender Bedeutung sei; er sagt, daß ein großer Teil der Mädchen, die der Prostitution zum Opfer fallen, in der Zeit der Arbeitslosigkeit, der Stellenlosigkeit zum ersten Male den Weg gehen, der sie später dauernd in den Sumpf führt, und er sagt mit Recht, daß die Arbeitslosenversicherung eine wichtige Maßregel zur Lösung oder doch zur Annäherung an die Lösung dieser Frage sei.

Ich darf hier wohl mit einer Zwischenbemerkung sagen, daß es deshalb sehr zu bedauern ist, wenn die Regierung in der Budgetkommission bei der Beratung über die Einstellung von 100 000 M. ins Budget zur Unterstützung der Arbeitslosenversicherung eine ablehnende Haltung eingenommen hat.

Der Herr Berichterstatter hat schließlich hervorgehoben, daß die Wohnungsinspektion von besonderer Bedeutung ist; er hat endlich mit Recht gesagt, daß die Prostitutionsfrage auch eine Erziehungsfrage ist; er hat auf den bedeutenden Einfluß der Schulbildung bei weiten Volkskreisen hingewiesen, kurz, um es mit wenigen Worten zu sagen: er hat ausgeführt, daß die Lösung der Frage der Prostitution sich beinahe mit der Lösung der sozialen Frage deckt (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), so daß wir wohl begreifen, wenn manche bürgerliche Politiker zu dem Ergebnis kommen, das Problem der Prostitution sei für die bürgerliche Gesellschaft ein unlösbares Problem. Wenn jene Politiker sagen, es muß die Wohnungsnot beseitigt, es muß der Alkoholismus aus der Welt geschafft sein, es muß für die Arbeitslosen gesorgt sein, es muß dafür eingetreten werden, daß nicht große Teile der Bevölkerung mit Rücksicht auf den Mangel am nötigen Einkommen erst ganz spät heiraten können, ja, wenn wir alle diese Gruppen von Problemen gelöst haben, dann ist die heutige Gesellschaftsordnung in einer Weise umgewandelt, daß sie vielleicht noch den Namen mit der bürgerlichen Gesellschaft gemein hat, daß aber ihrem Inhalte und ihrer Struktur nach eine totale Umwandlung mit ihr vorgenommen ist. Diese große prinzipielle Seite der Frage der Prostitution will aber ich mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses heute nur ganz kurz streifen.

Die Kommission und der Bericht haben dann zwei kleinere, wenn auch wichtige Fragen behandelt; zunächst

die Frage, wie an den Symptomen der Prostitution herum — ich darf sagen — „gedoktert“ werden soll, ob da Kasernierung, überhaupt Reglementierung, oder ob vollkommene Freiheit der Prostitution wünschenswert sei. Ich kann mich hier in allem dem anschließen, was der Herr Berichterstatter ausgeführt hat. Meine Parteifreunde sind Gegner der Kasernierung hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt, daß sie die Kasernierung als die Grundlage des Mädchenhandels betrachten. Ich glaube, der Herr Minister irrt, wenn er meint, daß das für deutsche Verhältnisse nicht zutrefte. Ich erinnere mich an mehr als einen Fall, der vor Mannheimer Gerichten gespielt hat, wo dieser enge Zusammenhang des Mädchenhandels mit dem Vorhandensein von Dirnenhäusern nachgewiesen wurde, und erst in allerletzter Zeit wurde ein Mann zu schwerer Strafe verurteilt, der den Handel von Mädchen zwischen Städten in Süddeutschland vermittelt hat.

Neben der Frage der Reglementierung, auf die ich mich bei der vorgeschrittenen Zeit nicht weiter einlassen will, hat dann noch eine lokale Frage Behandlung gefunden, auf die ich (es handelt sich um Karlsruhe) als Vertreter des betroffenen Bezirks hier eingehen muß. Es betrifft die Dirnenhäuser hier in der Oststadt, und ich muß sagen: Wenn es möglich wäre, wie im gerichtlichen Verfahren einen Behördenvertreter wegen Befangenheit abzulehnen, so würde ich mir erlauben, in diesem Falle den Herrn Minister wegen Befangenheit abzulehnen (Heiterkeit). Ich begreife, daß es für ihn etwas schwierig ist, hier das Urteil über eine Einrichtung sprechen zu hören, die er selbst in anderer amtlicher Eigenschaft, als Amtsvorstand in Karlsruhe, geschaffen hat. Ich kann heute nicht nachprüfen, inwieweit es richtig ist, daß der heutige Zustand gegenüber dem Zustande vor der Kasernierung der Dirnen in der Kleinen Spitalstraße eine Verbesserung ist. Ich kann nicht nachprüfen, inwieweit die Verteilung der Dirnen auf verschiedene Straßen der Stadt als größeres Übel empfunden wurde als der heutige Zustand. Aber das muß ich im Interesse der Bewohner der Oststadt sagen, daß dieser Teil der Stadt sich dadurch schwer benachteiligt fühlt, daß er im angeleglichen Interesse der ganzen Stadt dieses Übel in seinem Bezirke dulden soll, daß die Besucher aus der Stadt und aus weitem Umkreise der Stadt in die Oststadt kommen und dadurch (es läßt sich nicht leugnen) nicht bloß der Spitalstraße sondern in weitem Umkreise der Oststadt den Charakter des Dirnenstadtteils aufdrücken. Es ist auch nicht zu übersehen, daß viele private Interessen unter der Berücksichtigung dieser öffentlichen Gesichtspunkte schwer leiden. Es ist nicht richtig, daß die Personen, um die es sich dreht, ihre Grundstücke alle erst erworben haben, nachdem schon dieser heutige Zustand geschaffen war. Das trifft nicht zu. Richtig ist aber, daß ein großer Teil namentlich kleiner Geschäftsleute durch den heutigen Zustand schwere wirtschaftliche Schädigungen hat. Ich habe den Nachweis dafür, daß es Bädermeistern einfach unmöglich ist, Lehrlinge oder Dienstmädchen zu erhalten, weil die Mädchen, die etwas auf sich geben, sich einfach weigern, in diesem Bezirk einen Dienst anzunehmen, und Eltern, die ihre Töchter als Lehrlinge dahin geschickt hatten, ihr Kind zurückholen, wenn sie hören, in welcher Nachbarschaft der betreffende Lehrling sein Gewerbe erlernen soll. Von einem Eisengeschäft ist mir mitgeteilt worden, daß es ihm einfach unmöglich sei, die nötigen Bediensteten zu bekommen, und zwar aus dem gleichen Grunde. Ich

meine, das sind doch Dinge, die wir beachten müssen. Ich will nicht davon reden, daß auch die Mieten — ich meine die Mieten in den anständigen Häusern — ständig zurückgehen, daß Leute für Wohnungen, die in jeder anderen Straße um ein Drittel mehr ertragen würden, hier nur schwer Mieter finden können, und wenn die Wohnungen vermietet werden können, dann geschieht es nur zu niedrigerem Preise als sonst. Dieser Nachteil geht durch alle Gewerbe hindurch. Es trifft das auch zu bei den anständigen Wirtschaften und Hotels, die in der Nähe sind. Eine derartig schwere Schädigung eines ganzen Stadtteils wird sich nur schwer rechtfertigen lassen. Auch wenn ich die theoretischen Ausführungen des Herrn Ministers Punkt für Punkt als richtig zugeben würde, was ich nicht tue, auch dann würde es mir schwer, eine Rechtfertigung dafür zu finden, warum ein Teil der Bewohner von Karlsruhe, die Leute, die in gewissem Umkreise um die Spitalstraße ihre Häuser haben und ihr Gewerbe betreiben, die Folgen einer Einrichtung tragen sollen, die angeblickt im Interesse der ganzen Stadt geschaffen worden ist.

Ich muß dann auch weiter aufrecht erhalten, daß die Rücksicht auf die Jugend, auf die Kinder doch eine recht ernst zu nehmende ist. Es sind alle Arten Schulen in nächster Nähe dieser Dirnenhäuser: die Technische Hochschule, Mittelschulen und Volksschulen. Wenn auch, wie der Herr Minister sagt, polizeilich dafür gesorgt wird, daß am Tage die Häuser geschlossen und die Fenster verhängt sind, so weiß die Regierung doch, daß die Kinder, die zu Hunderten dort durchgehen, natürlich bei der kindlichen Phantasie und Neugierde wissen wollen, was das für Häuser mit den geschlossenen Türen und verhängten Fenstern sind, und daß unter Hunderten von Kindern auch immer ein Duzend oder ein halbes Duzend Kinder sind, die eine verderbte jugendliche Phantasie haben. Es läßt sich nicht vermeiden, daß bei der Nähe der vielen Schulhäuser dort in Hunderte von Kinderherzen frühzeitig der Keim zunächst zum Nachdenken über diese geschlechtlichen Dinge getragen wird und daß manches Kind durch diese Nachbarschaft verdorben wird.

Endlich ist es eben auch nicht richtig, daß am Tage immer dafür gesorgt ist, daß dort keine ärgerniserregenden Zustände entstehen. Mehr als einmal bei dem einen oder dem andern großen Feste ist es vorgekommen, daß am hellen Tage Leute vor den Augen der Kinder scharenweise dort in die Häuser gegangen sind, und das sind doch Dinge, denen die Regierung ihre Aufmerksamkeit schenken müßte. Es handelt sich nicht um einzelne Vorfälle, sondern um Vorfälle, die sich seit Jahren immer und immer wiederholt haben.

Der Herr Minister hat darauf Bezug genommen, daß ja das Landgericht Karlsruhe die Klage der Interessenten abgewiesen habe. Es handelt sich da um einen anhängigen Prozeß. Das Oberlandesgericht beschäftigt sich jetzt mit dieser Sache. Ich glaube aber, daß es für die Verwaltungsbehörde richtiger wäre, wenn sie nicht warten würde, bis sie eventuell ein gerichtliches Urteil zur Änderung des Zustandes zwingt. Es wäre richtiger, hier zuzukommen. Das Oberlandesgericht hat bei anderen Städten (ich erinnere an Mannheim) sich in mehr als einem Fall im Interesse der anliegenden Grundbesitzer für die Schließung der Häuser entschieden, und in anderen badiischen Städten, wie Freiburg, war es möglich, die Schließung durchzuführen, ohne daß die schlimmen Folgen, die der Herr Minister voraussetzte, eingetreten sind. Es kann nicht Sache des Landtags

oder der Kommission sein, der Verwaltungsbehörde einen Platz zu sagen, auf den vielleicht die Häuser zu verlegen wären. Das ist nicht unsere Sache, das würde auch nicht der Stellung des Hauses entsprechen. Aber ich meine, daß der Wunsch der Altstadt, diese Straße beiseite zu legen, ein von jedem Gesichtspunkt aus berechtigter ist, und daß er selbst dann berechtigt ist, wenn man prinzipiell wie der Herr Minister nicht bloß die Reglementierung, sondern auch die Kasernierung für das richtige hält. Die Tatsache, daß er momentan über den Ersatz durch eine andere Straße in Verlegenheit ist, darf nicht in Betracht kommen, wenn nachgewiesen ist, daß sich für einen großen Stadtteil große, schwere materielle und sittliche Schädigungen aus dem bestehenden Zustand ergeben (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Minister Hr. von und zu Bodman: Die Bemerkung des Herrn Abgeordneten, mich als befangen ablehnen zu müssen (Seiterkeit), ist ein Scherz, den er besser unterlassen hätte. Es entspricht das nicht dem Ernste der Situation und es entspricht nicht meiner Stellung. Wenn ich von meinen persönlichen Erfahrungen gesprochen habe, so habe ich das getan, um zu sagen, daß ich hier nicht wie ein Blinder von den Farben spreche, sondern daß ich von Zuständen spreche, die ich persönlich kenne. Ich habe übrigens auch später, also auch in der neuern Zeit, ab und zu einmal einen Gang durch diese Straße gemacht und ich habe nie etwas auffälliges bemerkt. Wenn jetzt Behauptungen aufgestellt werden wie, daß bei gewissen Gelegenheiten Männer scharenweise am hellen Tag dahin gehen, so werde ich selbstverständlich diesen Behauptungen nachgehen u. sehen, was daran ist. Ich habe ferner nicht gesagt, daß die Besitzer der benachbarten Häuser ihre Häuser erworben hätten, nachdem der heutige Zustand entstanden sei. Der Zustand, daß Dirnen in der kleinen Spitalstraße wohnen, ist ein uralter Zustand, und darauf habe ich Bezug genommen. Und dieser uralte Zustand, unter dessen Geltung die Nachbarn ihre Häuser von ihren Vorfahren überkommen haben oder erworben haben, ist wesentlich gebessert worden durch die Maßnahme der Polizei.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Frank nun gesagt hat, in Freiburg habe man die Häuser aufgehoben, und es seien keine großen Nachteile daraus entstanden, so muß ich mich doch wundern, daß dem Herrn Abgeordneten, der die sehr aner kennenswerten Ausführungen des Herrn Berichtstatters so aufmerksam studiert und sie benutzt hat, um seinen Parteistandpunkt hier in helles Licht zu setzen, die Mitteilungen entgangen sind, die wir über die Folge der Aufhebung der Häuser in Freiburg gemacht haben (Abg. Dr. Frank: Das ist mir nicht entgangen!). Dann verstehe ich nicht, daß der Herr Abgeordnete gesagt hat, es seien keine schlimmen Folgen entstanden (Abg. Dr. Frank: Ich bestreite das!). Es ist hier in einem Gutachten des Spezialisten für Hautkrankheiten und Syphilis an der Freiburger Universität gesagt, daß seit der Aufhebung der öffentlichen Häuser eine fortschreitende Zunahme der Syphilisfälle zu verzeichnen sei, und daß sie auch schon in Familien eingedrungen sei; und die Polizei hat bestätigt, daß die Straßenprostitution seit Schließung der Häuser bedeutend zugenommen hat.

In der Antwort der Regierung vom 2. März d. J. an die Petitionskommission, die im gedruckten Kommis-

sionsbericht auch enthalten ist, ist gesagt, daß es seit der Schließung der Häuser, also seit September 1908, in Freiburg keine eingeschriebenen Dirnen mehr gebe. Es wird nun daraus abgeleitet, es finde dort keine Bekämpfung der Prostitution mehr statt. Ich habe sofort, wie ich von dieser Tatsache Kenntnis bekam, das Bezirksamt Freiburg und alle andern Bezirksämter angewiesen, daß jede Person, die der Gewerbsunzucht überführt ist, unter die Aufsicht der Sittenpolizei zu stellen sei, einerlei ob eine Kasernierung besteht oder nicht. Darnach wird nun verfahren. In Freiburg gibt es also wieder eine Kontrolle, aber unter großen Schwierigkeiten.

Abg. Rehmaun (natl.): Wenn ich heute versuche, mich in dieser Sache ganz kurz zu fassen, so geschieht es nicht deswegen, weil ich glaube, daß man diese Sache anders als mit dem größten Ernste behandeln könne, sondern hauptsächlich mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und das große Material, das in der Arbeit des Herrn Berichtstatters und den gehörten Reden schon niedergelegt ist.

Es wurde gesagt, daß es sich hier um ein Kulturproblem allerersten Ranges handle, dem man wohl in seinen Auswüchsen, in seinen letzten Erscheinungen mit prophylaktischen Maßregeln zu Leibe gehen könne, daß diese aber nicht geeignet seien, das Übel an der Wurzel zu treffen. Wenn der Herr Abg. Dr. Frank uns in Aussicht gestellt hat, daß bei Verwirklichung der Staatsordnung, wie er sie sich denkt, das Übel ausgerottet werde, so kann ich ihm darin nicht folgen. Auch der sozialistische Staat wird nicht in der Lage sein, das, was nun einmal an Naturtrieben im Menschen ist, so zu zerstören, daß davon gar nichts übrig bleibt. Er wird ferner nicht in der Lage sein, diejenige wirtschaftliche Inferiorität, ich möchte sogar sagen, denjenigen wirtschaftlichen Schwachsinn aus der Welt zu schaffen, der einem großen Teil der Personen, die hier in Frage kommen, anhängt und sie der Prostitution fast rettungslos in die Arme treibt. Diese tiefste Ursache also wird auch eine Änderung unserer Staatsordnung nicht aus der Welt schaffen, wenn ich auch ohne weiteres zugebe, daß eine Reihe von Verbesserungen in unserem wirtschaftlichen und sozialen Leben, die der Herr Abg. Dr. Frank angeführt hat, dazu angetan sein werden, das Übel zu bessern. Die Prostitution ist ein Übel, das die Kultur mit sich gebracht hat, und das vielleicht erst mit der Kultur selber verschwinden wird.

Wenn ich mich nun einzelnen Fragen zuwende, möchte ich zunächst hinsichtlich der Reglementierung und Kasernierung sagen, daß es sich hier für uns um die Entscheidung zwischen zwei Übeln handelt, und daß uns die Kasernierung das kleinere Übel zu sein scheint. Es sind da für uns diejenigen Gründe maßgebend gewesen, die die Grob-Regierung angeführt hat, insbesondere die neuesten Erfahrungen, die mit der Aufhebung der Kasernierung in Freiburg gemacht worden sind. Es sind das doch Tatsachen so erschütternder Art, daß man an ihnen nicht achtlos vorbeigehen kann, daß man sie nicht zu Gunsten einer mehr theoretischen Betrachtung außer Acht lassen kann. Ich bin daher dafür, daß diese Frage nicht so entschieden wird, wie das von der Kommission vorgeschlagen wird.

In den meisten anderen Punkten bin ich mit den Ergebnissen, die die Kommission zur Beratung gehabt

hat, einverstanden, insbesondere auch mit dem Zugang von Frauen und mit dem Zusammenarbeiten von Vereinigungen der verschiedensten Art. Es ist das in der Tat ein Gebiet, auf dem wir der privaten Tätigkeit nicht entraten können, in dem wir insbesondere der Tätigkeit der Frauen und der Vereinigungen der Frauen nicht entraten können. Sie werden an vielen Stellen nicht bloß ratend, sondern auch helfend eintreten können, an Stellen, wo der Staatsgewalt, der Polizei, die Wege verschlossen sind.

Was nun die Frage der Kellnerinnen anbelangt, so kann ich dem wohl zustimmen, was die Kommission hier vorgeschlagen hat. Ich bin auch damit einverstanden, daß wir den weitgehenden Schlüssen, die Frau Geheimrat Zellinek in ihrer Schrift gezogen hat, nicht in allen Teilen zu folgen vermögen. Das hindert uns aber nicht, anzuerkennen, daß die genannte Dame mit einem hohen Grade von sittlichem Ernst ein überaus großes Material zusammengebracht hat, wofür wir ihr durchaus dankbar sein müssen, und daß sie dieses Material in einer Art und Weise verarbeitet hat, die von ihren idealen Bestrebungen ein lebendiges Zeugnis ablegt.

Was nun endlich die Frage der kleinen Spitalstraße in Karlsruhe anlangt, so sind die Gründe dagegen in ausgedehntem Maße vorgetragen worden. Ich kann mich ihnen zumeist anschließen. Es ist in der Tat nicht bloß vom erzieherischen Standpunkt aus für die jüngere und ältere Jugend bedenklich, wenn im Zentrum der Stadt, in der verkehrsreichsten Gegend eine solche Straße besteht, sondern es liegen auch die wirtschaftlichen Schädigungen der verschiedensten Art, die sich daraus ergeben, so auf der Hand, daß die Frage derjenigen Bürger, die in dieser Umgebung wohnen müssen, doch wohl berechtigt ist: Warum sind wir gerade mit dieser Straße gestraft, warum sollen wir gerade alle diese Schädigungen erleiden, die zweifellos mit dem Betrieb in dieser Straße aufs engste verbunden sind? Wenn es nun in Heidelberg gelungen ist, eine Unterkunft für die Dirnen ausfindig zu machen, die 1 km weit von der Grenze der Stadt entfernt ist, so meine ich, müßte das mit der Zeit auch in Karlsruhe gelingen, und ich möchte darum meinerseits auf das dringendste bitten, daß die Polizeiverwaltung in Karlsruhe ja nicht in ihren Bemühungen einhält, eine derartige Verlegung der kleinen Spitalstraße und ihrer Bewohner zu fördern, und ich möchte dringend hoffen und wünschen, daß diese Bemühungen in absehbarer Zeit von Erfolg gekrönt sein werden, sodaß die Bewohner und der ganze Betrieb der kleinen Spitalstraße aus diesem Teil der Stadt verschwinden.

Ich habe zum Schluß noch einem Wunsche Ausdruck zu geben, der mir zunächst vom Männerturnverein Karlsruhe übermittelt worden ist. In der Sitzung der Ersten Kammer, in der über die vorliegende Frage beraten worden ist, ist von Seiten eines der Herren Redner der Ausdruck gefallen, es seien Fälle vorgekommen, wo ein Turnverein mit fliegenden Fahnen in die kleine Spitalstraße eingezogen sei. Der Karlsruher Männerturnverein und alle die mit ihm befreundeten und verbundenen Vereine haben nun eingehende Nachforschungen angestellt und dabei festgestellt, daß nicht ein einziger Fall dieser Art erweisbar ist. Sie legen jerner Wert darauf, festzustellen, daß sie mit ihrer Arbeit an der Bekämpfung der Prostitution Teil haben, und daß sie glauben, daß in der körperlichen Kräftigung und

Schulung unserer Jugend eines der allertwirksamsten Vorkehrungsmittel gegen die Prostitution zu finden sei. Sie finden ferner, daß sich derartige Ausschreitungen schon deswegen auch verbieten, weil sie mit den Frauen zusammenarbeiten, indem einige von ihnen Damenriegeen eingerichtet haben. Sie haben alle diesen Vorwurf, der ihnen gemacht worden ist, auf das allerschmerzlichste empfunden. Ich habe es deshalb gern übernommen, gegen jenen Ausdruck hier ganz entschieden und bestimmt Verwahrung einzulegen (Beifall bei den National-Liberalen).

Abg. Gierich (kons.): Es unterliegt keinem Zweifel, daß dem Übel, das die vorliegenden Petitionen zu bekämpfen suchen, schwer beizukommen ist, man merkt das, je mehr man sich damit beschäftigt. Wir haben in diesem hohen Hause uns schon einmal damit abgegeben, allerdings nur in der Kommission, die damalige Arbeit des Berichterstatters konnte nicht mehr besprochen werden. Dann haben wir die Verhandlungen in der Ersten Kammer gehabt, die einen Beweis von den Schwierigkeiten erbrachten, auf die man stößt, wenn man der Sache näher tritt. Das hat sich wiederum bei der Kommissionsberatung gezeigt, und es geht aus dem mit Sachkenntnis und ernstlichem Willen, mitzuhelfen an der Beseitigung eines unmoralischen Zustandes, geschriebenen Bericht unsers Herrn Vorsitzenden der Kommission hervor, wie kompliziert das Übel ist und wie schwer ihm beizukommen. Einig darin, daß der Unzucht und Sittenlosigkeit gesteuert werden soll, gehen doch die Meinungen auseinander, sobald es sich darum handelt, praktische Arbeit in der Richtung zu leisten, wie das Übel anzufassen sei. Die Prostitution werden wir mit gesetzlichen und polizeilichen Mitteln allein nicht aus der Welt schaffen, das ist nicht zu bezweifeln, da müssen andere Faktoren mithelfen, die Erziehung im Elternhaus, die Schule und die Kirche. Wo sollen wir nun anfangen? Ich meine das Wichtigste sollte sein, den Bordellen den gesetzlichen Schutz zu entziehen, wodurch der Ansehen erweckt wird, als seien sie etwas staatlich Gewolltes. Neben den Bordellen gibt es zwar auch, selbst in kleinen Städten, in Winkeln, in verrufenen Gassen wohnende übel beleumdete Frauenzimmer. Aber die Bordelle stellen einen kapitalistischen Groß- und Hochbetrieb der Unzucht dar, der durch die staatliche Reglementierung, die doch im Grunde eine Legitimierung ist, das Gewissen der Jugend und des Volkes verwirrt. Zugleich stellt die Reglementierung einen Ausnahmezustand, ein Ausnahmegesetz gegenüber dem weiblichen Geschlecht dar. Ganz frei wird freilich die Prostitution nicht gelassen werden können, sie muß beaufsichtigt bleiben, gerade so wie auch sonst verdächtige, gefährliche Menschen unter Polizeiaufsicht gestellt werden, das versteht sich eigentlich von selbst; auch ist sie einer sanitären Kontrolle zu unterziehen. Es ist immer daran zu denken, daß auch jetzt die Polizei kaum ein Zehntel der wirklich vorhandenen Prostituierten in Aufsicht und Untersuchung hat. Die Beschränkung dieses Zehntels ebenfalls wieder auf ein Zehntel hat kaum Bedenken. Aber einem weiteren Übelstand wäre damit der Lebensfaden abgeschnitten, das ist dem Mädchenhandel. Wo kein „Käufer“ mehr ist, da kann der Verkäufer kein Geschäft machen, und wo keine Geschäfte zu machen sind, da braucht man auch keine „Ware“. Also heben wir die Bordelle auf; damit wird einem schmählischen Gewerbe der Boden entzogen, damit beseitigen wir ein öffentliches Argernis und vollziehen zugleich eine Wohltat an Geist und Körper unserer Jugend. Es ist noch anzuführen,

daß Mädchen, die bereits in solchen Häusern waren, schwerer den Rückweg in geordnete Verhältnisse finden als solche, denen dieses Schandmal nicht anhaftet. Ich möchte also die Annahme des Kommissionsbeschlusses empfehlen.

Abg. Dr. Frank (Soz.): Nur noch eine kurze persönliche Bemerkung! Ich nehme für mich in Anspruch, daß ich das Problem, das uns heute beschäftigt, mit dem erforderlichen sittlichen Ernst behandelt habe (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), so wie die Frage es verdient, und ich muß es zurückweisen, wenn der Herr Minister sich berufen glaubt, mir darüber Belehrungen zu erteilen, mit welchem Ernst diese Frage zu behandeln sei. Ich weiß, daß ich diesem Übel genau denselben ernsthaften Wunsch nach Besserung entgegen gebracht habe wie der Herr Minister selbst. Der Herr Minister hat mit einer Empfindlichkeit, die ich bei ihm nicht gewöhnt bin, sich dagegen geweht, daß ich mit einem ganz leichten Scherz ihn für befangen in dieser Frage erklärt habe, weil die Einrichtung dieser Spitalgasse oder die Form, in der die Prostitution in Karlsruhe reglementiert und kaserniert ist, auf polizeiliche Anordnungen des Herrn Ministers selbst aus einer Zeit, in der er Amtsvorstand in Karlsruhe war, zurückzuführen ist. Ich kann nicht zugeben, daß dieser Scherz dem Problem der Prostitution gegenüber scherzhaft gemeint war. Der Scherz richtete sich nur an die Adresse des Herrn Ministers und nicht in einer Weise, die dem Herrn Minister zu nahe treten konnte. Da aber der Herr Minister diese meine in scherzhafter Form ausgedrückte Überzeugung übel genommen hat, so will ich ihm mit allem Nachdruck und mit allem Ernst wiederholen, daß nach unserer Überzeugung der Herr Minister die Einwendungen, die gegen den jetzigen Zustand des Dirnenwesens in der Spitalstraße gerichtet werden, deshalb etwas befangen beurteilt, weil diese Angriffe sich zugleich gegen ein Werk von ihm selber richten. Im guten Glauben selbstverständlich, in der Absicht, unparteiisch zu urteilen, ist er dennoch objektiv befangen, weil es sich um Dinge handelt, die auf seine eigene verantwortliche Tätigkeit als Amtsvorstand von Karlsruhe zurückzuführen sind.

Minister Frhr. von und zu Bodman: Der Herr Abg. Dr. Frank hat nun zu dem Scherz die Beleidigung hinzugefügt (Widerspruch bei den Sozialdemokraten).

Präsident Rohrhurst (unterbrechend): Ich glaube nicht, daß Herr Dr. Frank irgendwie eine Beleidigung ausgesprochen hat; es wäre sonst notwendig gewesen, daß das Präsidium dagegen einschreitet. Soweit ich wenigstens den Herrn Dr. Frank verstanden habe, hat er eine Beleidigung weder ausgesprochen noch beabsichtigt.

Minister Frhr. von und zu Bodman (fortfahrend): Ich meine das so: Der Herr Abg. Frank hat zunächst scherzweise gesagt, ich sei befangen, nun hat er gesagt, ich sei wirklich befangen, ich könne diese Frage nicht mit der erforderlichen Objektivität beurteilen, weil ich selbst diese Einrichtung getroffen habe. Nun ist das doch einem Beamten, namentlich in der Stellung eines Ministers, gegenüber ein sehr schwerer Vorwurf, wenn er deshalb, weil er eine Einrichtung selbst getroffen hat, nun diese Einrichtung in

ihren Wirkungen nicht mit der erforderlichen Objektivität soll beurteilen können. Selbstverständlich würde ich der erste sein, diese Einrichtung zu beurteilen, wenn mir nachgewiesen würde, daß sie sich nicht bewährt, daß sie das nicht gehalten hat, was ich mir davon versprochen habe. Insofern habe ich diesen Ausdruck von der Beleidigung gebraucht. Ich habe ihn jetzt begründet, ich lege aber auf dieses Wort weiter keinen Wert; ich habe gesagt, was ich gemeint habe.

Abg. Dr. Frank (Soz.): Der Herr Präsident hat schon meinen Standpunkt gegenüber den Ausführungen des Herrn Ministers vertreten. Ich habe ausdrücklich erklärt, daß der Herr Minister, selbstverständlich in bester Absicht, unparteiisch, objektiv in dieser Frage, zu sein, nicht imstande sei, unparteiisch zu urteilen, weil er Partei sei. Ich habe ausdrücklich anerkannt, daß der Herr Minister selbstverständlich den Wunsch hat, auch dieses Problem wie jedes andere durchaus ruhig und objektiv, wie seines Amtes ist, zu beurteilen, daß er aber auch nur ein Mensch ist wie jeder andere Mensch, und als solcher den gleichen psychologischen Gesetzen unterliegt wie jeder andere. Ich kann mir nicht denken, auch bei strengster Auffassung, daß das irgendwie beleidigend für den Herrn Minister sein könnte.

Das Schlusswort erhält

Berichterstatter Abg. Schmidt-Karlsruhe (Zentr.): Auf die Ausführungen des Herrn Ministers hätte ich sehr viel zu erwidern, aber mit Rücksicht auf die vorgezeichnete Zeit will ich mir die denkbar größte Beschränkung auferlegen. Soweit unsere Meinungen auseinander gehen, werden wir uns ja doch wohl schwerlich verteidigen.

Ich muß auch den Ausführungen des Herrn Ministers gegenüber auf dem ablehnenden Standpunkt gegenüber der Kasernierung beharren. Ich will auf diese prinzipielle Seite nicht mehr eingehen, ich will nur einzelne kleine Punkte berühren, wo der Herr Minister des Innern die Sache so anzutreiben geschienen hat, als ob die Darstellungen in meinem Bericht etwas zu sehr der Phantasie Raum gegeben hätten. Was ich da hineingeschrieben habe, das ist geschöpft aus der eigenen Erfahrung, die ich im Gerichtssaal gewonnen habe, aus der Erfahrung, die ich in Ehecheidungsprozessen und in Strafsachen gemacht habe, und aus Mitteilungen, welche mir von durchaus zuverlässiger Seite geworden sind. Das ist insbesondere die Frage, ob in der Lat-Schüler in dieser Straße verkehren. Der Herr Minister sagt, das sei verboten. Ja, es ist auch die Bewirtschaftung in der Straße verboten, jedermann weiß aber, daß das Verbot von den Bordellwirten doch umgangen wird, und die Tatsache, daß insbesondere von unseren Mittelschülern sehr viele dort verkehren, ist bestätigt worden, wie ich ausdrücklich sagen möchte, nicht etwa von Geistlichen, Lehrern usw., sondern von Bürgerleuten, die allerdings alles Interesse daran haben, sich darüber zu verlässigen, wer alles in dieser Gasse verkehrt. Ich habe keinen Anlaß, in die Zuverlässigkeit meiner Gewährsleute Zweifel zu setzen.

Der Herr Minister hat auch behauptet, von dem Betrieb sei in der Umgebung nichts zu merken. Ja, wenn alles so gehalten würde, wie die Vorschriften lauten, möchte das bis zu einem gewissen Grad richtig sein, ob-

Seit natürlich schon die ganze Einrichtung dieser Gasse aufpassen muß. Aber es ist eine Tatsache, die mir ebenfalls von den verschiedensten Seiten bestätigt wird, daß allerdings auch da etwas zu merken ist. Ich kann den Herrn Minister drastisch überzeugen: Ich hatte an einem der letzten Sonntage einen Gang in die Oststadt zu machen und bin mit meiner Frau durch die Markgrafenstraße gegangen, da kam uns an der Einmündung der Markgrafenstraße in die Spitalstraße nachmittags um 4 Uhr eine Person mit einem Bündchen unterm Arm, in dieser Nationaltracht, möchte ich sagen, von der Spitalgasse heraus entgegen. Wenn das also am hellen Tag passiert, so kann man sich denken, wie es am Abend und spät abends erst der Fall sein wird. Es ist ja alles sehr schön berordnet, im praktischen Leben gestaltet es sich aber anders, und so wird sich das auch für die Beobachtung der Kinder anders gestalten. Die Kinder — darauf lege ich auch Wert — sehen die Personen auch zum geordneten Hausgang herauskommen, sie sehen sie da in ihrem Hitterstaat, und wenn das arme heranwachsende Kind so etwas sieht, dann muß davon allerdings ein verderblicher Einfluß auf die heranwachsende Jugend erwartet werden.

Was nun den Prozeß angeht, der angestrengt worden ist (ich habe ihn in meinem Bericht ja auch erwähnt), so hat das Landgericht, wie mir gesagt worden ist, die Klage, die sich auf das Nachbarrecht stützt, abgewiesen; es ist natürlich immer ein etwas schwankender Boden, ob die Einwirkung solcher Häuser auf den Wert von Häusern in Nachbarstraßen von Bedeutung ist. Die Gasse selbst ist ja eine ausschließliche Bordellgasse, und die Bewohner der allernächsten Häuser sind, soviel ich weiß, nicht die Kläger, sondern die Häuser der Kläger liegen etwas weiter weg, sind aber doch geschädigt. Das ist natürlich eine schwer zu entscheidende Frage in diesem einzelnen Fall. Deshalb gründet man ja diese Bordellgassen, um solchen Klagen der Nachbarn mit den Folgen, wie sie in Mannheim eingetreten sind, entgegen zu können.

Gegenüber dem Herrn Kollegen Rebmann möchte ich noch bemerken, daß es mir natürlich nicht eingefallen ist, der Frau Geheimrat Zellinef irgendwie nahebetreten zu wollen. Ich bin vollständig überzeugt davon, daß sie in ihren zu weitgehenden Bestrebungen von ganz guten Absichten geleitet ist. Ich schäme ihre Arbeit auch durchaus hoch. Darauf will ich mich beschränken.

Bei der Abstimmung werden Punkt 1 des Kommissionsantrags gegen die Stimmen der Nationalliberalen und des Abg. Fehrenbach, die übrigen Punkte einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung kurz vor 4 1/2 Uhr.

* Karlsruhe, 9. Juli. 115. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Montag den 11. Juli 1910, nachmittags 4 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann:

I. Mündliche Berichte der Budgetkommission und Beratung über

1. den IV. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1910 und 1911 (Drucksache Nr. 8 f), und zwar:

a) Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Ausgabe Titel X §§ 17, 18, 30, 34, 40, 46 und Einnahme Titel III § 2 (Unterrichtswesen, Höhere Schulen), Berichterstatter: Abg. König;

Ausgabe Titel X §§ 49 a, 50, 57 und Einnahme Titel III § 2 (Unterrichtswesen, Volksschulen), Berichterstatter: Abg. Kolb;

b) Ministerium des Innern. Zu der bereits genehmigten Position Ausgabe Titel XI A § 4 die neue Anlage 3 (Badanstaltenverwaltung), Berichterstatter: Abg. Fehrenbach;

c) Ministerium der Finanzen, Ausgabe Titel VI und Einnahme Titel III (Zoll- und Steuerverwaltung), Berichterstatter: Abg. Süßkind;

2. das Budget der Großh. Eisenbahnschuldentilgungskasse (Staatsvoranschlag, Hauptabteilung IX) für die Jahre 1910 und 1911 (Drucksache Nr. 8 b), und damit in Verbindung die Denkschrift der Großh. Regierung über die Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse (Drucksache Nr. 6), Berichterstatter: Abg. Pfefferle;

3. das Budget Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1910 und 1911, Ausgabe Titel IX: Schuldentilgung, samt Anlage (Amortisationskasse), Berichterstatter: Abg. Pfefferle;

4. die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse für die Jahre 1906 und 1907 (Drucksache Nr. 7), Berichterstatter: Abg. Kolb.

II. Berichte der Petitionskommission und Beratung über die Petitionen

1. des Unternehmers R. Sommer in Bahlingen um etatmäßige Anstellung, Berichterstatter: Abg. Rogger;

2. des Unternehmers Georg Kippel in Weisweil um etatmäßige Anstellung, Berichterstatter: Abg. Rogger;

3. des Joseph Bläß in Forchheim um Erhöhung seines Ruhegehalts, Berichterstatter: Abg. Geiger;

4. der Joseph Burger Wwe. in Freiburg um Nachlaß einer Verlehrssteuer von 1226 M. 80 Pf., Berichterstatter: Abg. Dr. Vogel-Kastatt;

5. des Vorstandes selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender im Großherzogtum Baden gegen die Mitgliedschaft und Tätigkeit der Beamten bei Konsumvereinen, Berichterstatter: Abg. Kramer;

6. des Bezirksvereins Baden-Pfalz des deutschen Fleischerverbandes um Abänderung des Vermögenssteuergesetzes, Berichterstatter: Abg. Breitenfeld;

7. des Gemeinderats Karlsruhe um käufliche Überlassung von domänenärztlichem Gelände, Berichterstatter: Abg. Schmidt-Singen.

* Karlsruhe, 11. Juli. 22. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Dienstag den 12. Juli 1910, nachmittags 4 Uhr:

1. Bekanntgabe neuer Einläufe.

2. Berichte der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über die Gesekentwürfe

a) die Abänderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung betreffend, Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Weis;

- b) die Abänderung des Jagdgesetzes betreffend, Bericht-
erfasser: Graf von Helmstatt;
- c) die Vereinigung der Gemeinde Schwarzhalden mit der
Gemeinde Schönenbach betreffend, Berichtserfasser: Graf
von Helmstatt;
- d) die Abänderung der beiden Kirchensteuergesetze betref-
fend, Berichtserfasser: Stadtrat Voedh.
3. Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen
und Beratung über die Petitionen
- a) des Eisenbahnkomitees der Steinachtalgemeinden um
Erbauung einer Eisenbahn im Odenwälder Steinachtal,
Berichtserfasser: Stadtrat Voedh;
- b) des Eisenbahnkomitees Rippoldsau, den Bau einer Bahn
von Wolfach nach Rippoldsau betreffend, Berichtserfasser:
Graf von Kageneck;
- c) der Städte Überlingen, Stodach und Engen mit 76 Ge-
meinden und Korporationen um Erbauung einer Bahn
von Engen über Nach-Eigeltingen nach Reuzingen mit
Anschluß an die Bodenseegürtelbahn, Berichtserfasser:
Freiherr von Stöckingen;
- d) des Hörnkomitees und der Städte Pfullendorf und
Sigmaringen um Bau einer Staatsbahn von Radolfzell
durch die Hörn mit Anschluß an die Schweizer Bundes-
bahn, bezw. um einen Staatsbeitrag für Erstellung einer
Lokalbahn durch die Hörn, Berichtserfasser: Freiherr
von Stöckingen;
- e) des Stadtrats Konstanz, die Umgestaltung der Bahnhof-
anlage in Konstanz betreffend, Berichtserfasser: Abge-
ordneter Engelhard;
- f) des Gemeinderats Hintzingen um Errichtung einer
Güterstation daselbst, Berichtserfasser: Graf von
Andlau.
- g) des Gemeinderats Miffingen um Errichtung einer Halte-
stelle an der Bahnlinie Heidelberg—Würzburg, Bericht-
erfasser: Bürgermeister Viernsehl;
- h) der Handelskammer Freiburg, den Ausbau der Eis-
bahn betreffend, Berichtserfasser: Graf von Kageneck;
- i) der Gemeinde Grünlingen und Stadt Donaueschingen,
die Errichtung einer Güterstation in Grünlingen betref-
fend, Berichtserfasser: Graf von Andlau;
- k) des Eisenbahnkomitees Billingen um Erbauung einer
Bahn von Titisee nach Billingen, Berichtserfasser: Frei-
herr von Gemmingen;
- l) des Gemeinderats Griesen, den Bau einer elektrischen
Straßenbahn von Griesen nach Jestetten betreffend,
Berichtserfasser: Freiherr von Stöckingen;
- m) des Stammkomitees für eine Bahn St. Blasien—Mün-
stal—Rheintal um Erbauung einer solchen Bahn, Be-
richtserfasser: Geheimer Kommerzienrat Sander.

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen der Zweiten Kammer: Dr. Otto Ball.
Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei. Weide in Karlsruhe.